



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
3003 Bern

24. März 2021 (RRB Nr. 282/2021)

**Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl
aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz (Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Sie haben uns mit Schreiben vom 18. Dezember 2020 den Entwurf der Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollsatz zur Stellungnahme unterbreitet. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Der Erlass der Verordnung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Schweizer Stimmberechtigten zum Bundesbeschluss vom 20. Dezember 2019 über die Genehmigung des umfassenden Wirtschaftspartnerschaftsabkommens (CEPA) zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien. Mit der Annahme dieses Bundesbeschlusses in der Volksabstimmung vom 7. März 2021 fallen die Einfuhrzölle beim Palmöl nicht vollständig weg, sondern reduzieren sich, wenn der Nachhaltigkeitsnachweis im Sinne von Art. 8.10 CEPA erbracht wird. Durch die Senkung des Einfuhrzolls wird ein wirtschaftlicher Anreiz geschaffen, nachhaltig produziertes Palmöl in die Schweiz einzuführen. Wichtig ist dabei, dass bei der Einfuhr die Kontrolle der Nachhaltigkeitsbedingungen strikt ist und gleichzeitig aber nur wenig handelshemmend wirkt. Diese Balance ist im Verordnungsentwurf gelungen. Wir stimmen dem Entwurf daher zu.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundespräsident,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Silvia Steiner

Dr. Kathrin Arioli





Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Herr Bundespräsident
Guy Parmelin
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Ihr Zeichen: --

24. März 2021

Unser Zeichen:

RRB Nr.: 363/2021
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

**Vernehmlassung zur Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz;
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat stimmt der Vorlage grundsätzlich zu. Wir begrüßen, dass indonesisches Palmöl nur dann zum tieferen Zollansatz importiert werden kann, wenn nachgewiesen wird, dass in der Produktion die Menschenrechte und strenge Umweltauflagen eingehalten werden. Um sicherzugehen, dass die mit dem Nachweisverfahren verbunden Zielsetzungen effektiv erreicht werden, ist Folgendes zu ergänzen:

Antrag 1

Wir beantragen, Art. 2 mit zusätzlichen Anforderungen an den Nachhaltigkeitsnachweis zu ergänzen.

Begründung:

Der in Art. 2 verlangte Nachhaltigkeitsnachweis basiert auf Art. 8.10 des CEPA. In Art. 8.10 (e) des CEPA wird festgelegt, dass von den Vertragsparteien sicherzustellen ist, dass die gehandelten Produkte die Nachhaltigkeitsziele gemäss Buchstabe (a) erfüllen. Dies soll von der Schweiz mit der Verwendung von vier bestehenden Zertifizierungssystemen erfolgen, vgl. dazu Art. 3 des Verordnungsentwurfs. Der Verweis auf Lieferkettenzertifikate dieser vier Zertifizierungssysteme, wie er in der Verordnung vorgesehen ist, reicht als Kontrollinstrument jedoch nicht aus.

Drei der Zertifizierungssysteme stehen in Verbindung mit dem «Roundtable on Sustainable Palm Oil» (RSPO). Der RSPO steht bei Expertinnen und Experten seit Jahren in der Kritik, da seine Richtlinien die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Palmölproduktion ungenügend berücksichtigen. Sie liessen zum Beispiel bis 2018 die Zerstörung von Torfmooren, Sekundärwäldern und den Einsatz von höchst schädlichen Pestiziden zu. Ob die 2018 neu beschlossenen Standards eine tatsächliche Verbesserung für Mensch und Umwelt in Indonesien darstellen, ist noch nicht klar.

Der zweite Kritikpunkt der Expertinnen und Experten ist, dass der RSPO weder über wirksame Kontrollen noch über effektive Sanktionsmechanismen zur Durchsetzung seiner Nachhaltigkeitskriterien verfügt. Es gibt RSPO-Mitglieder, die illegal Wald abholzen. Obwohl die Richtlinien den Einbezug von betroffenen Gemeinden vorschreiben, ist die Landnahme für den Anbau ohne vorgängiges Einverständnis der Betroffenen die Norm. Die Unternehmen, die in der Wertschöpfungskette der Palmölproduktion tätig sind, haben als Mitglieder der Organisation eine grosse Mehrheit, es besteht also eine «Selbstzertifizierung». Das RSPO-Label kann aus diesen Gründen die Nachhaltigkeit nicht sicherstellen.

Antrag 2

Wir beantragen, in der Verordnung in einem neuen Artikel festzulegen, wie die Schweiz die Buchstaben (b) und (c) des Artikels 8.10 des CEPA umsetzen und Indonesien in der Umsetzung der Nachhaltigkeitskriterien unterstützen will.

Begründung:

Die Benchmarking-Studie von Schlösser und Walter, welche die Basis für die Auswahl der Zertifizierung bildet, hält auf Seite 37 fest, dass die Zertifizierung alleine nicht ausreicht, um die Abholzung aufzuhalten.

Der Ansatz, Zollpräferenzen mit Nachhaltigkeitsvorgaben zu verknüpfen, ist erst wirksam, wenn er auch hilft, die nötigen Umstellungsprozesse zu intensivieren und auszuweiten. Bislang wird aber weder im Abkommen, noch in der Verordnung bzw. im erläuternden Bericht genauer ausgeführt, wie das erreicht werden soll. In der bereits erwähnten Benchmarking-Studie werden auf Seite 38f. relativ konkrete Massnahmen zur Umsetzung empfohlen. Der neue Artikel kann sich daran orientieren.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Pierre Alain Schnegg
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

elektronisch (PDF und Word)
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

efta@seco.admin.ch

Luzern, 23. März 2021

Protokoll-Nr.: 383

Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollsatz; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2020 lädt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF die Kantone ein, zur Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollsatz Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass die mit dem abgeschlossenen Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit Indonesien (CEPA) erreichte erstmalige Umsetzung einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Pflanzenölsektors als Bedingung für importiertes Palmöl zu begrüßen ist. Die vorgeschlagene Verordnung konkretisiert die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele des CEPA und unterstützt die globalen Bemühungen für eine nachhaltige Palmölproduktion. Wir sind mit der vorgeschlagenen Lösung einverstanden.

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Fabian Peter
Regierungsrat

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Ressort Freihandelsabkommen / EFTA

per E-Mail an efta@seco.admin.ch

Altdorf, 29. März 2021

**Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum
Präferenz-Zollansatz; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2020 laden Sie uns zur Vernehmlassung über die Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz ein. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir unterstützen die geplante Verordnung und haben keine weiteren Ergänzungen anzubringen.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdirektion Uri



Urban Camenzind, Landammann



CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

Eidgenössisches Departement für Wirt-
schaft, Bildung und Forschung WBF

Sarnen, 12. Februar 2021

Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz: Stellungnahme des Kanton Obwalden

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, *Cher Guy*
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2020 laden Sie uns zur Stellungnahme bezüglich Eingangs erwähntem Geschäft ein. Dafür danken wir Ihnen bestens. Die Frist läuft am 1. April 2021 ab.

Die zur Vernehmlassung gestellte Verordnung dient der Umsetzung und Konkretisierung der im Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der europäischen Freihandelsassoziation EFTA und Indonesien vorgesehenen Nachhaltigkeitskonditionalität für Palmöl.

Gemäss Vorlage muss die Umsetzung der Nachhaltigkeitskonditionalität im Sinne der Nachhaltigkeit möglichst strikt sein, gleichzeitig aber so wenig handelshemmend wie möglich. Dieser Ansatz ist zu begrüßen. Insgesamt darf festgehalten werden, dass die Importkonzessionen nur für begrenzte Mengen und ausschliesslich für zertifiziert nachhaltig produziertes Palmöl gelten. Gleichzeitig wird die Rückverfolgbarkeit bis zum Hersteller garantiert. Das Festlegen von verbindlichen Nachhaltigkeitsvorgaben in einem Freihandelsabkommen ist zudem erfreulich. Aufgrund dieser Ausgangslage begrüsst der Kanton Obwalden die in die Vernehmlassungen gegebene Vorlage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

D. Wyler
Daniel Wyler
Landstatthalter

Zustellung an (per E-Mail):

- efta@seco.admin.ch (als PDF- und Word-Version)

Kopie an (per E-Mail):

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Regierungsrat (Zirkulationsmappe)
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesratspräsident Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 23. März 2021

Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz Stellungnahme Kanton Nidwalden

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2020 haben Sie uns eingeladen, zum Entwurf der Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien und zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns dafür und vernehmen uns wie folgt.

1 Ausgangslage

Die Staaten der europäischen Freihandelsassoziation EFTA (Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen) und Indonesien haben am 16. Dezember 2018 in Jakarta ein umfassendes Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (Comprehensive Economic Partnership Agreement, CEPA) unterzeichnet. Das Parlament hat das CEPA in der Wintersession 2019 genehmigt. Da gegen die Genehmigung des Abkommens das Referendum ergriffen wurde, fand am 7. März 2021 eine eidgenössische Volksabstimmung statt.

Die Schweiz hat Indonesien im CEPA moderate Konzessionen für Palmöl gewährt, welche an eine Reihe von Bedingungen geknüpft sind. Insbesondere muss das importierte Palmöl die Nachhaltigkeitsziele von Artikel 8.10 des CEPA zur nachhaltigen Bewirtschaftung des Pflanzenölsektors erfüllen.

2 Abstimmungsergebnis

Das Schweizer Stimmvolk hat dem Wirtschaftsabkommen mit Indonesien mit 51.65% Ja-Stimmen gegen 48.35% Nein-Stimmen gutgeheissen. Im Kanton Nidwalden betrug der Ja-Stimmen-Anteil 62.7 %.

Der Kanton Nidwalden ist mit der Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien einverstanden.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Dr. Othmar Filliger
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- efta@seco.admin.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBF

Glarus, 22. März 2021
Unsere Ref: 2020-249

**Vernehmlassung zur Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl
aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz**

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

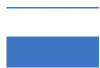
Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir, verzichten jedoch auf eine Stellungnahme.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse


Marianne Lienhard
Landammann

E-Mail an (PDF- und Word-Version):
- efta@seco.admin.ch



Volkswirtschaftsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail

Eidgenössische Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung, WBF
Herr Guy Parmelin, Bundespräsident
Bundeshaus Ost
3003 Bern

T direkt +41 41 728 55 01
silvia.thalmann@zg.ch
Zug, 12. März 2021 DICR
VD VDS 6 / 368

Vernehmlassung zur Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz – Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2020 haben Sie die Kantone eingeladen, zur Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz Stellung zu nehmen.

Wir stellen hiermit folgende

Anträge:

keine

Bemerkungen:

Die Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation EFTA und Indonesien haben am 16. Dezember 2018 in Jakarta ein umfassendes Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (Comprehensive Economic Partnership Agreement, CEPA) unterzeichnet. Das Parlament hat das CEPA in der Wintersession 2019 genehmigt. Nachdem das Referendum gegen das Abkommen ergriffen wurde, stimmte das Volk am 7. März 2021 dem Abkommen zu.

In den Jahren 2012–2019 importierte die Schweiz pro Jahr im Durchschnitt 32 027 Tonnen Palmöl aus der ganzen Welt – mit sinkender Tendenz. Davon stammten pro Jahr durchschnittlich 811 Tonnen (2,5 %) aus Indonesien. Im Jahr 2019 waren es lediglich 35 Tonnen (0,1 %).

Die Schweiz hat Indonesien im CEPA Konzessionen für Palmöl gewährt. Diese bestehen hauptsächlich aus sorgfältig abgestimmten Kontingenten für rohes Palmöl, Palmstearin und Palmkernöl. Innerhalb dieser Kontingente werden die Zölle nicht eliminiert, sondern lediglich um rund 20-40 Prozent gesenkt (präferenzielle Zölle).

Die Konzessionen für Palmöl im CEPA sind an eine Reihe von Bedingungen geknüpft. Bei allen präferenziellen Importen unter dem CEPA sind die Ursprungsregeln und die Nachhaltigkeitsziele zu erfüllen. Zudem ist der Transport in Behältnissen von maximal 22 Tonnen aufgrund der Rückverfolgbarkeit sicherzustellen. Diese Nachhaltigkeitsziele sind in Artikel 8.10 des CEPA festgehalten. Deren Umsetzung stützt sich auf die zurzeit ehrgeizigsten der etablierten Zertifizierungssysteme ab, die durch akkreditierte, unabhängige Organisationen überprüft und vom Bund zugelassen werden.

Obwohl es sich letztlich quantitativ um einen kleinen Anteil der gesamten Importmenge handelt, so sind die Auflagen ein wichtiges Zeichen für die Nachhaltigkeit sowie für die Transparenz und Güte der Lieferkette. Darüber hinaus erhöhen diese Auflagen auch die Akzeptanz des Freihandelsabkommens mit Indonesien. Solche Freihandelsabkommen bilden für den so offenen Wirtschaftsstandort Schweiz die Basis des erfolgreichen Wirtschaftens.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdirektion



Silvia Thalmann-Gut
Regierungsrätin

Kopie per E-Mail an:

- efta@seco.admin.ch (PDF-Version und Word-Version)
- Finanzdirektion
- Amt für Wirtschaft und Arbeit
- Landwirtschaftsamt



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche DEFR
Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
Palais fédéral est
3003 Berne

Courriel : efta@seco.admin.ch

Fribourg, le 2 mars 2021

Ordonnance huile de palme en provenance d'Indonésie : procédure de consultation

Monsieur le Président de la Confédération,

La procédure de consultation liée à l'ordonnance sur l'importation au taux préférentiel d'huile de palme de production durable en provenance d'Indonésie a retenu toute notre attention.

Nous accueillons positivement le présent projet d'ordonnance visant à mettre en œuvre les exigences définies dans l'accord de partenariat économique AELE-Indonésie au sujet de l'importation d'huile de palme. Il constitue une condition préalable afin que les critères de durabilité du partenariat économique puissent être vérifiés lors des importations. Le système de mise en œuvre proposé, à savoir une certification basée sur des standards internationaux déjà existants et l'approbation de la preuve de durabilité par le SECO lors de l'importation, représente à nos yeux un dispositif adéquat pour atteindre les objectifs fixés.

Pour une économie ouverte telle que la Suisse, il est évident que nous soutenons les objectifs en lien avec le libre-échange et y voyons une contribution fondamentale à la prospérité de notre pays. Dans ce contexte, nous soulignons par ailleurs l'importance que nous attachons au respect des principes de durabilité dans la politique économique extérieure, notamment pour ce qui concerne les produits agricoles et alimentaires. Il s'agit d'une exigence découlant du nouvel article 104^a de la Constitution fédérale, adopté à une grande majorité lors de la votation populaire du 24 septembre 2017. Par conséquent, nous estimons que les dispositions du partenariat économique AELE-Indonésie concernant l'importation d'huile de palme au tarif préférentiel doivent être mises en œuvre strictement, notamment en ce qui concerne la révision régulière de la sélection des systèmes de certification, ceci en bonne collaboration avec les représentant-e-s de la société civile. Nous attendons aussi de la Confédération qu'elle encourage les parties prenantes à constamment optimiser les systèmes de certification, en particulier en vue de permettre aux petit-e-s paysan-ne-s d'y participer. Les questions de responsabilités écologique et sociale sont un enjeu important, notamment dans la perspective de l'acceptation publique de l'accord de libre-échange dans son ensemble et d'autres accords économiques analogues.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Président de la Confédération, l'expression de nos respectueuses salutations.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président



Jean-François Steiert

Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Danielle Gagnaux-Morel

Signature électronique qualifiée · Droit suisse

L'original de ce document est établi en version électronique

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Ressort Freihandelsabkommen /
EFTA
Holzikofenweg 36
3003 Bern

30. März 2021

Vernehmlassung zur Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, hat mit Schreiben vom 18. Dezember 2020 die Kantone zur Vernehmlassung zur Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz eingeladen. Dazu nehmen wir gerne wie folgt Stellung.

Die Schweiz hat im Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (CEPA) zwischen den Staaten der europäischen Freihandelsassoziation EFTA und Indonesien an Indonesien Konzessionen für Palmöl gewährt. Diese sind an eine Reihe von Bedingungen geknüpft. So soll neben Ursprungsregeln und Vorgaben zu den Transportverhältnissen vor allem sichergestellt werden, dass nur nachhaltig produziertes Palmöl von den Zollreduktionen profitieren kann. Diese Nachhaltigkeitskonditionalität bedarf, nach der Annahme des CEPA in der Volksabstimmung vom 7. März 2021, einer Konkretisierung im schweizerischen Recht.

So sieht die vorgeschlagene Verordnung eine Auflistung der vier besten existierenden Zertifizierungssysteme vor. Diese stellen nicht nur die nachhaltige Produktion, sondern auch die lückenlose Rückverfolgbarkeit sicher. Die Liste der zugelassenen Zertifizierungssysteme wird zudem regelmässig überprüft und aktualisiert. Erfüllt ein Zertifizierungssystem die Nachhaltigkeitskriterien des CEPA nicht mehr, wird es von der Liste entfernt.

Das vorgeschlagene System der Sicherstellung der Nachhaltigkeitskriterien des CEPA erachten wir als wirkungsvoll. Es stellt eine Bekräftigung der Bemühungen der Schweiz für eine nachhaltige Produktion von Palmöl dar. Wir unterstützen deshalb die vorgeschlagene Verordnung. Zu den einzelnen Bestimmungen haben wir keine Anmerkungen.

SECO	
31. März 2021	
vorregistriert OAGSdm	huf

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES


Susanne Schaffner
Frau Landammann


Andreas Eng
Staatsschreiber



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesrat Guy Parmelin

Per Mail an
efta@seco.admin.ch

Basel, 9. März 2021

Regierungsratsbeschluss vom 9. März 2021

Vernehmlassung zur Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst diese Verordnung, da sie eine wichtige Grundlage für das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien bildet. Wir stimmen der Verordnung ohne Änderungsanträge zu.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Umwelt und Energie, Dr. Dominik Keller (Tel. 061 639 23 20, dominik.keller@bs.ch) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per Mail an efta@seco.admin.ch

Liestal, 16. März 2021
VGD/StaFö/TS

Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz, Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2020 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung betreffend Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür und geben folgende Rückmeldung:

Im umfassenden Wirtschaftspartnerschaftsabkommen hat die Schweiz Indonesien moderate Konzessionen für Palmöl gewährt. Es geht um die Vergabe von Kontingenten und um die Senkung von Importzöllen. Neuartig in diesem Handelsabkommen ist, dass die Konzessionen an Nachhaltigkeitsziele geknüpft sind. Die Einhaltung wird mit Zertifizierungssystemen sichergestellt und durch das Seco geprüft.

Wir sind der Meinung, dass das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit Indonesien einen bedeutenden Pioniercharakter besitzt. Die direkte Verknüpfung von Zollkonzessionen bei einem importierten Rohstoff an die Einhaltung von Nachhaltigkeitsstandards könnte zukunftsweisend für die Ausenhandelspolitik der Schweiz sein. Wir unterstützen die Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz und haben keine weiteren Bemerkungen.

Hochachtungsvoll



Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Kanton Schaffhausen
Volkswirtschaftsdepartement
Mühlentalstrasse 105
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



Telefon 052 632 73 80
dino.tamagni@sh.ch

Volkswirtschaftsdepartement

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung

per E-Mail an:
efta@seco.admin.ch

Schaffhausen, 17. März 2021

**Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum
Präferenz-Zollansatz; Vernehmlassung**

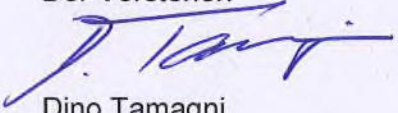
Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2020 haben Sie uns in vorgenannter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und teilen Ihnen mit, dass wir auf eine Stellungnahme verzichten.

Für Fragen können Sie sich an Alfons Fratschöl, Amt für Justiz und Gemeinden, Tel. 052 632 70 55, E-Mail: alfons.fratschoel@sh.ch, wenden.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement
Der Vorsteher:



Dino Tamagni
Regierungsrat



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
efta@seco.admin.ch

Appenzell, 18. März 2021

Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt die Vorlage.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 19. März 2021

Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2020 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Bestrebung, eine Zollreduktion mit Nachhaltigkeitskriterien zu verknüpfen, erachten wir als Schritt in die richtige Richtung. Es ist allerdings davon auszugehen, dass es derzeit in Indonesien keine nachhaltige Produktion gemäss Handelsvertrag gibt. Die heute praktizierte Produktion von Palmöl ist mit negativen Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt verbunden. So werden meist wertvolle Tropenwälder zerstört, was den Verlust der Lebensgrundlage zahlreicher Tier- und Pflanzenarten nach sich zieht. Zudem werden durch die Brandrodung und Trockenlegung von Torfwäldern grosse Mengen an Treibhausgasen wie CO₂ und Methan ausgestossen. Oftmals entstehen Konflikte um die Landnutzung, wobei davon insbesondere Kleinbäuerinnen und Kleinbauern sowie indigene Völker betroffen sind. Damit die angestrebte Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Palmölproduktion tatsächlich erreicht werden kann und die Versprechungen gegenüber der Stimmbevölkerung sowie den Konsumentinnen und Konsumenten eingelöst werden können, ist eine sorgfältige Umsetzung und eine unabhängige Kontrolle der Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen unerlässlich.

Wir stellen folgende Anträge:

- Wir erwarten, dass die für die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien in der Palmölproduktion benötigten Ressourcen zur Verfügung gestellt sowie Expertinnen und Experten beigezogen werden. Die Umsetzung der Bestimmungen für nachhaltiges Palmöl muss mit finanzieller Unterstützung sowie mit Wissens- und Technologietransfer im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit verbunden werden.

In diesem Sinn ist die Aussage im erläuternden Bericht, dass «die Überprüfung der Gültigkeit der Lieferkettenzertifikate mit verhältnismässig wenig Aufwand verbunden ist und



die Überprüfung der zugelassenen Zertifizierungssysteme in der Regel nur alle paar Jahre anfällt», nicht nachvollziehbar. Die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien bei der Palmölproduktion benötigt zeitliche und personelle Ressourcen.

- Es müssen wirksamere Kontrollmechanismen sowie konsequente Sanktionsmöglichkeiten festgelegt werden, damit die Einhaltung der Nachhaltigkeitsstandards sichergestellt ist und die Nichteinhaltung Konsequenzen hat. Eine alleinige Abstützung auf Zertifikate ist nicht ausreichend, um eine nachhaltige Palmölproduktion zu gewährleisten. In der Theorie erscheinen diese Zertifizierungsstandards zwar geeignet, in der Praxis ist dies aber mit grossen Herausforderungen verbunden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Bruno Damann
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
efta@seco.admin.ch

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Herr Guy Parmelin
Bundespräsident
3003 Bern

Frauenfeld, 23. März 2021

178

Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz Stellung zu nehmen. Wir begrüssen grundsätzlich die vorgeschlagene Verordnung, insbesondere das Erfordernis eines zertifizierten Nachhaltigkeitsnachweises für Importeure von Palmöl aus Indonesien.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 3

Gemäss Art. 2 ist der Nachhaltigkeitsnachweis erbracht, wenn die Waren durch eines der vier in Art. 3 aufgezählten etablierten Zertifizierungssysteme zertifiziert wurden. Die vier Zertifizierungssysteme wurden unter Einbezug des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) und des WWF evaluiert, beides gewichtige und wichtige Akteure hinsichtlich Fachexpertise im Bereich Nachhaltigkeit. Mit dem Einbezug des BAFU und des WWF konnte die sorgfältige Auswahl der vier zugelassenen Zertifizierungssysteme sichergestellt werden.

Art. 4

Es ist vorgesehen, dass der Importeur beim SECO ein Gesuch um Genehmigung des Nachhaltigkeitsnachweises einreicht. Diese Gesuche sollen automatisiert überprüft werden. Automatisierte Überprüfungen können fehleranfällig sein. Es besteht das Risiko, dass nicht korrekte Lieferungen nicht als solche erkannt werden. Wir halten es des-

2/2

halb für wichtig, dass auch die korrekte Funktionsweise der automatisierten Überprüfung in regelmässigen Abständen geprüft wird.

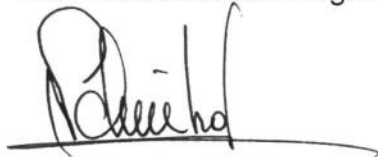
Für das Lieferkettenzertifikat ist eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren vorgesehen. Das SECO soll ein Gesuch um Genehmigung des Nachhaltigkeitsnachweises mit der Auflage gutheissen können, dass sich der Importeur von sich aus meldet, wenn die Gültigkeitsdauer des Lieferkettenzertifikats abgelaufen ist. Wir halten diese Lösung für ungünstig, weil sie das Risiko für Missbräuche erhöht.

Art. 6

Diese Bestimmung sieht eine regelmässige Überprüfung der Zertifizierungssysteme vor. Wir würden es begrüssen, wenn die Regelmässigkeit der Überprüfung klar definiert würde.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Monsieur le Président de la Confédération
Guy Parmelin
Chef du Département fédéral de
l'économie, de la formation et de la
recherche
Palais fédéral est
3003 Berne

efta@seco.admin.ch

Réf. : 21_COU_2363

Lausanne, le 24 mars 2021

Ordonnance sur l'importation au taux préférentiel d'huile de palme de production durable en provenance d'Indonésie

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le 18 décembre 2020, votre Département a fait parvenir à la Chancellerie d'Etat, pour consultation, le projet d'ordonnance sur l'importation au taux préférentiel d'huile de palme de production durable en provenance d'Indonésie et nous vous en remercions.

A la suite de l'acceptation par les citoyennes et les citoyens suisses de l'Accord de partenariat économique entre les Etats de l'Association européenne de libre-échange (AELE) et l'Indonésie (CEPA), le Conseil d'Etat ne remet évidemment pas en cause le contenu de celui-ci. Il convient néanmoins de rappeler que par cet accord, les différents Etats parties veillent à respecter les droits des travailleurs et des populations autochtones et à protéger l'environnement dans le cadre de l'importation d'huile de palme par l'Indonésie. Cet Etat s'engage en particulier à appliquer de manière effective les lois visant à préserver les forêts primaires, les tourbières et leurs écosystèmes, à enrayer la déforestation, l'assèchement des tourbières et le brûlis, tout en respectant les droits des communautés autochtones et des travailleurs.

Ces engagements doivent être tenus. A cet égard, la très faible majorité avec laquelle cet accord a été accepté constitue un signal. On comprend l'attachement de la population de notre pays au respect des droits humains et des normes environnementales. On perçoit également les doutes quant à la fiabilité des contrôles qui devront être opérés directement sur les sites de production de l'huile de palme.

Les contrôles s'agissant de l'importation d'huile de palme durable doivent par voie de conséquence être absolument efficaces.

S'agissant de l'ordonnance mise en consultation, certains des systèmes de certification proposés ont fait l'objet de critiques encore récemment. Il est donc indispensable que le Secrétariat d'Etat à l'économie reprenne à échéance rapide, puis régulièrement, la liste de l'article 3 du projet d'ordonnance, en vue d'examiner la pertinence des systèmes

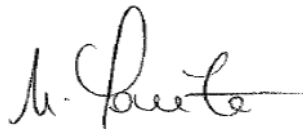
retenus. Dans le cadre de cet examen, un *benchmark* doit être effectué en vue de permettre à des systèmes qui seraient plus appropriés de remplacer le ou les systèmes qui figurent actuellement dans la liste. Le Conseil d'Etat pense notamment au système Certification Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO) actuellement utilisé pour certifier la durabilité de l'huile de palme. Ce système est l'objet de critiques depuis de nombreuses années, en Suisse comme en Indonésie. C'est pourquoi le Conseil d'Etat demande qu'une réforme de ce système soit immédiatement entamée afin qu'il puisse enfin remplir les objectifs de durabilité qu'il vise. A défaut, il doit être remplacé à courte échéance par un nouveau label à même de remplir lesdits objectifs. Par ailleurs, cette mise à jour régulière doit être effectuée avec l'aide des acteurs du monde économique et de la société civile, comme cela a été le cas lors de l'élaboration de la première liste.

Au vu des enjeux économiques et de développement, cette analyse permettra de tirer de nombreux enseignements pour les accords futurs et les certifications à envisager dans ce cadre.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Copies

- Office des affaires extérieures
- SG-DEIS



2021.00791

P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA

Confédération suisse
Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche - DEFR
M. Guy Parmelin
Conseiller fédéral
3003 Berne



Par courrier électronique à :
efta@seco.admin.ch

Notre réf. SCA/GD/nmr
Votre réf. OFAG

Date **31 MAR. 2021**

Consultation sur l'ordonnance sur l'importation au taux préférentiel d'huile de palme de production durable en provenance d'Indonésie

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions d'avoir consulté le canton du Valais sur l'ordonnance sur l'importation au taux préférentiel d'huile de palme de production durable en provenance d'Indonésie (ordonnance huile de palme) et vous transmettons bien volontiers notre prise de position y relative.

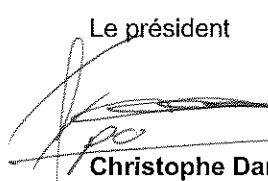
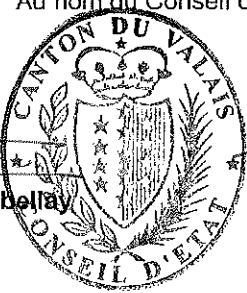
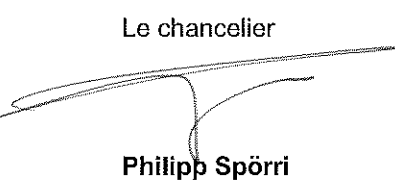
Suite aux résultats de la votation populaire du 7 mars 2021, le canton du Valais n'a pas d'observations particulières à formuler sur l'ordonnance de mise en œuvre.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Le chancelier

  
Christophe Darbellay **Philipp Spörri**



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel : efta@seco.admin.ch

Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche DEFR
À l'att. de M. Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Bundesplatz 3
3005 Berne

Ordonnance sur l'importation au taux préférentiel d'huile de palme de production durable en provenance d'Indonésie : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le conseiller fédéral,

Nous tenons à vous remercier de nous avoir consulté quant à l'ordonnance citée en titre. Celle-ci a fait l'objet d'un examen attentif de nos services.

Suite à l'acceptation de l'accord de libre-échange économique de large portée (CEPA) le 7 mars dernier, l'ordonnance faisant l'objet de la consultation peut entrer en vigueur.

Nous saluons tout particulièrement le fait que cet accord permet de rendre plus durable la production d'huile de palme en Indonésie. Les preuves de durabilité exigées par le SECO et apportées par l'un des quatre systèmes de certification agréés démontrent le sérieux avec lequel ce sujet sensible est traité.

Au vu de ce qui précède, le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel salue cette ordonnance sans autres commentaires.

Veuillez agréer, Monsieur le conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 29 mars 2021



Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
M. MAIRE-HEFTI

La chancelière,
S. DESPLAND

NE

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Karin Büchel
Holzikofenweg 36
3003 Bern
Per Mail an: efta@seco.admin

Bern, 29. März 2021
FHA Indonesien / JG

Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

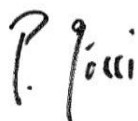
FDP.Die Liberalen unterstützt die vorgeschlagene Verordnung. Dies wird uns dahingehend erleichtert, da die Umsetzung des Bundesbeschlusses auf Verordnungsebene den Beschlüssen und Debatten des Parlaments entspricht, was wir sehr begrüssen. Ebenfalls zu befürworten ist der Ansatz, dass der ökologisch nachhaltigere Anbau von Palmöl auf eine Politik der finanziellen Anreize setzt, im Gegensatz zu einer patronisierenden Verbotspolitik.

Die FDP begrüsst das Freihandelsabkommen mit Indonesien ausdrücklich. Das Abkommen stellt im Handel von Waren und Dienstleistungen mit Indonesien eine enorme Verbesserung des Marktzugangs und Erhöhung der Rechtssicherheit dar. Angesichts der Tatsache, dass Indonesien zu den am schnellsten wachsenden Volkswirtschaften der Welt gehört, bietet sich für die Schweiz als Exportnation ein enormes Potenzial. Das Abkommen führt mittelfristig zum Abbau von 98 Prozent aller Zölle auf Schweizer Produkte. So sind wir optimal auf das zu erwartende Handelswachstum vorbereitet.

Es ist des Weiteren zu begrüssen, dass bei der Erarbeitung der Verordnung die relevanten nichtstaatlichen Akteure miteinbezogen wurden. Es ist wichtig, bereits vorhandenes Wissen, aber auch bereits existierende Zertifizierungssysteme, miteinzubeziehen, um nicht redundante Kapazitäten oder Kontrollregime aufzubauen. Das Implementieren regelmässiger Kontrollen der Zertifizierungssysteme garantiert nicht nur, dass nachhaltiges Palmöl importiert wird, sondern auch, dass dies für die Schweiz nachverfolgbar bleibt. Die Verknüpfung von Zollerleichterungen an spezifische Nachhaltigkeitskriterien ist ein Novum in einem Handelsvertrag, aber der richtige Weg, um eine symbiotische Partnerschaft zwischen den Freihandels- und Nachhaltigkeitsbestrebungen der Schweiz zu ermöglichen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin



Petra Gössi
Nationalrätin

Die Generalsekretärin



Fanny Noghero



T +41 31 326 66 04
E urs.scheuss@gruene.ch

Staatssekretariat für
Wirtschaft (SECO)

3003 Bern

per E-Mail an: efta@seco.admin.ch

29. März 2021

Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN für eine Stellungnahme zur neuen Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Die GRÜNEN unterstützen die Vorlage grundsätzlich, verlangen aber deutliche Verbesserungen. Angesichts des Umwelt- und Sozialdumpings beim Palmöl auf dem Weltmarkt und der rechtlichen Situation in Indonesien gibt es heute praktisch kein nachhaltig produziertes Palmöl. Die vorgeschlagene Verordnung kann einen Beitrag zur Besserung leisten. Dazu braucht es aus Sicht der GRÜNEN jedoch mehrere Anpassungen bei den Zertifizierungssystemen und deren Überprüfung sowie bei der Kontrolle der Erfüllung von Nachhaltigkeitskriterien.

Einleitende Bemerkungen

Die GRÜNEN haben das Handelsabkommen mit Indonesien, das dem vorgelegten Verordnungsentwurf zu Grunde liegt, abgelehnt. Auch wenn sich das Abkommen die Förderung der nachhaltigen Entwicklung bei grenzüberschreitenden Handelsbeziehungen zum Ziel gesetzt hatte, sind die Bestimmungen dazu unverbindlich und können nicht durchgesetzt werden. Der einzige verbindliche Mechanismus sind die an Nachhaltigkeitskriterien gebundenen Zollpräferenzen beim Palmöl.

Die GRÜNEN begrüssen diesen Ansatz grundsätzlich. Solche Zolldifferenzierungen schlugen sie bereits mit der 2014 lancierten Fair-Food-Initiative vor.¹ Allerdings stellt sich beim Palmöl die Frage, ob dieses in der Realität, unter den gegebenen Umständen überhaupt nachhaltig produziert werden kann. Aus Sicht der GRÜNEN ist dies noch nicht der Fall.

Generelle Problematik Palmöl: Es gibt kein nachhaltiges Palmöl

Kleinbäuer*innen in der Nähe von Palmölplantagen können rein wirtschaftlich davon profitieren, wenn sie sich den Palmölunternehmen anpassen. Gleichzeitig sind sie von den Preisen abhängig, welche die Ölmühlen der Plantagen bezahlen. Sobald sie Lieferverträge abgeschlossen haben, sinken die Preise. Darüber beklagen sich Kleinbäuer*innen regelmässig. Die absehbare Überproduktion von Palmöl wird die Preise drücken und sie verarmen lassen. Eine Rückkehr zu einer vielfältigen Landwirtschaft wird auf den degradierten und mit Pestiziden belasteten Böden kaum noch möglich sein.

¹ www.bk.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis452t.html

Wenn sich Kleinbäuer*innen weigern, Ölpalmen anzubauen, werden sie von Plantagenunternehmen unter Druck gesetzt, Ölpalmen in Monokultur anzubauen. Ansonsten können sie leicht enteignet werden. Denn in Indonesien haben die Bäuer*innen zwar ein Gewohnheitsrecht, ihr Land zu bebauen, aber keine gültigen Landtitel. Früher hatte der Staat dieses Recht anerkannt. Seit er die Strategie der Plantagenwirtschaft verfolgt, kommt es jedoch zunehmend zu Enteignungen. Somit werden die Kleinbäuer*innen entweder zu Zulieferer*innen der grossen Plantagen oder zu Landlosen.

Nachhaltiger Anbau von Palmöl in Indonesien ist nicht möglich zu den niedrigen Preisen, die Palmöl auf dem Weltmarkt überhaupt erst wettbewerbsfähig gemacht haben. Diese kommen durch Skaleneffekte auf Plantagen ab 7000 Hektaren zustande. Um solche Plantagen zu errichten, muss in den allermeisten Fällen Primärwald gerodet und die indigene Bevölkerung vom Land vertrieben werden, so wie das gegenwärtig in West-Papua unter krasser Missachtung der Menschenrechte geschieht.

Es gibt somit massiv strukturelle Probleme, denen der vorliegende Verordnungsentwurf zu wenig Rechnung trägt. Die GRÜNEN fordern daher deutliche Verbesserungen.

Anpassungen und Ergänzungen der Vorlage

Aus Sicht der GRÜNEN sind verschiedene Anpassungen und Ergänzungen der Vernehmlassungsvorlage nötig. Diese betreffen die Zertifizierungssysteme und deren Überprüfung sowie die Kontrolle bei der Erfüllung von Nachhaltigkeitskriterien.

Art. 2 Form, Zeitpunkt und Gültigkeit des Nachhaltigkeitsnachweises

Es ist mehr als fraglich, dass ein einmaliger Nachhaltigkeitsnachweis reicht. Um die Einhaltung der Nachhaltigkeit sicherzustellen, braucht es neben der Überwachung durch die privaten Lizenzgeber auch Stichprobenkontrollen durch die öffentliche Hand, d.h. durch Bund und Kantone im Rahmen der üblichen Kontrollmechanismen im Lebensmittelsektor. Die GRÜNEN schlagen daher als Ergänzung den folgenden neuen Absatz vor:

⁴ Bund und Kantone prüfen stichprobenweise die Einfuhren auf die Erfüllung der Vorgaben.

Art. 3 Zugelassene Zertifizierungssysteme

Die vorgeschlagenen Lieferkettenzertifikate sind zu wenig streng, als dass sie zu einer Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Palmölproduktion führen würden. Die Mängel des RSPO-Standards sind allgemein bekannt. Zwar ist RSPO-zertifizierte Palmöl «weniger schädlich» als das konventionelle. Dennoch ist es ungenügend. Beispielsweise beschränkt die gemäss Verordnungsentwurf zugelassene Zertifizierung RSPO 2013 kaum den Einsatz von Pestiziden. Zudem kann mit RSPO Palmöl als nachhaltig bezeichnet werden, selbst wenn es auf Plantagen produziert wird, für die vor mehr als 20 Jahren Regenwald gerodet wurde und von wo Indigene vertrieben wurden.

Die GRÜNEN sind daher der Ansicht, dass der Standard RSPO 2013 sowie nicht aktuelle Standards, sofern sie nicht besser sind, generell ausgeschlossen werden sollen. Grundsätzlich sollen nur die strengsten Nachhaltigkeitsstandards zugelassen werden.

Zwar argumentiert der erläuternde Bericht, dass ältere Zertifikate basierend auf dem 2013er Standard noch im Umlauf sind. Das Ziel des Abkommens mit Indonesien ist aber eine Verbesserung gegenüber heute. Daher würde es den Zielen zuwiderlaufen, Zollpräferenzen an Palmöl mit eindeutig ungenügenden Standards zu vergeben. Importeure mit älteren Zertifikaten haben die freie Wahl: Entweder sie importieren wie bisher zum Normalzoll oder aber sie beschaffen sich umgehend eine 2018er Zertifizierung, um vom Präferenzzoll zu profitieren.

Entsprechend schlagen die GRÜNEN folgende Änderungen vor:

Für den Nachhaltigkeitsnachweis sind Lieferkettenzertifikate zugelassen, die gestützt auf eines der folgenden Zertifizierungssysteme ausgestellt worden sind:

- a. Zertifizierung nach Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO), Lieferkettenmodell «Identity Preserved» (IP), basierend auf den RSPO Principles and Criteria von 2013 ~~oder 2018~~ und den Supply Chain Certification Systems von 2017 ~~oder 2020~~;*
- ~~b. Zertifizierung nach RSPO, Lieferkettenmodell «Segregated» (SG), basierend auf den RSPO Principles and Criteria von 2013 oder 2018 und den Supply Chain Certification Systems von 2017 oder 2020;~~*
- ~~c. Zertifizierung nach International Sustainability and Carbon Certification PLUS (ISCC PLUS), «Segregated», basierend auf dem ISCC PLUS System Document von 2019, Version 3.2 und dem ISCC 203 Traceability and Chain of Custody Document von 2019, Version 3.1;~~*
- d. Zertifizierung nach Palm Oil Innovation Group (POIG) kombiniert mit RSPO IP ~~oder RSPO SG~~ von 2018, basierend auf den Palm Oil Innovation Group Verification Indicators von 2019.*

Diese Anpassungen reichen aber bei weitem nicht, und die GRÜNEN verlangen vom Bundesrat, dass er weitergehende Vorschläge macht und dabei ein griffiges Kontrollsystem einführt. Denn zwar ist der Standard RSPO 2018 verbessert, gerade auch bezüglich der Einhaltung von Arbeits- und Menschenrechten. Dafür ist der Standard noch komplexer geworden und die Kontrollen entsprechend noch schwieriger. Zudem sind die Sanktionsmassnahmen immer noch zu wenig griffig. Es kann zwar Beschwerde geführt werden, die Bearbeitung dauert jedoch oft zu lange. Es gibt auch keine Bussen. Die einzige Sanktion ist der Ausschluss aus RSPO. Das Problem ungenügender Kontrollen und Sanktionen ist nicht gelöst. Dies ist umso wichtiger, da Indonesien mit dem Omnibus-Gesetz Massnahmen ergreift, die einer nachhaltigen Entwicklung zuwiderlaufen.

Viele weisen darauf hin, dass Kontrollen im Ausland nicht möglich seien, da die Schweiz nicht im Ausland kontrollieren kann. Das ist richtig. Aber die Bio-Knospe beweist, dass es möglich ist, ein Zertifizierungssystem aufzubauen, das funktioniert. Die Tochtergesellschaft ICB AG betreibt ein sehr aufwändiges Zertifizierungssystem für alle Importe mit der Knospe. Das funktioniert, aber der Aufwand ist erheblich, weil nicht allein auf das Vorhandensein von Zertifikaten abgestützt wird, sondern auch kontrolliert wird, wie die Zertifikate erlangt wurden.

Deshalb ist es verheerend, wenn der Bundesrat im erläuternden Bericht sagt: «Die Überprüfung des Nachhaltigkeitsnachweises führt zu einem gewissen Mehraufwand. Dieser sollte sich jedoch in Grenzen halten, da die Überprüfung der Gültigkeit der Lieferkettenzertifikate mit verhältnismässig wenig Aufwand verbunden ist und die Überprüfung der zugelassenen Zertifizierungssysteme in der Regel nur alle paar Jahre anfällt. Der Ressourcenbedarf sollte mit den bestehenden Mitteln abgedeckt werden können.» Es versteht sich von selbst, dass eine glaubwürdige Umsetzung Ressourcen benötigt. Die GRÜNEN schlagen vor, dass der Bund sich für die Etablierung eines Systems zur Kontrolle der Zertifizierungen einsetzt und dazu die nötigen finanziellen Mittel bereitstellt.

Art. 6 Überprüfung der Zertifizierungssysteme

Da die vom Bundesrat vorgeschlagenen Zertifizierungssysteme umstritten sind, kommt der regel-

mässigen Überprüfung durch den Bund wie auch durch Dritte eine zentrale Bedeutung zu. Die GRÜNEN begrüssen die Bestimmungen dazu. Allerdings darf die Überprüfung nicht zu einer Alibiübung werden.

Daher muss das SECO zwingend bei der Überprüfung Hinweise Dritter, insbesondere der Zivilgesellschaft, berücksichtigen und Expert*innen beiziehen. Zudem ist ausdrücklich vorzuschreiben, dass der Bund bei der Überprüfung Verbesserungen anstrebt, da die in dieser Verordnung gewählten Standards hinsichtlich ihrer Wirkung umstritten und wenig ambitioniert sind:

² *Es ~~kann~~ berücksichtigt bei der Überprüfung Hinweise Dritter, insbesondere der Zivilgesellschaft, ~~berücksichtigen~~ und zieht Expertinnen und Experten ~~beiziehen~~.*

³ *Das SECO überprüft in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) regelmässig, ob und inwiefern die Anforderungen an anerkannte Zertifizierungssysteme zugunsten der Nachhaltigkeit der Palmölimporte verbessert werden können.*

Schluss: Für mehr Nachhaltigkeit braucht es Kapazitätsaufbau und Analysen

Abschliessend halten die GRÜNEN fest, dass Nachhaltigkeitsanforderungen an die Produkte alleine nicht reichen. Es braucht seitens des Bundes auch konkrete Massnahmen, die zur Verbesserung der Produktionssysteme vor Ort beitragen. Diese können u.a. die Etablierung eines besseren Standards und Begleitmassnahmen über entwicklungspolitische Instrumente beinhalten. Denn aufgrund der Komplexität und der Kosten ist es für kleine Produzent*innen fast nicht möglich, die Anforderungen zu erreichen. Kleinbauernfamilien sind daher oft von den nachhaltigen Wertschöpfungsketten ausgeschlossen.

Der Botschaft zum Handelsabkommen mit Indonesien² ist zu entnehmen, dass im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit (EZA) die Nachhaltigkeit in agrarischen Lieferketten gefördert werden soll, um die Menge an rückverfolgbarem und nachhaltig produziertem Palmöl zu erhöhen. Kleinbäuer*innen sollen dabei unterstützt werden, ihre Produktion nachhaltiger zu gestalten, um so die Produktivität und das Einkommen zu steigern. Zudem sollen Kleinbauernorganisationen gestärkt werden. Doch die im Bereich Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau vorgesehenen Kooperationsprojekte werden zulasten des Rahmenkredits Entwicklungszusammenarbeit (IZA-Strategie) finanziert. D.h. bis jetzt ist nicht vorgesehen, zusätzliche Mittel zu sprechen. Dies muss unbedingt nachgeholt werden.

Zudem muss nach einer gewissen Zeit eine ex-post Nachhaltigkeitsanalyse durchgeführt werden, damit die Auswirkungen des Handelsabkommens im Bereich Palmöl genau untersucht und somit Verbesserungen angängig werden können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli
Präsident



Urs Scheuss
stv. Generalsekretär

grüne / les verts / i verdi
waisenhausplatz 21 . 3011 bern . schweiz

² www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2019/1849/de



Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Staatssekretariat für Wirtschaft
3003 Bern

Per E-Mail an: efta@seco.admin.ch

17. Februar 2021

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Die Grünliberalen anerkennen die fortschrittlichen Bestimmungen zur Sicherung der Nachhaltigkeit präferenziell behandelter Palmöleinfuhren sowohl im Abkommen als auch im Entwurf zur Verordnung. Zentral ist die Angemessenheit der vorgesehenen Massnahmen in einem entwicklungs- und handelspolitisch dynamischen Kontext. Wie im erläuternden Bericht ausgeführt wird, muss die Umsetzung «im Sinne der Nachhaltigkeit möglichst strikt sein, gleichzeitig aber so wenig handelshemmend wie möglich.» Das bedingt einen evolutiven, effizienten und effektiven Umsetzungsprozess.

Die Stellungnahme betrifft vor allem die Auswahl der Zertifizierungssysteme und der vorgesehenen Kontrollen (tracing) und Sanktionen. Auch die Begleitmassnahmen entlang der gesamten Lieferkette benötigen angesichts des schwierigen Umfelds einer steten Aufmerksamkeit.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 2, 4 und 5 (Nachhaltigkeitsnachweis mittels Lieferkettenzertifikat):

Die Grünliberalen begrüssen die Absicht des Bundesrates, den notwendigen Nachhaltigkeitsnachweis «so wenig handelshemmend wie möglich» zu erbringen. Es braucht eine einfache und klare Aufgabenteilung zwischen den verschiedenen Akteuren. Das im Entwurf vorgesehene Prozedere erscheint vor diesem Hintergrund zweckmässig: Die Einhaltung der Nachhaltigkeitsziele wird durch das private Zertifizierungssystem überprüft, das SECO genehmigt das Zertifikat und die Zertifizierungssysteme werden – was besonders wichtig ist – periodisch überprüft (siehe nachstehend zu Art. 6).

Missbrauchsbekämpfung, mit adäquaten Sanktionen und Ahndung von Rückfällen, ist eminent wichtig. Sie kann schon heute mit den bestehenden Instrumenten der zuständigen Behörden sichergestellt werden. Im vorliegenden Fall sind verschiedene Überwachungsmechanismen, Monitoring, Berichte und Zusammenarbeit mit Partner-

organisationen entlang der gesamten Lieferkette vorzusehen. Für nachhaltiges Palmöl sind deshalb auf Bundesebene nicht nur die Zollbehörden, sondern auch weitere Departemente und Ämter zuständig – am Besten in einem für die Operateure einfach vollziehbaren sog. «One-window»-Verfahren.

Art. 3 und 6 (Zugelassene Zertifizierungssysteme und deren Überprüfung):

Die Grünliberalen unterstützen die vier vorgesehenen Zertifizierungssysteme, da die aufgeführten Systeme aus ökologischer Sicht wesentlich robuster sind als der in Indonesien weit verbreitete ISPO-Standard (Art. 3).

Die Grünliberalen begrüssen die regelmässige Überprüfung der Zertifizierungssysteme (Art. 6) durch das SECO und das BAFU, besonders im Sinne einer Effizienz- und Effektivitäts-Verbesserung. Dabei soll eine möglichst weitgehende Harmonisierung namentlich mit entsprechenden EU-Regeln sowie mithilfe von neuen Technologien angestrebt werden. Dabei ist beispielsweise an die Luftüberwachung von Plantagen durch Drohnen und geostationären Satelliten, Isotopen-Daten und Absprachen mit «Trusted»-Grosshändlern zu denken. Spezifische Projekte wie die vom WWF Schweiz auch in Indonesien geförderten «Biodiversitätsbrücken» (zwischen durch Plantagen getrennten Primärwäldern und Biotopen) sollen besonders gefördert werden. Das im Jahr 2020 festgestellte Wachstum der Orang-Utan-Populationen, etwa in Kalimantan, ist ein erfreulicher Ausweis für den Erfolg solcher Massnahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, Nationalrätin Tiana Moser und Nationalrat Roland Fischer, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Grossen
Parteipräsident

Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Elektronisch an:
efta@seco.admin.ch

Bern, 25. März 2021

Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP äussert sich grundsätzlich positiv zur Verordnung über den Einsatz von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz. Mit der Umsetzung der Verordnung wird die Schweiz eine Pionierrolle im Bereich der Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl übernehmen, und längerfristig unterstreichen, dass der Freihandel zwischen mehreren Staaten langfristig den Wohlstand aller Beteiligten vergrössert.

Die SVP unterstützt die Grundzüge der vorliegenden Verordnung, welche regelt, unter welchen Umständen nachhaltig produziertes Palmöl und Palmkernöl zum Präferenz-Zollansatz aus Indonesien in die Schweiz importiert werden darf. Im Zentrum des von den EFTA-Staaten gewählten Ansatzes für das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit Indonesien steht die Rückverfolgbarkeit (insbesondere durch Ursprungsregeln) von Palmölprodukten.

Bei der Umsetzung der Verordnung muss längerfristig darauf geachtet werden, dass einerseits der Umsetzung der Nachhaltigkeitskonditionalität Rechnung getragen wird, aber andererseits der Handel nicht gehemmt wird. Dabei ist auch unterstützenswert, dass die Überprüfung der Gültigkeit der Lieferketten für den Bund mit verhältnismässig wenig Aufwand verbunden ist und die Überprüfung der zugelassenen Zertifizierungssysteme nur alle paar Jahre anfällt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marco Chiesa

Der Generalsekretär



Peter Keller



Per Email an:
efta@seco.admin.ch

**Sozialdemokratische Partei
der Schweiz**

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch

Bern, 1. April 2021

Stellungnahme zur Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Grundsätzliche Bemerkungen und Zusammenfassung

Die SP begrüsst die Umsetzung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien (WPA) in einer Verordnung. Diese innerstaatliche Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen ist ein grosser Schritt in die richtige Richtung. Auch bei zukünftigen Handelsverträgen fordert die SP deshalb, dass eine Umsetzungsverordnung – insbesondere bezogen auf die Nachhaltigkeitsbestimmungen – verabschiedet wird. Trotz der klaren Unterstützung der vorliegenden Verordnung fordert die SP zusätzlich:

- eine neue Benchmark-Studie, welche auch die Umsetzung der Zertifizierungssysteme analysiert;
- Konkretisierungen des Art. 6 der Verordnung (Überprüfung der Zertifizierungssysteme).
- eine Evaluation der Umsetzung bestimmter Aspekte des WPA und der Verordnung;
- die Bezifferung der technischen und finanziellen Unterstützung an Indonesien im Rahmen des im WPA festgehaltenen Kapazitätsaufbaus.

Zudem fordert die SP ein umfassendes Aussenwirtschaftsgesetz. Diese bereits seit langem gestellte Forderung ist angesichts des knappen Abstimmungsergebnisses zum Indonesien-Abkommen vom 7. März 2021 wichtiger denn je: Internationale Handelsabkommen greifen heute in Bereiche ein, welche ursprünglich dem nationalen Gesetzgeber vorbehalten waren. Liegt ein Abkommen vor, bleibt dem nationalen Parlament jedoch meistens nur noch ein kleiner Handlungsspielraum. Dies bringt

demokratiepolitische Herausforderungen mit sich. Dazu kommen institutionelle Mängel betreffend Nachhaltigkeitsbestimmungen: Ein Monitoring und Reporting der Menschenrechts- und Umweltstandards, welches diesen Namen verdienen würde, existiert in der Schweiz nicht: Die Überprüfung und Berichterstattung beschränkt sich auf ein paar dürre Zeilen im jährlichen Aussenwirtschaftsbericht, die Streitbeilegung auf diplomatische Gespräche ohne jede Drittpartei-Beteiligung und ohne Transparenz oder Rechenschaftspflichten. Insofern ist es nicht weiter erstaunlich, dass Kritik an Handelsabkommen mittlerweile nicht mehr nur von rechtspopulistischer Seite kommt, sondern auch in linken Kreisen zunehmend geäussert wird. Die SP ihrerseits war und ist öffnungsfreundlich, aber nie blind. Die Öffnung muss allen und nicht bloss einigen Wenigen zugutekommen. Bei internationalen Handelsabkommen braucht es deshalb griffige flankierende Schutzmassnahmen. Sonst lehnt die SP diese ab.

Ein neues Aussenwirtschaftsgesetz könnte diese demokratiepolitischen, institutionellen und politischen Herausforderungen angehen: Ein solches Gesetz würde den Handelsspielraum der eidgenössischen Räte vergrössern, institutionelle Lösungen für Nachhaltigkeitsfragen finden und somit die politische Akzeptanz der Handelspolitik stärken. Eine breitere politische Akzeptanz der Handelspolitik ist wichtiger denn je, wie spätestens das knappe Abstimmungsergebnis zum WPA vom 7. März 2021 vor Augen führte.

Kommentare zu den Artikeln der Verordnung

Art. 3 Zugelassene Zertifizierungssysteme

Die SP begrüsst die Auswahl der in Art. 3 genannten Zertifizierungssysteme. Es ist zentral, dass die Gütesiegel mit den strengsten Nachhaltigkeitskriterien aufgeführt werden. Die SP fordert, in Art. 3 zusätzlich das Bio-Knospen Zertifikat für Palmöl¹ aufzuführen, welches den RSPO-Standard weiterentwickelt. Die Anforderungen dieser Norm sollen innerhalb von fünf Jahren als Kriterien für den zollreduzierten Import verwendet werden.

¹

<https://www.coop.ch/content/unternehmen/de/unternehmen/medien/medienmitteilungen/2018/coop-startet-palmoel-offensive.html>

Die Umsetzung der in Art. 3 aufgeführten Gütesiegel bleibt teilweise mangelhaft. Die externe Evaluation der Zertifizierungssysteme (die Benchmark-Studie) bezog sich nur auf die Anforderungen der Gütesiegel, jedoch nicht auf deren Umsetzung. Die Umsetzung ist jedoch der zentrale Punkt. Die SP fordert deshalb, eine weitere Benchmark-Studie durchzuführen, die auch die Umsetzung der Gütesiegel-Standards analysiert und welche spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten des WPA und der Verordnung dem eidgenössischen Parlament vorgelegt wird. Das Ziel soll weiterhin bleiben, dass die strengsten Nachhaltigkeitsstandards gelten – jedoch müssen sowohl die Anforderungen wie auch die Umsetzung in die Evaluation einfließen.

Artikel 6 Überprüfung der Zertifizierungssysteme

Art 6 Abs. 1 Verordnung

Art. 6 Abs. 1: „*Das SECO überprüft in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) die Zertifizierungssysteme nach Artikel 3 regelmässig darauf hin, ob die folgenden Voraussetzungen nach wie vor erfüllt sind:*“

Beteiligt sich das BAFU auch selbst an den Kontrollen vor Ort? Wie „regelmässig“ überprüft das SECO zusammen mit dem BAFU die Zertifizierungssysteme? Die SP fordert, dass eine solche Überprüfung mindestens alle zwei Jahre durchgeführt wird.

Die Verordnung erwähnt nicht, welche Konsequenzen im Falle einer Streichung eines Zertifizierungssystems zu erwarten sind. Welche Sanktionen drohen z.B. bei systematischen Problemen bei einem der Zertifizierungssysteme? Wie wirkt sich dies auf bereits mit diesem Gütesiegel zertifizierte Produkte aus? Die SP fordert, diese Konsequenzen in der Verordnung aufzuzeigen.

Art. 6 Abs. 1 lit. b.

Art. 6 Abs. 1 lit. b: „*Die verantwortlichen Organisationen stellen die wirksame Umsetzung der Zertifizierungssysteme sicher.*“

Hier braucht es detailliertere Angaben: Wie wird die wirksame Umsetzung der Zertifizierungssysteme sichergestellt? Wer genau übernimmt diese Aufgaben? Was wird konkret unter «wirksame» Umsetzung verstanden (gibt es Spielraum? Was wird noch toleriert, was nicht?). Hier braucht es eine Operationalisierung.

Art. 6 Abs. 1 lit. d

Art. 6 Abs. 1 lit. d: „Die Zertifizierungssysteme werden von einer unabhängigen Stelle überprüft.“

Welche Stelle übernimmt die Überprüfung der Zertifizierungssysteme? Wie wird sichergestellt, dass – trotz institutioneller Abkoppelung – keine Abhängigkeiten und falschen Anreize entstehen (z.B. der Anreiz, einen wohlwollenden Bericht zu verfassen, in der Hoffnung, einen Folgeauftrag zu erhalten)?

Art. 6 Abs. 1 lit. e.

Art. 6 Abs. 1 lit. e: „Die Rückverfolgbarkeit von Palmöl und Palmkernöl wird sichergestellt.“

Im erläuternden Bericht auf S. 4 ist zu lesen, dass eine „lückenlose Rückverfolgbarkeit“ sichergestellt sei. Was bedeutet dies genau? Ist die Rückverfolgbarkeit von 22 Tonnen Behältnissen bis zur Plantage oder nur bis zur Mühle sichergestellt? Falls nicht bis zur Plantage: Wie können in diesem Fall die Kriterien der Gütesiegel garantiert werden? Die SP fordert, dass die Rückverfolgbarkeit bis zur einzelnen Plantage sichergestellt ist.

Art. 6 Abs. 2

Art. 6 Abs. 2: „Es kann bei der Überprüfung Hinweise Dritter, insbesondere der Zivilgesellschaft, berücksichtigen und Expertinnen und Experten beiziehen.“

Die SP fordert eine Textänderung: «Bei der Überprüfung werden Hinweise Dritter, insbesondere der Zivilgesellschaft, berücksichtigt und Expertinnen und Experten beigezogen. Die Zivilgesellschaft wird bei der Überprüfung aktiv einbezogen. Dabei wird sichergestellt, dass die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stehen und keine Abhängigkeiten entstehen.“

Weitere Forderungen der SP zur Umsetzungsverordnung

Evaluation der Umsetzung des WPA und der Verordnung

Die vorliegende Verordnung hat durch die innerstaatliche Umsetzung völkerrechtlicher Handelsverpflichtungen grosses Potential, zu einer tatsächlichen Verbesserung der sozialen und ökologischen Bedingungen in Indonesien beizutragen. Ob der gewählte Ansatz auch in zukünftigen Handelsabkommen verfolgt werden soll, hängt von der Umsetzung des WPA und der Verordnung ab. Deshalb fordert die SP eine unabhängige Evaluation gewisser Aspekte des WPA und der Verordnung. Die Resultate sollen spätestens vier Jahre nach dem Inkrafttreten des WPA und der Verordnung dem Parlament vorgelegt werden. Die Evaluation soll insbesondere, aber nicht nur, die folgenden Fragen beantworten: Wie wirkte sich das Abkommen/die

Verordnung auf das Handelsvolumen mit Indonesien aus? Wie viel zertifiziertes Palmöl wurde importiert? Wie wirkte sich der PPM-Ansatz auf den Handel von Palmöl zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien aus? Werden die im Nachhaltigkeitskapitel formulierten Ziele erreicht (u.a. zur Wirksamkeit der Überprüfungen der Gütesiegel-Standards; zu innerstaatlichen Sanktionen bei zollreduziertem Import von Palmöl)? Kurz: Wird das Abkommen und die Verordnung tatsächlich umgesetzt?

Bezifferung der finanziellen und technischen Unterstützung

Die SP begrüsst das Kooperationskapitel im WPA (Kapitel 9), welches die EFTA-Staaten verpflichtet, Indonesien beim Umstellungsprozess auf eine ökologischere und sozialverträglichere Palmölproduktion finanziell und technisch zu unterstützen. Die SP fordert, konkreter zu werden: Der finanzielle und technische Rahmen soll so genau wie möglich beziffert und in der Verordnung festgehalten werden.

Es braucht ein umfassendes Aussenwirtschaftsgesetz

Das knappe Abstimmungsergebnis vom 7. März 2021 zum EFTA-Indonesien-Abkommen zeigt, dass Handelsabkommen an der Urne durchaus scheitern können. Die SP erachtet es als wenig zielführend, bei jedem zukünftigen FTA einzeln definieren zu müssen, welche Grundlagen der Verhandlung, z.B. im Bereich der Nachhaltigkeit, gelten sollen. Stattdessen braucht es ein umfassendes Aussenwirtschaftsgesetz, das einen inklusiven politischen Prozess ermöglicht und die Nachhaltigkeit stärkt. Denn der starke Strukturwandel, dem „Freihandelsabkommen“ (und auch Investitionsschutzabkommen ISA) in den letzten 20 Jahren unterworfen waren, führte zu drei grossen neuen Herausforderungen:

1) Demokratiepolitische Herausforderung: Ging es früher meist bloss um Zölle und – im Falle von ISA – um Schutz vor Verstaatlichungen, so greift der Regelungsbereich dieser Abkommen heute weit in Gebiete ein, die eigentlich dem Gesetzgeber vorbehalten sind. Ursache ist die Globalisierung, oder genauer: die verlängerten Produktionsketten: gehandelt werden überwiegend nicht mehr fertige Waren, sondern Komponenten und Dienstleistungen im Rahmen einer verlängerten Wertkette, was ein hohes Mass an Standardisierung voraussetzt. Diese Standardisierung des Regelsystems erfolgt immer mehr im Rahmen der genannten Abkommen. Liegt das Abkommen zur Genehmigung vor, bleibt dem nationalen Parlament in seiner gesetzgeberischen Arbeit kaum mehr Spielraum. Auch die Streitbeilegung ist unbefriedigend gelöst. Arbeitsschutz und andere Nachhaltigkeitsanliegen sind gerichtlich nicht durchsetzbar, aber via ISA irgendwelche angebliche „indirekte Enteignungen“ aufgrund neuer Regulierungen. Auch dies schränkt die regulatorische Freiheit der Parlamente ein, wenn ihre Arbeit dazu führt, dass private Investoren

direkt gegen Staaten Entschädigungsklagen führen können. Kaum regulierte Schiedsgerichte urteilen. Genfer Anwaltskanzleien treten sowohl als Kläger, Verteidiger als auch als Richter auf.

Trotz dieser tiefen Eingriffe in die Zuständigkeiten des parlamentarischen Gesetzgebers, ist die Erarbeitung solcher Abkommen heute äusserst exekutivlastig ausgestaltet: Art. 101 BV gibt dem Bundesrat *plein pouvoir*, noch verstärkt durch das Recht auf vorläufige Anwendung vor der parlamentarischen Genehmigung.

2) Institutionelle Mängel prägen auch die Nachhaltigkeitsfrage. Sie werden vom Bundesrat zwar seit 2009 (Aussenwirtschaftsbericht) bzw. 2010 (EFTA-Ministerrat genehmigt „Joint Final Report Working Groups on Trade and Environment / Labour Standards“) in guten Treuen verhandelt. Die meisten FHA und ISA enthalten Nachhaltigkeitskapitel. Es fehlt aber meistens ein Monitoring, Reporting, geschweige denn Dispute Settlement. Die vom Bundesrat angebotenen Auffanglösungen sind ungenügend: Das Monitoring und Reporting beschränkt sich auf ein paar dürre Zeilen im jährlichen Aussenwirtschaftsbericht, die Streitbeilegung auf diplomatische Gespräche im Gemischten Ausschuss ohne jede Drittpartei-Beteiligung und ohne Transparenz und Rechenschaftspflicht.

3) Neben der Demokratie- und Nachhaltigkeitsherausforderung ist als drittes die politische Herausforderung zu betonen. Argumentierten rechtsnationalistische Parteien lange, sie wollten weniger Europa und mehr Abkommen mit Wachstumsmärkten in Schwellenländern, so ist das vorbei. Heute lehnen sie alle internationalen Abkommen ab, die den nationalen regulatorischen Spielraum einschränken. Die SP ihrerseits war und ist öffenungsfreundlich, aber nie blind. Die Öffnung muss allen und nicht bloss einigen Wenigen zugutekommen. So wie die Personenfreizügigkeit ohne flankierende Schutzmassnahmen am Arbeitsmarkt links keine Unterstützung hat, braucht es auch bei FHA und ISA wirksame flankierende Schutzmassnahmen. Sonst lehnt die SP diese ab.

Als Antwort auf diese dreifache Herausforderung bietet sich der Erlass eines Aussenwirtschaftsgesetzes an, das einen inklusiven politischen Prozess garantiert. Will die Schweiz neue multilaterale, plurilaterale oder bilaterale aussenwirtschaftliche Verpflichtungen eingehen, so müssen der Gesetzgeber und die Zivilgesellschaft frühzeitig einbezogen werden. Denn die Verhandlungen greifen tief in den Gesetzgebungsprozess ein. Was fehlt, sind Verfahren, die eine geordnete politische Diskussion und demokratische Entscheidung über grundlegende Fragen ermöglichen, die klar in die Kompetenz des verfassungsmässigen Gesetzgebers gehören.

Es geht also um die Vervollständigung des Verfassungsprozesses, der im 19. Jahrhundert von den liberalen Gründern des Bundesstaates von 1848 angestossen wurde: Die Verfassung entmachtete in der Innenpolitik die Gnädigen Herren und legte die gesetzgebende Gewalt in die Hände eines vom Volk gewählten Parlaments. In der

Aussenpolitik sind nach wie vor allein die Gnädigen Herren am Drücker, die mittels internationalen Verhandlungen – praktisch „ungestört“ vom gewählten Parlament – vollendete Tatsachen schaffen können. Das Parlament kann am Ende nur noch ja oder nein sagen, aber kein Komma mehr verschieben.

Wie kann ein sehr exekutiv-lastiges Verfahren in einen stärker inklusiven Prozess umgewandelt werden («*frontloading*»)? Ein Aussenwirtschaftsgesetz müsste Folgendes regeln:

a) Die grundsätzliche Ausrichtung der Verhandlungen:

- Was ist das Ziel von Handelsabkommen? Allein Marktzugang oder darüber hinaus Wettbewerb, geistiges Eigentum, Regelung von Verteilungsfragen, sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit?
- Worum geht es in Investitionsabkommen? Allein um Investitionsschutz oder zusätzlich um Förderung nachhaltiger Investitionen? Einschliesslich Desinvestition von Anlagen, die dem Pariser Klimaabkommen widersprechen? Soll die Streitbeilegung privaten Schiedsgerichten übertragen bleiben? Oder braucht es ein ordentliches Gerichtsverfahren?
- Welche Grundsätze – z.B. betreffend Nachhaltigkeit – sollen wegleitend sein? Labour Standards: ILO-Kernübereinkommen oder mehr? Welche Umwelt- und Klimastandards braucht es?
- Kurz: Was soll der Bundesrat als Gesetzesauftrag in die Verhandlungen aufnehmen?

b) Handelspolitischen Schutzmassnahmen („Trade Remedies“)

- Bisher hat die Schweiz noch nie handelspolitische Schutzmassnahmen ergriffen. Warum nicht, wurde politisch nie diskutiert.
- Solche Schutzmassnahmen könnten das Handlungsfeld oft deutlich vergrössern.

c) Erweiterung der Wissensgrundlage

Dieses Thema wird auch von der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle und der Geschäftsprüfungskommission betont:

- Der Bundesrat bekräftigt immer, wie wichtig FHA sind. Es gibt dazu aber kaum gesichertes Wissen. Man müsste regelmässig ein *impact assessment* durchführen und abklären, was ein FHA gebracht hat: wirtschaftlich, für die Nachhaltigkeit, Verteilung, etc.
- Prospektiv sind *impact assessments* methodisch nicht einfach, aber sie sind machbar. Das mindeste wäre, wenigstens *ex post* die tatsächliche Wirkung abzuschätzen.

Zusammenfassend könnte ein neues, umfassendes Aussenwirtschaftsgesetz also die genannten demokratiepolitischen, institutionellen und politischen Herausforderungen angehen: Ein solches Gesetz würde den Handelsspielraum der eidgenössischen Räte vergrössern, institutionelle Lösungen für Nachhaltigkeitsfragen finden und somit die politische Akzeptanz der Handelspolitik stärken. Dies scheint nach dem knappen Resultat zum EFTA-Indonesien-Abkommen vom 7. März 2021 wichtiger denn je.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Severin Meier
Politischer Fachsekretär



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

per Mail an: efta@seco.admin.ch

Bern, 18. Januar 2021

Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft teilzunehmen.

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir trotz der unbestrittenen Bedeutung der Vorlage aus Kapazitätsgründen auf eine Eingabe verzichten müssen.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Direktorin

Renate Amstutz

Herr Bundesrat Guy Parmelin
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Schwanengasse 2
3003 Bern

24. März 2021

Vernehmlassung: Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sie haben uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung betreffend obiger Verordnung Stellung zu nehmen. Hierfür bedanken wir uns.

Mit dem Verordnungsentwurf will der Bundesrat die im Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien vereinbarten Bedingungen für den präferenziellen Import von Palmöl in die Schweiz konkretisieren. Dies insbesondere, um die im Abkommen enthaltenen Nachhaltigkeitskriterien beim Import überprüfen zu können.

Konkret soll aus Indonesien eingeführtes Palmöl, Palmstearin und Palmkernöl (Kontingente im Umfang von insgesamt 10'000 Tonnen (erweiterbar auf 12'500 Tonnen über fünf Jahre) dann von einer Zollreduktion von 20 bis 40 Prozent profitieren, sofern die Ursprungsregeln des Abkommens erfüllt sind, das Palmöl in Behältnissen von maximal 22 Tonnen eingeführt wird und dieses den mit Indonesien vereinbarten Nachhaltigkeitskriterien (Kapitel 8.10 CEPA) genügt. Die Verordnung konkretisiert insbesondere den Nachweis der Einhaltung der Nachhaltigkeitsziele.

economisesuisse nimmt nach Konsultation seiner Mitglieder zum Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

economisesuisse unterstützt den vorliegenden Verordnungsentwurf.

Der Entwurf setzt die richtigen Anreize für eine noch stärker nachhaltig ausgerichtete Palmölproduktion in Indonesien, ist für die involvierten Firmen umsetzbar und konkretisiert die gemäss Artikel 8.10 des Freihandelsabkommens festgehaltenen Nachhaltigkeitskriterien angemessen.

Im Zentrum müssen aus Sicht der Wirtschaft stets eine möglichst wirkungsorientierte Umsetzung, die Vermeidung unnötiger bürokratischer Auflagen für Exporteure und Importeure sowie die kontinuierliche Anpassung der Vorgaben im Lichte künftiger Entwicklungen stehen.

Freihandelsabkommen mit Indonesien ist ein wichtiger Meilenstein

Freihandelsverträge sind für die Schweizer Aussenwirtschaftspolitik ein wichtiges Instrument, denn ein offener Zugang zu den Weltmärkten ist eine grundlegende Voraussetzung für einen erfolgreichen Produktions-, Forschungs- und Wirtschaftsstandort und sichert damit Arbeitsplätze und Wohlstand.

Indonesien kommt in diesem Zusammenhang eine wichtige Bedeutung zu, zählt es doch zu den grössten Märkten Asiens. Konkret werden mit dem Abkommen hohe Zölle abgeschafft, der Schutz Geistigen Eigentums gestärkt und beide Partner erhalten einen besseren Zugang zum jeweiligen Markt. Von grosser Bedeutung ist ferner, dass erstmals für die Schweiz und Indonesien im Rahmen eines Freihandelsabkommens verbindliche Nachhaltigkeitskriterien mit dem präferenzbegünstigten Handel verknüpft werden. Deshalb stellt das Abkommen mit Indonesien einen wichtigen Meilenstein für die Schweizer Aussenwirtschaft dar.

Griffige Umsetzungsverordnung für präferenziellen Import nachhaltigen Palmöls

Die Verordnungsentwurf zur Konkretisierung der im Abkommen unter Kapitel 8.10 ausgehandelten Nachhaltigkeitskriterien für den präferenzbegünstigten Import von nachhaltig produziertem Palmöl wird von economiesuisse in verschiedener Hinsicht positiv beurteilt.

- Der Verweis auf die strengsten international etablierten und breit angewandten Nachhaltigkeitslabels setzt die richtigen Anreize für eine noch stärker nachhaltig ausgerichtete Palmölproduktion in Indonesien und ist für die involvierten Firmen mit geringem administrativem Aufwand umsetzbar.
- Die im Rahmen einer Benchmarking-Studie selektionierten Labels erfüllen die auch aus Sicht der Wirtschaft in Bezug auf Palmöl wichtigen Voraussetzungen etwa betreffend Rückverfolgbarkeit, externer Überprüfung sowie der Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsstandards (inkl. Einbezug der betroffenen Branchen und weiterer relevanter Akteure).
- Der Verzicht auf Exklusivität bestimmter Nachhaltigkeitslabels, verbunden mit der vorgesehenen regelmässigen Überprüfung stellt die kontinuierliche Verbesserung der relevanten Labels sicher und stärkt den Wettbewerb unter ihnen.
- Die Eidgenössische Zollverwaltung verfügt über die rechtliche Grundlage, um Verstösse gegen die Umsetzungsverordnung (z.B. Falschdeklaration oder fehlende Nachhaltigkeitsnachweise beim Import) zu ahnden.

Im Zentrum jeglicher Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen von Freihandelsabkommen müssen aus Sicht der Wirtschaft stets eine möglichst **wirkungsorientierte Umsetzung**, die **Vermeidung unnötiger bürokratischer Auflagen** für Exporteure und Importeure sowie die **kontinuierliche Anpassung** der Vorgaben im **Lichte künftiger Entwicklungen** stehen. Der **Einbezug der Stakeholder** sollte sich künftig noch stärker an Kriterien, wie Kompetenz, Felderfahrung und Repräsentativität orientieren.

Im Falle des Palmölhandels mit Indonesien ist es aufgrund der Existenz und breiten Anwendung nachhaltiger Produktionsstandards gelungen, die Nachhaltigkeitskriterien des Abkommens angemessen zu operationalisieren. **Praktikable Operationsmöglichkeiten** variieren jedoch je nach betroffenem Exportgut. Deshalb muss die Umsetzung von Nachhaltigkeitsstandards in Freihandelsabkommen auch künftig zwingend die spezifische bilaterale Situation sowie die Existenz international anerkannter Nachhaltigkeitsstandards berücksichtigen.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass gerade auch die steigende **Transparenz von Lieferketten** einen wichtigen Beitrag dazu leisten kann, den Konsumierenden noch bessere Grundlagen bei Ihren Kaufentscheidungen zu geben. Auch hier sind Schweizer Firmen in den unterschiedlichsten Sektoren bereits heute an vorderster Front bei entsprechenden Bestrebungen ~~und technologischen Entwicklungen~~ dabei. Es ist deshalb Aufgabe der Politik, für entsprechende Innovationen optimale Rahmenbedingungen zu schaffen.

Gestützt auf diese Überlegungen befürwortet economiesuisse den vorliegenden Verordnungsentwurf. Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Dr. Jan Atteslander
Mitglied der Geschäftsleitung



Mario Ramò
Stv. Leiter Aussenwirtschaft

Staatssekretariat für Wirtschaft seco
3003 Bern
Per Email:
efta@seco.admin.ch

Bern, 25. März 2021 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort

Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv ist mir dem Verordnungsentwurf einverstanden und fordert, dass er unverändert in Kraft gesetzt wird.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor sgv, e. Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Parmelin

3003 Bern

Brugg, 1. April 2021

Zuständig: Beat Rösli
Sekretariat: Ursula Boschung
Dokument: 210401 SN Indonesien Verordnung

Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz Vernehmlassung der Verordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 18. Dezember 2020 laden Sie uns ein, zur Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser wichtigen Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Der Schweizer Bauernverband (SBV) vertritt die Interessen der 50'000 Landwirtschaftsbetriebe dieses Landes und damit auch die Produzenten von Schweizer Ölsaaten. Da Indonesien ein wichtiges Exportland für Palmöl ist, ist es erforderlich, dass mit dem vorliegenden Freihandelsabkommen unsere Ölsaatenproduktion geschützt bleibt.

Grundsätzliche Erwägungen

Das Freihandelsabkommen mit Indonesien hält fest, dass nur nachhaltiges Palmöl von Zollsenkungen profitieren kann. Diese Vorgabe war ausschlaggebend für die Zustimmung zu diesem Abkommen durch das Parlament wie auch durch das Volk. Der SBV hat diese Konditionalität eingefordert und nur unter dieser Bedingung dem Abkommen zugestimmt. Daher sehen wir uns entsprechend in der Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Umsetzung tatsächlich zu einem nachhaltigeren Palmölimport führt, so wie es der Bundesrat uns und dem Volk versprochen hat.

Das Volk hat dem Freihandelsabkommen mit 51.6% nur sehr knapp zugestimmt. Hätte der SBV sich nicht für das Abkommen eingesetzt, wäre es wohl gescheitert. Die tiefe Zustimmung zeigt, dass das Volk erwartet, dass die negative Auswirkung solcher Abkommen auf Mensch und Umwelt ernst genommen werden müssen. Im Abstimmungsdiskurs zeigte sich auch, dass die Öffentlichkeit grosse Zweifel an der Wirksamkeit der Konditionalität hat. Präsentiert der Bundesrat eine Verordnung mit Biss, können diese Zweifel behoben werden. Verspielt der Bundesrat aber seine Glaubwürdigkeit, indem er diese Verordnung halbherzig ausgestaltet, wird insbesondere das Abkommen mit dem Mercosur vor dem Volk keine Chance haben. Daher ist es im ureigenen Interesse des Bundesrates und der Wirtschaft, die minimalistische Vorlage zu einer glaubwürdigen Verordnung umzugestalten.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Einfuhr von Palmöl und Palmkernöl zum Präferenz-Zollansatz

Keine Anpassung

Art. 2 Form, Zeitpunkt und Gültigkeit des Nachhaltigkeitsnachweises

Die Ausstellung von Lieferkettenzertifikaten wird in der Verordnung unkompliziert geregelt, was grundsätzlich positiv ist. Fraglich ist allerdings, ob es reicht, dass der Nachhaltigkeitsnachweis nur erstmalig erbracht werden muss. Um die Einhaltung sicherzustellen, braucht es neben der Überwachung durch die privaten Lizenzgeber auch Stichprobenkontrollen durch die unabhängige öffentliche Hand, bzw. durch Bund und Kantone im Rahmen der übrigen Kontrollmechanismen im Lebensmittelsektor.

3 Er gilt für alle Einfuhren von Waren, für die das Lieferkettenzertifikat ausgestellt worden ist, als erbracht.

4 Bund und Kantone prüfen stichprobenweise die Einfuhren auf die Erfüllung der Vorgaben.

Art. 3 Zugelassene Zertifizierungssysteme

Die von Ihnen ausgewählten Lieferkettenzertifikate sind zu wenig streng, als dass sie zu einer Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Palmölproduktion führen würden. Es ist allgemein bekannt, dass der RPSO Standard hinsichtlich seiner Glaubwürdigkeit in Kritik steht. Deshalb hat RSPO 2018 den Standard überarbeitet. Er beinhaltet heute über 100 Indikatoren. Das Problem ist allerdings, dass bei dieser Komplexität die Kontrolle fast unmöglich wird. Zudem sind die Sanktionsmassnahmen zu wenig griffig. Es kann zwar Beschwerde geführt werden, die Bearbeitung dauert jedoch lange. Zudem gibt es keine Bussen, die einzige Sanktion ist der Ausschluss. Die Durchsetzung des Standards ist somit weiterhin das grosse Problem.

Um die Glaubwürdigkeit der Nachhaltigkeitsanforderungen zumindest einigermaßen gewahrt bleibt, muss die Liste der in der Verordnung aufgeführten Standards auf die besten reduziert werden. In diesem Sinne ist insbesondere auf den RSPO Standard von 2013 zu verzichten. Im öffentlichen und politischen Diskurs wurde stets von den Vorzügen des RSPO Standards von 2018 gesprochen. Daher muss dieser jetzt auch vorausgesetzt werden. Im erläuternden Bericht argumentieren Sie damit, dass ältere Zertifikate basierend auf dem 2013er Standard fünf Jahre gültig und daher nur noch ein paar Jahre im Umlauf sind. Das Ziel dieses Abkommens ist eine Verbesserung gegenüber heute. Es wäre deshalb irrational, die mit alten, eindeutig ungenügenden Standards in den Genuss von Zollrabatten kommen zu lassen. Die Konditionalität würde damit lächerlich gemacht. Importeure mit älteren Zertifikaten haben nämlich die freie Wahl: Entweder sie importieren wie bisher zum Normalzoll, oder aber sie beschaffen sich umgehend eine 2018er Zertifizierung, um vom Präferenzzoll zu profitieren. Diese minimale Anstrengung darf und muss von den Profiteuren der Zollkonzession erwartet werden.

Dasselbe gilt für den Standard RSPO «Segregated» welcher die Rückverfolgbarkeit ungenügend berücksichtigt. Dieses Palmöl darf aus verschiedenen Plantagen und Mühlen stammen, was eine saubere Rückverfolgbarkeit und Kontrolle behindert. Da der Bundesrat in der Abstimmungskampagne mit der verbesserten Rückverfolgbarkeit geworben hat, wäre es gegen Treu und Glauben nun bei den Zertifikaten derart grosszügig zu sein. Auch hier hat der Handel mit dem Modell «Identity Preserved» eine Alternative zur Verfügung, die ihm erlaubt, von den Zollrabatten profitieren zu können.

In diesem Sinne fordern wir Sie dringend auf, die Buchstaben b. und c. ganz zu streichen und bei den Buchstaben a. und d. nur den 2018er Standard gelten zu lassen.

Für den Nachhaltigkeitsnachweis sind Lieferkettenzertifikate zugelassen, die gestützt auf eines der folgenden Zertifizierungssysteme ausgestellt worden sind:

- a. *Zertifizierung nach Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO), Lieferkettenmodell «Identity Preserved» (IP), basierend auf den RSPO Principles and Criteria von ~~2013 oder~~ 2018 und den Supply Chain Certification Systems von ~~2017 oder~~ 2020;*
- ~~b. —Zertifizierung nach RSPO, Lieferkettenmodell «Segregated» (SG), basierend auf den RSPO Principles and Criteria von 2013 oder 2018 und den Supply Chain Certification Systems von 2017 oder 2020;~~
- ~~c. —Zertifizierung nach International Sustainability and Carbon Certification PLUS (ISCC PLUS), «Segregated», basierend auf dem ISCC PLUS System Document von 2019, Version 3.2 und dem ISCC 203 Traceability and Chain of Custody Document von 2019, Version 3.1;~~
- d. *Zertifizierung nach Palm Oil Innovation Group (POIG) kombiniert mit RSPO IP ~~oder RSPO-SG~~ von 2018, basierend auf den Palm Oil Innovation Group Verification Indicators von 2019.*

Verwundert sind wir, dass der Standard von Bio Suisse weder in der Verordnung aufgenommen noch im erläuternden Bericht diskutiert wurde. Fälschlicherweise wurde behauptet, der RSPO Standard sei besser als jener von Bio Suisse. Letzterer schreibt zwar weniger Indikatoren vor, die Kontroll- und Sanktionsmechanismen funktionieren dafür sehr gut. Bio Suisse überträgt die Zertifizierung der International Certification Bio Suisse AG (ICB AG). Sie ist die Zertifizierungsstelle für Produkte von Betrieben, die ausserhalb der Schweiz für den Markt von Bio Suisse produzieren. Sie betreibt ein sehr aufwändiges Zertifizierungssystem welches glaubwürdig und auf dem Schweizer Markt etabliert ist. Es spricht also nichts dagegen, dass sich Plantagen in Indonesien künftig an diesem Standard orientieren. Zudem hat Bio Suisse ihren Standard jüngst verstärkt. So erfordert die Bio Suisse Zertifizierung neu auch ein RSPO-Zertifikat, womit der Bio Suisse Standard zwangsläufig zu den Besten zählt. Die Eignung und Aufnahme des Bio Suisse Standards muss daher unbedingt nochmals geprüft werden.

Ein Nachhaltigkeitsstandard für Palmöl sollte auch den nachhaltigen Anbaumethoden von bäuerlichen Familienbetrieben und deren Genossenschaften gerecht werden. Die RSPO-zertifizierten Palmölmflächen werden jedoch nur zu 1% von Familienbetrieben bewirtschaftet, obwohl deren Anteil an der gesamten Palmölmfläche ca. 35% beträgt. Das heisst, der RSPO-Standard ist konzernfreundlich und schliesst Familienbetriebe tendenziell aus. Die Verordnung muss einen Pfad definieren, wie mittelfristig die Partizipation von Bauernbetrieben gefördert werden kann. In diesem Sinne muss auch der RSPO Smallholder Standard von 2019 unbedingt geprüft und bei entsprechender Eignung akkreditiert werden.

Bekannterweise stehen Zertifizierungssysteme wie RSPO insbesondere aufgrund der mangelhaften Umsetzung in der Kritik. Die Evaluation der Zertifizierungssysteme (die Benchmark-Studie) hat es verpasst, diese Umsetzung gebührend zu berücksichtigen und hat sich in erster Linie auf die Anforderungen der Gütesiegel gestützt. Da die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstandard zentral ist, muss eine weitere Benchmark-Studie durchgeführt werden, die auch die Umsetzung der Gütesiegel-Standards in die Analyse miteinbezieht. Das Resultat der Studie muss Einfluss darauf haben, welche Zertifizierungssysteme akkreditiert werden. Nur die strengsten Nachhaltigkeitsstandards sollen zugelassen werden.

Art. 4 Gesuch um Genehmigung des Nachhaltigkeitsnachweises

Keine Anpassung

Art. 5 Zollanmeldung

Die Zollanmeldung wird in der Verordnung ebenfalls unkompliziert geregelt. Vertrauen birgt aber auch hier das Risiko der absichtlichen Falschanmeldung. Die Überprüfung des rechtmässigen Erwerbs des Zertifikates ist nicht vorgesehen. Ein von einem zu Unrecht erworbenen Zertifikat begleiteter Warenposten kann so vom Zoll nicht zurückgewiesen werden. Gelang dieses Palmöl in Lebensmittel oder Kosmetika, so ist ein solcher Betrug mit Hilfe des Lebensmittelgesetzes nur äusserst schwierig, wenn überhaupt, aufzudecken und nachzuweisen. Es gilt daher den Importeur zu überprüfen und auch empfindlich zu sanktionieren. Dafür muss die Verordnung explizit androhen, dass fehlbare Importeure künftig weder vom Präferenzzoll profitieren noch eine Importbewilligung erhalten können. Darüber hinaus ist ein Kontrollregime mit Bussen und Konfiszierungen vorzusehen. Der Bund muss sich in der Verordnung die Möglichkeit schaffen, gegen Importeure vorzugehen, die den rechtmässigen Besitz eines Lieferkettenzertifikates vortäuschen. Dies soll in einem neuen Art. 5 Abs. 3 ergänzt werden.

Art. 6 Überprüfung der Zertifizierungssysteme

Da die vom Bund vorgeschlagenen Zertifizierungssysteme umstritten sind, kommt der regelmässigen Kontrolle durch den Bund wie auch durch Dritte eine zentrale Bedeutung zu. Insofern unterstützen wir Art. 6, erwarten aber zwei Präzisierungen. Erstens ist bei Absatz 2 die Kann-Formulierung zu ersetzen. Hinweise von NGOs, die vor Ort tätig sind, sind sehr wertvoll und müssen vom Bund zwingend ernst genommen werden. Zweitens muss in einem neuen Absatz 3 festgehalten werden, dass der Bund Verbesserungen anstrebt, da die in dieser Verordnung gewählten Standards hinsichtlich ihrer Wirkung umstritten und wenig ambitioniert sind. Um tatsächlich eine Verbesserung der Nachhaltigkeit gegenüber heute zu bewirken, reicht der aktuelle RSPO 2018 Standard als Anforderung nicht.

2 Es (Seco) ~~kann berücksichtigen~~ bei der Überprüfung Hinweise Dritter, insbesondere der Zivilgesellschaft, ~~berücksichtigen~~ und zieht Expertinnen und Experten ~~beziehen~~.

3 Das SECO überprüft in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) regelmässig, ob und inwiefern die Anforderungen an anerkannte Zertifizierungssysteme zugunsten der Nachhaltigkeit der Palmölimporte verbessert werden können.

Stellungnahme zum Erläuternden Bericht

Im erläuternden Bericht schreiben Sie in Kapitel 4.3 folgendes: *«Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft. (...) Zudem reflektiert die Umsetzung die Praxis auf dem Schweizer Markt, bereits jetzt nachhaltig produziertes Palmöl via Lieferkettenzertifikat zu importieren, weshalb der Mehraufwand für die betroffenen Unternehmen sehr klein ausfallen dürfte. Nicht zuletzt ermöglicht die Verordnung zudem die Nutzung der Konzessionen für Palmöl und Palmkernöl unter den entsprechenden Voraussetzungen des CEPA, was bei den betroffenen Unternehmen unter dem Strich zu Kosteneinsparungen führen wird.»*

Ihre Ausführung belegt, dass die in der Verordnung vorgeschlagenen Standards zu keiner Verbesserung der Nachhaltigkeit führen und zudem die Importe vergünstigen. Mit dieser expliziten Einschätzung bestätigen Sie uns in unserer Forderung, die Ambitionen dieser Verordnung im Sinne unserer Änderungsvorschläge zu erhöhen.

Schliesslich wurde uns wie auch dem Parlament und dem Volk wurde stets das Gegenteil versprochen: Das Abkommen führe zu mehr Nachhaltigkeit im Palmölanbau.

Für die Meinungsbildung wäre hier wichtig, dass Sie Ihre Aussagen statistisch belegen. Welcher Anteil an Importen ist bereits zertifiziert? Welches Steigerungspotenzial ist vorhanden? Welches Ziel streben Sie an?

Im erläuternden Bericht schreiben Sie weiter in Kapitel 4.4: *«Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Gesellschaft oder die Umwelt in der Schweiz. Sie ermöglicht die effektive Umsetzung der Nachhaltigkeitskonditionalität, die für die Palmöl Konzessionen der Schweiz an Indonesien im CEPA gilt. Damit wird ein konkreter Anreiz für eine nachhaltigere Palmölproduktion in Indonesien geschaffen und es wird sichergestellt, dass das CEPA nicht zu einem Handel mit Palmöl führt, dessen Produktion sich negativ auf Gesellschaft und Umwelt in Indonesien auswirkt.»*

Die Verordnung soll sehr wohl einen Einfluss auf die Gesellschaft haben.

Die Auswirkungen auf die Umwelt können nicht nur territorial auf die Schweiz limitiert werden. Die Herausforderungen und der ökologische Fussabdruck der Schweiz sind global. Es fehlen hier Angaben dazu, inwiefern Ihr Vorschlag zur Umsetzung der Konditionalität den ökologischen Fussabdruck verringern kann.

Der Handel mit Palmöl wirkt sich aktuell schon negativ auf die Gesellschaft und Umwelt in Indonesien aus. Wie soll diese Verordnung sicherstellen können, dass dies künftig nicht mehr der Fall ist? Dafür reichen die Anforderungen der Verordnung nicht aus.

An dieser Stelle fehlen angesichts der politischen Debatte Aussagen zu den Auswirkungen auf die Ernährung und den Konsum in der Schweiz wie auch auf die Menschenrechtslage in Indonesien. Zum Regenwald sind die Auswirkungen zu wenig aussagekräftig.

Schlussbemerkungen

Aus Sicht der Landwirtschaft ist das Instrument der Konditionalität beim Palmöl ein erwünschter Präzedenzfall für den Umgang mit Agrarimporten aus bedenklichen Produktionssystemen. Der SBV hat sich stark für diesen Ansatz eingesetzt. Da unsere Bedingungen erfüllt wurden, verhalfen wir dem Abkommen in der Volksabstimmung zum hauchdünnen Erfolg.

Voraussetzung dieser Unterstützung ist jedoch, dass Art. 8.10 des Abkommens zur nachhaltigen Bewirtschaftung des Pflanzenölsektors mit wesentlich mehr Biss umgesetzt wird, sodass die Importe gegenüber heute tatsächlich nachhaltiger werden, wie dies in der Abstimmungskampagne dem Volk versprochen wurde. Dahingehend muss die Verordnung insbesondere in folgenden Punkten nachgebessert werden:

1. Die vorgeschlagenen Standards sind zu wenig ambitioniert. Effektiv entsprechen Sie in etwa dem Standard des Grossteils des bereits heute importierten Palmöls. Um eine Verbesserung zu erzielen, muss die Latte höher gelegt werden. Die Verwaltung ist daher aufgefordert, Vorschläge für weitere Standards zu machen, den RSPO Standard 2013 und den Typ Segregated auszuschliessen und in der Verordnung einen Pfad zur schrittweisen Verbesserung der Nachhaltigkeitsanforderungen festzulegen.
2. Um Art. 8.10 umzusetzen, reichen die Nachhaltigkeitsanforderungen an die Produkte allein nicht. Es braucht seitens des Bundes auch Massnahmen, die zur Verbesserung der Produktionssysteme vor Ort beitragen. Daher ist der Fokus der Verordnung auf die Umsetzung des gesamten Art. 8.10 zu erweitern und durch verbindliche Aussagen über die geplanten Massnahmen zu konkretisieren. Dies können u.a. die mittelfristige Etablierung eines besseren Standards und Begleitmassnahmen über

entwicklungspolitische Instrumente sein. Ziel bleibt, dass das Abkommen und die damit verbundene Bundespolitik wirksam gegen die Vernichtung des noch verbleibenden Regenwaldes vorgehen. Das erwartet das Volk nach alledem was in der Abstimmungskampagne von den Befürwortern wie auch vom Bund versprochen wurde.

Über die verbindlichen Vorgaben der Verordnung hinaus sind zusammen mit den wichtigsten Marktakteuren und NGOs ambitionierte, private Vereinbarungen im Sinne von Selbstverpflichtungen anzustossen, die die gesamten Palmölimporte auf Nachhaltigkeit trimmen. Dies könnte – mit entsprechender Anregung durch den Bund – über das bestehende «Palmölnetzwerk Schweiz» erreicht werden.

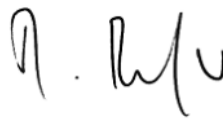
Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor

Hopfenweg 21
PF/CP 5775
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

DEFR
Monsieur Guy Parmelin, chef du DEFR
Président de la Confédération
Palais fédéral
Berne

Courriel : efta@seco.admin.ch

Berne, le 30 mars 2021

Ordonnance sur l'importation au taux préférentiel d'huile de palme de production durable en provenance d'Indonésie. Consultation.

Monsieur le Président de la Confédération,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous consulter sur ce projet et c'est bien volontiers que nous vous faisons part de notre avis.

1. Considérations générales

L'acceptation de justesse par le peuple de l'accord de partenariat économique avec l'Indonésie montre l'importance croissante que la population suisse accorde aux critères de durabilité dans les accords commerciaux. Il faut donc non seulement continuer à prendre en considération le mieux possible les aspects du travail et environnementaux dans les accords de libre-échange mais aussi en renforcer la capacité de mise en œuvre. Sinon, il est à craindre que, lors d'une prochaine vraisemblable votation sur un accord de libre-échange, il finisse par en ressortir un non dans les urnes.

En tant qu'organisation faîtière indépendante des travailleurs et travailleuses, Travail.Suisse est soucieux d'avoir une économie ouverte qui contribue à créer de la valeur et des emplois en Suisse mais cela ne saurait se faire au détriment des impératifs de durabilité, y compris les droits du travail et sociaux. Ce n'est qu'en agissant dans cette direction que l'on contribuera à créer un monde stable, durable et plus juste, lequel est indispensable pour garantir le développement économique ainsi que le maintien et la création d'emplois à long terme aussi en Suisse.

1.1. Quatre propositions pour renforcer la durabilité des accords de libre-échange

Pour renforcer à l'avenir l'équilibre entre l'ouverture des marchés et la durabilité nous proposons de renforcer la durabilité des accords de libre-échange de la Suisse en prévoyant les mesures suivantes :

1. Avant le début de toute négociation d'un accord de libre-échange, une étude d'impact socio-environnementale devrait être réalisée pour examiner si les conditions-cadres générales du pays ou du groupe de pays partenaires sont propices à la mise en œuvre d'un accord de libre-échange. Si nous prenons l'exemple actuel du Mercosur, nous doutons que ces conditions soient remplies.
2. Le chapitre sur le développement durable, qui existe désormais dans tout accord de libre-échange récent, doit devenir plus contraignant en allant au-delà de la simple coopération. Il doit permettre des procédures d'arbitrage en cas de différends, pouvant aller, ultima ratio, jusqu'à des sanctions si les mesures prévues ne sont pas mises en œuvre. Il s'agit aussi de faire un pas supplémentaire dans le suivi des accords en intégrant les partenaires sociaux des pays respectifs dans les comités mixtes qui gèrent ces accords.
3. La situation politique générale du ou des pays partenaires de l'accord doit être mieux prise en considération que jusqu'ici avant de négocier ou de réviser un accord. Pour ne prendre qu'un exemple, il ne serait pas opportun par exemple de négocier un accord sur les investissements avec la Chine dans le contexte actuel (avec en particulier la répression et le travail forcé de personnes de la minorité ouïghoure).
4. Dans un monde de plus en plus interdépendant et dans un contexte concurrentiel d'économie de marché, une condition de conclusion d'un accord de libre-échange à l'avenir devrait être la ratification par le ou les pays partenaires à l'accord au moins des huit conventions fondamentales du travail de l'OIT ou au minimum un engagement à le faire et à mettre en œuvre ces conventions.

C'est en mettant en œuvre tout ou au moins en partie ces mesures que l'on évitera de nouveaux référendums lancés contre de tels accords ou alors que l'on réussira à convaincre une majorité de la population pour un oui à de tels accords en cas d'aboutissement d'un référendum sur ce sujet.

2. Evaluation générale du contenu de l'ordonnance

Malgré les insuffisances citées ci-dessus de manière générale concernant les accords de libre-échange, nous considérons toutefois comme un progrès les exigences de durabilité concernant l'huile de palme dans l'accord de partenariat économique avec l'Indonésie et saluons le fait qu'une ordonnance légale en règle les principaux aspects. Nous préconisons aussi que ces exigences deviennent un standard de base pour d'autres accords de libre-échange que la Suisse négocie avec d'autres pays dont l'huile de palme représente une ressource de prime importance (on pense ici en premier lieu à l'accord en cours de négociation avec la Malaisie).

Dans une optique plus large, la même façon de procéder devrait devenir la règle pour d'autres productions ayant un fort impact sur l'environnement et les conditions de travail (par exemple le soja dans les pays du Mercosur). Cela permettrait de parvenir à des accords de libre-échange plus durables avec d'importants partenaires économiques.

N'étant pas une organisation spécialisée dans les questions de durabilité liées à un produit spécifique (l'huile de palme), nous renonçons à nous prononcer en détail sur le contenu de l'ordonnance. Nous nous bornons ici à signaler les aspects que nous trouvons positifs et ceux qui sont négatifs ou qui manqueraient.

Aspects positifs :

- Apport de la preuve par les importateurs qu'ils respectent les objectifs de durabilité définis à l'art. 6.10 du CEPA pour importer à un taux préférentiel de l'huile de palme d'Indonésie.
- Identification de quatre systèmes de certification établis admis pour fournir la preuve et considérés comme les meilleurs dispositifs sur le marché en la matière.
- Conditions pour la traçabilité (récipients de 22 t au maximum).
- La liste des systèmes autorisés sera régulièrement révisée et mise à jour avec l'aide des acteurs concernés.

Aspects insuffisants ou négatifs :

- La vérification se fait seulement dans le cadre de contrôles ultérieurs ou en cas de soupçon.
- En cas d'irrégularité constatée, l'importateur peut se voir exiger la restitution de la différence des droits de douane. Cela nous semble être une sanction trop légère.

2.1 Proposition : preuve de durabilité pour toutes les importations d'huile de palme

En raison des effets négatifs de la production d'huile de palme pour l'environnement, souvent aussi pour les conditions de travail et sur le plan de la santé, il faut réfléchir à étendre le contenu de l'ordonnance à toutes les importations d'huile de palme. Sinon, l'immense majorité de la production d'huile de palme continuera à être importée sans preuve de durabilité. Une action coordonnée de pays importateurs dans ce but pourrait avoir plus de chance d'aboutir. La Suisse pourrait jouer un rôle moteur à cet égard étant donné qu'elle a fait un premier pas positif dans le cadre de cet accord de libre-échange avec l'Indonésie. Il est urgent d'entreprendre d'autres actions et faire des pas supplémentaires pour la durabilité et le climat.

En vous remerciant par avance de réserver un bon accueil à notre réponse, nous vous adressons, Monsieur le Président de la Confédération, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.



Adrian Wüthrich, président de Travail. Suisse



Denis Torche, responsable
du dossier politique extérieure



ASSOCIATION DES GROUPEMENTS
ET ORGANISATIONS ROMANDS
DE L'AGRICULTURE

Monsieur
Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Palais fédéral Nord
3003 Berne

efta@seco.admin.ch

Lausanne, le 31 mars 2021

Ordonnance sur l'importation au taux préférentiel d'huile de palme de production durable en provenance d'Indonésie : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Le 18 décembre dernier, vous avez mis en consultation l'ordonnance mentionnée en objet. En tant qu'organisation de promotion et de défense des intérêts de l'agriculture romande dans toutes les branches, nous vous transmettons ci-après notre prise de position à ce sujet.

L'accord de libre-échange, tel qu'il avait été initialement envisagé portait clairement atteinte à la production d'huiles végétales indigènes. Aussi, nous saluons l'introduction de conditions contraignantes qui lient l'importation d'huile de palme à des droits de douanes préférentiels avec des dispositions en matière de durabilité. De tels jalons pourront servir de guide pour d'autres accords de libre-échange, aussi bien en Suisse qu'en Indonésie, où des négociations avec l'Union européenne sont justement en cours.

Toutefois, afin que cet accord soit crédible, il est impératif que les conditions de durabilités prévues dans le cadre de l'accord, ainsi que la traçabilité soient garanties : des mécanismes de contrôles et de sanctions des certifications doivent être assurés et vérifiés par des organes neutres. Par ailleurs, les labels de durabilité peu consistants doivent être exclus de l'ordonnance et l'efficacité des labels qui seront inscrits à l'ordonnance doit être vérifiée et garantie. Par exemple, la norme RSPO, si elle représente une amélioration par rapport à la norme indonésienne « Indonesian Sustainable Palm Oil », n'en est pas moins critiquée puisqu'elle ne dispose pas de mécanisme de contrôle et de sanction efficaces. De fait, le Conseil fédéral doit publier régulièrement des rapports en la matière et s'assurer que les exigences en matière de durabilité soient respectées. Sans vérification fiable des dispositions sur la durabilité, cet accord ne sera qu'un feu de paille. Ceci porterait largement préjudice à la production et la transformation d'huiles végétales indigènes qui seraient mise sous pression, qu'il s'agisse des prix ou des possibilités d'écoulement. Il est donc nécessaire que les clauses de sauvegardes prévues dans l'accord puissent être réellement activées en cas de besoin.

Nous espérons que ces remarques seront prises en compte et vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

AGORA

A stylized, handwritten signature in blue ink, consisting of a large 'B' and 'L' intertwined.

Bernard Leuenberger
Président

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Loïc Bardet' in a cursive script.

Loïc Bardet
Directeur

Stellungnahme zur Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und der Unterbreitung von Empfehlungen, die wir gerne nutzen. Das erstmalige Verknüpfen des Nachhaltigkeitskapitels mit konkreten Anforderungen an eine Zollpräferenz beurteilen wir positiv und sehen dies als neuen Mindeststandard für weitere Handelsabkommen der Schweiz. Die Umsetzung, wie sie in der Verordnung dargelegt ist, bedarf jedoch einiger Überarbeitungen und Konkretisierungen, welche wir im Folgenden detailliert festhalten.

Isolda Agazzi

Verantwortlich für Handelspolitik

Grundsätzliche Anmerkungen

Wir möchten festhalten, dass zur Feststellung der Wirksamkeit der Verordnung eine Baseline-Studie zur Situation vor Ort unabdingbar ist. Diese kann zum jetzigen Zeitpunkt, auch nach Inkrafttreten des Handelsabkommens noch durchgeführt werden. Zudem sind die konkreten Anforderungen für Zollpräferenzen auf den – sehr konfliktbehafteten – Rohstoff Palmöl beschränkt. Um die im Handelsabkommen deklarierte Nachhaltigkeit zu erlangen, müssten diese Anforderungen jedoch nicht ausschliesslich auf ein Produkt beschränkt werden, sondern auch Aquakultur und Forstwirtschaft miteinschliessen.

Die Nachhaltigkeitskriterien in Handelsabkommen müssen zudem die Gesamtheit des Rohstoffes umfassen, welcher in die Schweiz importiert wird. Von Ausnahmen für Palmöl, welche für die Wiederausfuhr bestimmt ist, muss abgesehen werden.

Ausserdem soll die technische und finanzielle Unterstützung an Indonesien im Rahmen des im WPA festgehaltenen Kapazitätsaufbaus beziffert werden und die Wirksamkeitsanalyse miteinschliessen.

Schliesslich braucht es eine Evaluation der Umsetzung des WPA und der Verordnung. Denn: Ob der gewählte Ansatz auch in zukünftigen Handelsabkommen verfolgt werden soll, hängt von der Umsetzung des WPA und der Verordnung ab. Deshalb fordern wir eine unabhängige Ex-post-Evaluation wichtiger Aspekte des WPA und der Verordnung. Die Resultate sollen veröffentlicht werden. Die Evaluation soll u. a. folgende Fragen beantworten: Wie wirkte sich das Abkommen/die Verordnung auf das Handelsvolumen mit Indonesien aus? Wieviel zertifiziertes Palmöl wurde importiert? Wie wirkte sich der PPM-Ansatz auf den Handel von Palmöl zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien aus? Werden die im Nachhaltigkeitskapitel formulierten Ziele erreicht (u.a. zur Wirksamkeit der Überprüfungen der Standards)? Kurz: Werden das Abkommen und die Verordnung tatsächlich wirksam umgesetzt?

Detaillierte Anmerkungen zu den Artikeln der Verordnung

Drei Hauptpunkte sind hier anzumerken, welche im Folgenden detailliert kommentiert werden:

- eine zweite Benchmark-Studie, welche die Umsetzung der Zertifizierungssysteme analysiert;
- Konkretisierungen in Art. 6 Überprüfung der Zertifizierungssysteme
- Regelung des Ausschlusses von Zertifizierungssystemen in der Verordnung

Art. 3 Zugelassene Zertifizierungssysteme

Für den Nachhaltigkeitsnachweis sind Lieferkettenzertifikate zugelassen, die gestützt auf eines der folgenden Zertifizierungssysteme ausgestellt worden sind:

a. Zertifizierung nach Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO), Lieferkettenmodell «Identity Preserved» (IP), basierend auf den RSPO Principles and Criteria von 2013 oder 20185 und den Supply Chain Certification Systems von 2017 oder 20206;

b. Zertifizierung nach RSPO, Lieferkettenmodell «Segregated» (SG), basierend auf den RSPO Principles and Criteria von 2013 oder 2018 und den Supply Chain Certification Systems von 2017 oder 20208;

c. Zertifizierung nach International Sustainability and Carbon Certification PLUS (ISCC PLUS), «Segregated», basierend auf dem ISCC PLUS System Document von 20199, Version 3.2 und dem ISCC 203 Traceability and Chain of Custody Document von 201910, Version 3.1;

d. Zertifizierung nach Palm Oil Innovation Group (POIG) kombiniert mit RSPO IP oder RSPO SG, basierend auf den Palm Oil Innovation Group Verification Indicators von 201911.

Kommentar zu Art. 3

Die auserwählten Lieferkettenzertifikate sind zu wenig streng, als dass sie zu einer Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Palmölproduktion führen würden. Es ist allgemein bekannt, dass der RSPO-Standard in der Kritik steht (vgl. statt vieler: EIA (2015), Rainforest Action Network (2017)). Zahlreiche Fallstudien aus verschiedenen Waldregionen zeigen, dass die RSPO-Zertifizierung an Unternehmen vergeben wurde, die aktiv in die Abholzung, in Landrechtsstreitigkeiten, in die Zerstörung indigener Lebensgrundlagen und die Verschmutzung durch Agrochemikalien verwickelt sind. (vgl. statt vieler: World Rainforest Movement (2018), Greenpeace (2019)). Auch der Bericht «Destruction certified» von Greenpeace (2021) zeigt, dass sich die Probleme des Zertifikates bis heute halten und es immer noch RSPO-zertifizierte Unternehmen gibt, die sich aktiv an der Abholzung der Wälder und/oder an Menschenrechtsverletzungen beteiligen.

Insbesondere die mangelhafte Umsetzung des RSPO-Standards steht bis heute in der Kritik. Der Art. 3 zugrundeliegende «Benchmark-Studie» ist es aber anzulasten, dass sie zwar die Anforderungen der Gütesiegel, nicht aber deren Umsetzung berücksichtigte. Deshalb fordern wir dringend die Durchführung einer weiteren «Benchmark-Studie», die die Umsetzung und Wirksamkeit der Gütesiegel-Standards miteinbezieht («Benchmarking-Studie zur Umsetzung»). Der genaue Kriterienkatalog, auf den sich die «Benchmarking-Studie zur Umsetzung» bezieht, muss transparent gemacht werden. Auch sollte die Studie von einer unabhängigen Stelle verfasst werden, die nicht mit einem der zugelassenen Zertifizierungssystemen in Verbindung gebracht werden kann. Das Resultat der Studie muss Einfluss darauf haben, welche Zertifizierungssysteme unter Art. 3 aufgeführt werden. Nur Standards, die tatsächlich Nachhaltigkeit gewährleisten, sollen zugelassen werden.

Zu den einzelnen unter Art. 3 aufgeführten Zertifizierungssystemen:

Zu lit. a) RSPO IP sollte eine Rückverfolgbarkeit von Palmöl bis zur Plantage garantieren. Sollte sich herausstellen, dass dies nicht immer der Fall ist, müsste RSPO IP von Art. 3 ausgeschlossen werden. Auch wenn sich in der «Benchmarking-Studie zur Umsetzung» zeigen sollte, dass auch RSPO 2018 IP die Umsetzung und Wirksamkeit der Nachhaltigkeitsrichtlinien nicht garantieren kann, ist RSPO IP von Art. 3 auszuschliessen.

Zu lit b) Eine Transparenz in der Lieferkette von der Plantage bis zum Einzelhändler ist für die Rückverfolgbarkeit von Palmöl zentral und im Sinne des Abkommens. Labels wie RSPO Segregated, die aus verschiedenen zertifizierten Palmölplantagen und -mühlen stammen

können, sind deshalb von der Liste der zugelassenen Zertifizierungssysteme auszuschliessen.

Zu lit. a) und b) Auf den Standard RSPO 2013 ist zu verzichten. Im erläuternden Bericht wird argumentiert, dass ältere Zertifikate basierend auf dem 2013er Standard über fünf Jahre gültig sind und daher noch im Umlauf sind. Das Ziel dieses Abkommens ist eine Verbesserung gegenüber heute, deshalb wäre es nicht zielführend, die mit alten, eindeutig ungenügenden Standards zertifizierten Importe in den Genuss von Zollrabatten kommen zu lassen. Importeure mit älteren Zertifikaten haben die freie Wahl: Entweder sie importieren, wie bisher zum Normalzoll oder aber sie beschaffen sich umgehend eine 2018er Zertifizierung, um vom Präferenzzoll zu profitieren. Diese minimale Anstrengung darf und muss von den Profiteuren der Zollkonzession erwartet werden.

Zu lit.c) ISCC PLUS schnitt in der "Benchmarking-Studie" wesentlich schlechter ab als vergleichbare Standards und ist deshalb von Artikel 3 auszuschliessen.

Zu lit. d) POIG ist die bisher glaubwürdigste Zertifizierung. Es wäre sehr wünschenswert, dass die Verordnung dies hervorhebt, sollte sich dies auch punkto Umsetzung und Wirksamkeit des Labels bewahrheiten. Ziel muss es sein, einen Anreiz für die breite Übernahme von wirksamen Standards durch den privaten Sektor zu schaffen.

Wie die "Benchmarking-Studie" festhält, wird Bio Suisse 2021 rezertifiziert. Dabei sollen u.a. die RSPO-Standards zusätzlich zu den Bio Suisse-Anforderungen erfüllt werden. Wir erwarten, dass Bio Suisse, sollte sich das Zertifikat in der "Benchmarking-Studie zur Umsetzung" bewähren, als zugelassenes Zertifizierungssystem unter Art. 3 aufgenommen wird.

Für die lokalen Kleinbauern und -bäuerinnen wichtig sind Standards, die der diversen Palmölproduktion in Indonesien gerecht werden und auch kleinbäuerliche Betriebe, die 35% der Ölpalmanbaufläche bewirtschaften, entsprechend repräsentieren. Dies ist beispielsweise bei RSPO nicht erfüllt, da sich deren zertifizierte Palmölanbaufläche in Indonesien nur zu 1% in den Händen solcher Betriebe befindet.

Art. 6 Überprüfung der Zertifizierungssysteme

1 Das SECO überprüft in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) die Zertifizierungssysteme nach Artikel 3 regelmässig darauf hin, ob die folgenden Voraussetzungen nach wie vor erfüllt sind:

a. Die Zertifizierungssysteme sind geeignet, die Einhaltung der Nachhaltigkeitsziele nach Artikel 8.10 CEPA zu zertifizieren.

b. Die verantwortlichen Organisationen stellen die wirksame Umsetzung der Zertifizierungssysteme sicher.

c. Interne Prozesse im Zusammenhang mit Revisionen und Beschwerden werden transparent und nachvollziehbar abgewickelt.

d. Die Zertifizierungssysteme werden von einer unabhängigen Stelle überprüft.

e. Die Rückverfolgbarkeit von Palmöl und Palmkernöl wird sichergestellt.

2 Es kann bei der Überprüfung Hinweise Dritter, insbesondere der Zivilgesellschaft, berücksichtigen und Expertinnen und Experten beiziehen.

Kommentar zu Art. 6

Absatz 1) Es ist unklar, was in Art. 6 Abs. 1 mit “regelmässig” gemeint ist. Dies muss präzisiert werden. Wir fordern, dass eine solche Überprüfung jährlich, zumindest aber alle zwei Jahre, vorgenommen wird. In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig, dass die jüngsten Entwicklungen bei den Zertifizierungssystemen bezüglich Kriterien, Guidelines und weiteren relevanten Anforderungen und Vorgehensweisen berücksichtigt werden. Dies sollte in Art. 6 Abs. 1 explizite Erwähnung finden.

Zu lit a) Die Kriterien für die Eignung müssen transparent einsehbar sein. Zudem müssen die Zertifizierungssysteme die Einhaltung der Nachhaltigkeitsziele nicht nur zertifizieren, sondern sie müssen die Nachhaltigkeit auch “fördern”, wie es im CEPA festgehalten ist. Das Wort “fördern” ist hier unbedingt aufzunehmen.

Zu lit b) Wer sind diese “verantwortlichen Organisationen” und wer bestimmt diese? Dies muss in Art. 6 Abs. 3 lit. b ausgeführt werden. Ebenso unklar ist, was unter einer “wirksamen” Umsetzung zu verstehen ist. Wie genau will das Seco überprüfen, dass diese Organisationen die Zertifizierungssysteme wirksam umsetzen? Dazu braucht es klare Kriterien in der Verordnung und eine Konkretisierung der Vorgehensweise.

Zu lit c) Auch hier ist eine Konkretisierung erforderlich: Anhand welcher Kriterien und mittels welches Vorgehens will das Seco dies überprüfen? Und welches sind die Konsequenzen und vorgesehenen Massnahmen, wenn diese internen Prozesse nicht zufriedenstellend abgewickelt werden?

Zu lit d) Hier muss ausgeführt werden, wie das Seco überprüfen will, dass es sich um eine “unabhängige Stelle” handelt. Welche Anforderungen an die Unabhängigkeit stellt das Seco in diesem Kontext?

Zu lit e) Die Rückverfolgbarkeit von Palmöl und Palmkernöl bis zur Plantage wird sichergestellt. Es ist explizit zu erwähnen, dass die Rückverfolgbarkeit bis zur Plantage sichergestellt wird. Alles andere ist aus Transparenzgründen ungenügend.

Absatz 2) Hinweise der Zivilgesellschaft müssen zwingend einbezogen werden. Die “Kann”-Formulierung ist daher durch “muss” bzw. “werden” zu ersetzen (auch weil sie nicht konsistent ist mit der Formulierung den Erläuterungen). Ausserdem sollte präzisiert werden, dass die “Zivilgesellschaft” nicht auf jene in der Schweiz begrenzt ist, sondern insbesondere auch die indonesische Zivilgesellschaft einschliesst. Dasselbe muss auch für die Expert*innen gelten.

Schliesslich braucht es in Abs. 2 Ergänzungen zum konkreten Vorgehen bei der Berücksichtigung von Hinweisen Dritter: Wo können solche Hinweise deponiert werden? In welcher Form sind diese einzureichen? Und wie fliessen sie in die Überprüfung ein?

Neu anzufügen: Artikel 7 Ausschluss von Zertifizierungssystemen

→ Der Ausschluss von Zertifizierungssystemen muss in der Verordnung geregelt werden.

In den Erläuterungen zu Art. 6 wird erwähnt, dass Zertifizierungssysteme, welche die Anforderungen nicht mehr erfüllen, von der Liste in Art. 3 gestrichen werden kann. Welche

Konsequenzen ergeben sich daraus? Wann und unter welchen Umständen würde ein solches Zertifizierungssystem wieder in die Liste aufgenommen? Und welche Sanktionen (abgesehen von der Streichung von der Liste) sind vorgesehen, wenn systematische Probleme bei einzelnen Zertifizierungssystemen auftreten? Die Antworten auf diese Fragen müssen in einem eigenen Artikel 7 oder zumindest einem Absatz f) dringend ergänzt werden.

Ein Zertifizierungssystem verliert die Zulassung nach Art. 3, wenn sich herausstellt, dass es systematisch gegen die eigenen Nachhaltigkeitskriterien verstösst oder wenn das Zertifizierungssystem die Nachhaltigkeit im Palmölsektor nicht weiter vorantreibt und fördert. So genügt es nicht, wenn ein Zertifizierungssystem zum Beispiel nur in Übereinstimmung („compliance“) mit der nationalen Gesetzgebung ist. Es muss die Ambition haben, alle internationalen Standards wie die UNO-Menschenrechte, die Arbeitsnormen der ILO und Umwelt- und Klimavereinbarungen, wie sie in Kapitel 8 des CEPA festgehalten werden, wirksam umzusetzen. Ebenso muss die wirksame Umsetzung durch das Zertifizierungssystem kontrolliert und sanktioniert werden.

Basel, den 29. März 2021

Stellungnahme zur Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Parmelin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und der Unterbreitung von Empfehlungen, die wir gerne nutzen. Die Umsetzung, wie sie in der Verordnung dargelegt ist, bedarf einiger Überarbeitungen und Konkretisierungen, welche wir im Folgenden detailliert festhalten.

Freundliche Grüsse und besten Dank für die Kenntnisnahme,



Lukas Straumann
Geschäftsleiter, Bruno Manser Fonds



Johanna Michel
Kampagnenleiterin, Bruno Manser Fonds

Grundsätzliche Anmerkungen

Wir möchten festhalten, dass zur Feststellung der Wirksamkeit der Verordnung eine Baseline Studie zur Situation vor Ort unabdingbar ist. Diese kann zum jetzigen Zeitpunkt, auch nach Inkrafttreten des Handelsabkommens noch durchgeführt werden. Zudem sind die konkreten Anforderungen für Zollpräferenzen auf den – sehr konfliktbehafteten – Rohstoff Palmöl beschränkt. Um die im Handelsabkommen deklarierte Nachhaltigkeit zu erlangen, müssten diese Anforderungen jedoch nicht ausschliesslich auf ein Produkt beschränkt werden, sondern auch die Forstwirtschaft und Aquakultur miteinschliessen.

Die Nachhaltigkeitskriterien in Handelsabkommen müssen zudem die Gesamtheit des Rohstoffes umfassen, welcher in die Schweiz importiert wird. Von Ausnahmen für Palmöl, welche für die Wiederausfuhr bestimmt ist, muss abgesehen werden.

Ausserdem soll die technische und finanzielle Unterstützung an Indonesien im Rahmen des im WPA festgehaltenen Kapazitätsaufbaus beziffert werden und die Wirksamkeitsanalyse miteinschliessen.

Schliesslich braucht eine Evaluation der Umsetzung des WPA und der Verordnung. Denn ob der gewählte Ansatz auch in zukünftigen Handelsabkommen verfolgt werden soll, hängt von der Umsetzung des WPA und der Verordnung ab. Deshalb fordern wir eine unabhängige ex-post Evaluation wichtiger Aspekte des WPA und der Verordnung. Die Resultate sollen veröffentlicht werden. Die Evaluation soll u. a. folgende Fragen beantworten: Wie wirkte sich das Abkommen/die Verordnung auf das Handelsvolumen mit Indonesien aus? Wie viel zertifiziertes Palmöl wurde importiert? Wie wirkte sich der PPM-Ansatz auf den Handel von Palmöl zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien aus? Werden die im Nachhaltigkeitskapitel formulierten Ziele erreicht (u.a. zur Wirksamkeit der Überprüfungen der Standards)? Kurz: Wird das Abkommen und die Verordnung tatsächlich wirksam umgesetzt?

Detaillierte Anmerkungen zu den Artikeln der Verordnung

Drei Hauptpunkte sind hier anzumerken, welche im Folgenden detailliert kommentiert werden:

- Eine zweite Benchmark-Studie, welche die Umsetzung der Zertifizierungssysteme analysiert;
- Konkretisierungen der Überprüfung der Zertifizierungssysteme in Art. 6
- Regelung des Ausschlusses von Zertifizierungssystemen (in Art. 3) durch die Verordnung

Art. 3 Zugelassene Zertifizierungssysteme

Für den Nachhaltigkeitsnachweis sind Lieferkettenzertifikate zugelassen, die gestützt auf eines der folgenden Zertifizierungssysteme ausgestellt worden sind:

- a. Zertifizierung nach Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO), Lieferkettenmodell «Identity Preserved» (IP), basierend auf den RSPO Principles and Criteria von 2013 oder 20185 und den Supply Chain Certification Systems von 2017 oder 20206;*
- b. Zertifizierung nach RSPO, Lieferkettenmodell «Segregated» (SG), basierend auf den RSPO Principles and Criteria von 2013 oder 2018 und den Supply Chain Certification Systems von 2017 oder 20208;*
- c. Zertifizierung nach International Sustainability and Carbon Certification PLUS (ISCC PLUS), «Segregated», basierend auf dem ISCC PLUS System Document von 20199, Version 3.2 und dem ISCC 203 Traceability and Chain of Custody Document von 201910, Version 3.1;*
- d. Zertifizierung nach Palm Oil Innovation Group (POIG) kombiniert mit RSPO IP oder RSPO SG, basierend auf den Palm Oil Innovation Group Verification Indicators von 201911.*

Kommentar zu Art. 3

Die auserwählten Lieferkettenzertifikate sind zu wenig streng, als dass sie zu einer Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Palmölproduktion führen würden. Es ist allgemein bekannt, dass der RSPO Standard in der Kritik steht (vgl. statt vieler: EIA (2015), Rainforest Action Network (2017)). Zahlreiche Fallstudien aus verschiedenen Waldregionen zeigen, dass die RSPO-Zertifizierung an Unternehmen vergeben wurde, die aktiv in die Abholzung, in Landrechtsstreitigkeiten, in die Zerstörung indigener Lebensgrundlagen und die Verschmutzung durch Agrochemikalien verwickelt sind. (vgl. statt vieler: World Rainforest Movement (2018), Greenpeace (2019)). Auch der Bericht "Destruction certified" von Greenpeace (2021) zeigt, dass sich die Probleme des Zertifikates bis heute halten und es immer noch RSPO zertifizierte Unternehmen gibt, die sich aktiv an der Abholzung der Wälder und/oder an Menschenrechtsverletzungen beteiligen.

Insbesondere die mangelhafte Umsetzung des RSPO-Standards steht bis heute in der Kritik. Der Art. 3 zugrundeliegenden "Benchmark-Studie" ist es aber anzulasten, dass sie zwar die Anforderungen der Gütesiegel, nicht aber deren Umsetzung berücksichtigte. Deshalb fordern wir dringend die Durchführung einer weiteren "Benchmark-Studie", die die Umsetzung und Wirksamkeit der Gütesiegel-Standards miteinbezieht ("Benchmarking-Studie zur Umsetzung"). Der genaue Kriterienkatalog, auf den sich die "Benchmarking-Studie zur Umsetzung" bezieht, muss transparent gemacht werden. Auch sollte die Studie von einer unabhängigen Stelle verfasst werden, die nicht mit einem der zugelassenen Zertifizierungssystemen in Verbindung gebracht werden kann. Das Resultat der Studie muss Einfluss darauf haben, welche Zertifizierungssysteme unter Art. 3 aufgeführt werden. Nur Standards, die tatsächlich Nachhaltigkeit gewährleisten, sollen zugelassen werden.

Zu den einzelnen unter Art. 3 aufgeführten Zertifizierungssystemen:

Zu lit. a) RSPO IP sollte eine Rückverfolgbarkeit von Palmöl bis zur Plantage garantieren. Sollte sich herausstellen, dass dies nicht immer der Fall ist, müsste RSPO IP von Art. 3 ausgeschlossen werden. Auch wenn sich in der "Benchmarking-Studie zur Umsetzung" zeigen sollte, dass auch RSPO 2018 IP die Umsetzung und Wirksamkeit der Nachhaltigkeitsrichtlinien nicht garantieren kann, ist RSPO IP von Art. 3 auszuschliessen.

Zu lit b) Eine Transparenz in der Lieferkette von der Plantage bis zum Einzelhändler ist für die Rückverfolgbarkeit von Palmöl zentral und im Sinne des Abkommens. Labels wie RSPO Segregated, die aus verschiedenen zertifizierten Palmölplantagen und -mühlen stammen können, sind deshalb von der Liste der zugelassenen Zertifizierungssysteme auszuschliessen.

Zu lit. a) und b) Auf den Standard RSPO 2013 ist zu verzichten. Im erläuternden Bericht wird argumentiert, dass ältere Zertifikate basierend auf dem 2013er Standard über fünf Jahre gültig sind und daher noch im Umlauf sind. Das Ziel dieses Abkommens ist eine Verbesserung gegenüber heute, deshalb wäre es nicht zielführend, die mit alten, eindeutig ungenügenden Standards zertifizierten Importe in den Genuss von Zollrabatten kommen zu lassen. Importeure mit älteren Zertifikaten haben die freie Wahl: Entweder sie importieren, wie bisher zum Normalzoll oder aber sie beschaffen sich umgehend eine 2018er Zertifizierung, um vom Präferenzzoll zu profitieren. Diese minimale Anstrengung darf und muss von den Profiteuren der Zollkonzession erwartet werden.

Zu lit.c) ISCC PLUS schnitt in der "Benchmarking-Studie" wesentlich schlechter ab als vergleichbare Standards und ist deshalb von Artikel 3 auszuschliessen.

Zu lit. d) POIG ist die bisher glaubwürdigste Zertifizierung. Es wäre sehr wünschenswert, dass die Verordnung dies hervorhebt, sollte sich dies auch punkto Umsetzung und Wirksamkeit des Labels bewahrheiten. Ziel muss es sein, einen Anreiz für die breite Übernahme von wirksamen Standards durch den privaten Sektor zu schaffen.

Wie die "Benchmarking-Studie" festhält, wird Bio Suisse 2021 rezertifiziert. Dabei sollen u.a. die RSPO-Standards zusätzlich zu den Bio Suisse-Anforderungen erfüllt werden. Wir erwarten, dass Bio Suisse, sollte sich das Zertifikat in der "Benchmarking-Studie zur Umsetzung" bewähren, als zugelassenes Zertifizierungssystem unter Art. 3 aufgenommen wird.

Für die lokalen Kleinbauern und -bäuerinnen wichtig sind Standards, die der diversen Palmölproduktion in Indonesien gerecht werden und auch kleinbäuerliche Betriebe, die in Indonesien 35% der Ölpalmanbaufläche bewirtschaften, entsprechend repräsentieren. Dies ist beispielsweise bei RSPO nicht erfüllt, da sich deren zertifizierte Palmölanbaufläche in Indonesien nur zu 1% in den Händen solcher Betriebe befindet.

Art. 6 Überprüfung der Zertifizierungssysteme

1 Das SECO überprüft in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) die Zertifizierungssysteme nach Artikel 3 regelmässig darauf hin, ob die folgenden Voraussetzungen nach wie vor erfüllt sind:

- a. Die Zertifizierungssysteme sind geeignet, die Einhaltung der Nachhaltigkeitsziele nach Artikel 8.10 CEPA zu zertifizieren.*
- b. Die verantwortlichen Organisationen stellen die wirksame Umsetzung der Zertifizierungssysteme sicher.*
- c. Interne Prozesse im Zusammenhang mit Revisionen und Beschwerden werden transparent und nachvollziehbar abgewickelt.*
- d. Die Zertifizierungssysteme werden von einer unabhängigen Stelle überprüft.*
- e. Die Rückverfolgbarkeit von Palmöl und Palmkernöl wird sichergestellt.*

2 Es kann bei der Überprüfung Hinweise Dritter, insbesondere der Zivilgesellschaft, berücksichtigen und Expertinnen und Experten beiziehen.

Kommentar zu Art. 6

Absatz 1) Es ist unklar, was in Art. 6 Abs. 1 mit "regelmässig" gemeint ist. Dies muss präzisiert werden. Wir fordern, dass eine solche Überprüfung jährlich, zumindest aber alle zwei Jahre, vorgenommen wird. In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig, dass die jüngsten Entwicklungen bei den Zertifizierungssystemen bezüglich Kriterien, Guidelines und weiteren relevanten Anforderungen und Vorgehensweisen berücksichtigt werden. Dies sollte in Art. 6 Abs. 1 explizite Erwähnung finden.

Zu lit a) Die Kriterien für die Eignung müssen transparent einsehbar sein. Zudem müssen die Zertifizierungssysteme die Einhaltung der Nachhaltigkeitsziele nicht nur zertifizieren, sondern sie müssen die Nachhaltigkeit auch "fördern", wie es im CEPA festgehalten ist.

Zu lit b) Wer sind diese "verantwortlichen Organisationen" und wer bestimmt diese? Dies muss in Art. 6 Abs. 3 lit. b ausgeführt werden. Ebenso unklar ist, was unter einer "wirksamen" Umsetzung zu verstehen ist. Wie genau will das Seco überprüfen, dass diese Organisationen die Zertifizierungssysteme wirksam umsetzen? Dazu braucht es klare Kriterien in der Verordnung und eine Konkretisierung der Vorgehensweise.

Zu lit c) Auch hier ist eine Konkretisierung erforderlich: Anhand welcher Kriterien und mittels welches Vorgehens will das Seco dies überprüfen? Und welches sind die Konsequenzen und vorgesehenen Massnahmen, wenn diese internen Prozesse nicht zufriedenstellend abgewickelt werden?

Zu lit d) Hier muss ausgeführt werden, wie das Seco überprüfen will, dass es sich um eine "unabhängige Stelle" handelt. Welche Anforderungen an die Unabhängigkeit stellt das Seco in diesem Kontext?

Zu lit e) Die Rückverfolgbarkeit von Palmöl und Palmkernöl bis zur Plantage wird sichergestellt. Es ist explizit zu erwähnen, dass die Rückverfolgbarkeit bis zur Plantage sichergestellt wird. Alles andere ist aus Transparenzgründen ungenügend.

Absatz 2) Hinweise der Zivilgesellschaft müssen zwingend einbezogen werden. Die "kann"-Formulierung ist daher durch "muss" bzw. "werden" zu ersetzen (auch weil sie nicht konsistent ist mit der Formulierung den Erläuterungen). Ausserdem sollte präzisiert werden, dass die "Zivilgesellschaft" nicht auf jene in der Schweiz begrenzt ist, sondern insbesondere auch die indonesische Zivilgesellschaft miteinschliesst. Dasselbe muss auch für die Expert*innen gelten.

Schliesslich braucht es in Abs. 2 Ergänzungen zum konkreten Vorgehen bei der Berücksichtigung von Hinweisen Dritter: Wo können solche Hinweise deponiert werden? In welcher Form sind diese einzureichen? Und wie fliessen sie in die Überprüfung ein?

Neu anzufügen:

Art. 7 Ausschluss von Zertifizierungssystemen

Der Ausschluss von Zertifizierungssystemen muss in der Verordnung geregelt werden.

In den Erläuterungen zu Art. 6 wird erwähnt, dass Zertifizierungssysteme, die die Anforderungen nicht mehr erfüllen, von der Liste in Art. 3 gestrichen werden kann. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus? Wann und unter welchen Umständen würde ein solches Zertifizierungssystem wieder in die Liste aufgenommen? Und welche Sanktionen (abgesehen von der Streichung von der Liste) sind vorgesehen, wenn systematische Probleme bei einzelnen Zertifizierungssystemen auftreten? Die Antworten auf diese Fragen müssen in einem eigenen Artikel 7 oder zumindest einem Absatz f) dringend ergänzt werden.

Ein Zertifizierungssystem verliert die Zulassung nach Art. 3, wenn sich herausstellt, dass es systematisch gegen die eigenen Nachhaltigkeitskriterien verstösst. Ebenso muss die wirksame Umsetzung durch das Zertifizierungssystem kontrolliert und sanktioniert werden.



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Herrn Bundesrat Parmelin

3003 Bern

Basel, 31. März 2021/ MBO

Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz Vernehmlassung der Verordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Geschätzte Damen und Herren

Bio Suisse ist gesamtschweizerisch tätig und vertritt knapp 8000 Schweizer Betriebe und über 1000 Lizenznehmer, die Produkte verarbeiten. Dabei kommt fallweise auch BSO-zertifiziertes Palmöl von Bio Suisse zur Verwendung.

Bio Suisse hat das Freihandelsabkommen gegen interne Widerstände unterstützt, weil erstmals ein Nachhaltigkeitskapitel in einem Freihandelsvertrag eingebaut wurde. Via Agrarallianz war Bio Suisse beteiligt am Gegenvorschlag zur Ernährungssicherheitsinitiative. Dieser wurde vom Volk mit grossem Mehr angenommen und verlangt, dass der Bund zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln Voraussetzungen schafft für grenzüberschreitende Handelsbeziehungen, die zur nachhaltigen Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft beitragen.

Wir denken, dass der Freihandelsvertrag mit Indonesien ohne das Nachhaltigkeitskapitel gescheitert wäre. Umso wichtiger ist nun eine sorgfältige Implementierung. Gelingt sie, schafft sie die Grundlage für weitere Verträge wie Mercosur.

Bio Suisse hat zurzeit keine Importe aus Indonesien bewilligt. Trotzdem haben wir im Hinblick auf die politischen Debatten unsere Richtlinien speziell für Palmöl verschärft und die zusätzlichen Regelungen bereits in Kraft gesetzt. Dies ist mit Konsultation des SECO und in enger Zusammenarbeit mit unserem grössten Abnehmer geschehen, der zur Sicherung seiner Reputation nur noch BSO-zertifiziertes Palmöl von Bio Suisse für seine Eigenbetriebe verwenden wird. In der SECO-Vergleichsstudie sind dies Anforderungen noch nicht enthalten, weshalb „Bio“ relativ schlecht abschneidet.

Im Kern werden die Vorgaben ergänzt durch die Anforderung, einen der zwei RSPO-Standards aufzunehmen.

1. RSPO Principles and Criteria [P&C] 2018: Dieser ist als Möglichkeit bereits in der vorgeschlagenen Palmöl-Verordnung vorgesehen.
2. RSPO Independent Smallholder (ISH) Standard 2019¹: Er trägt den Bedürfnissen von kleineren Anbauer*innen Rechnung und sollte ebenfalls vorgesehen werden.

Daneben wird eine Diversifizierung des Anbausystems (Agrarökologie) sowie die Förderung und Markteinbindung von Kleinbäuerinnen und -bauern verlangt.

¹ Link: <https://rspo.org/certification/rspo-independent-smallholder-standard>



Antrag zu Art. 3 Zugelassene Zertifizierungssysteme

Wir sind der Auffassung, dass auf bewährte, neuere Standards gesetzt werden sollte, und beantragen:

Für den Nachhaltigkeitsnachweis sind Lieferkettenzertifikate zugelassen, die gestützt auf eines der folgenden Zertifizierungssysteme ausgestellt worden sind:

- a. *Zertifizierung nach Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO), Lieferkettenmodell «Identity Preserved» (IP), basierend auf den RSPO Principles and Criteria von ~~2013~~ oder 2018 und den Supply Chain Certification Systems von ~~2017~~ oder 2020;*
- b. *Zertifizierung nach RSPO, Lieferkettenmodell «Segregated» (SG), basierend auf den RSPO Principles and Criteria von ~~2013~~ oder 2018 und den Supply Chain Certification Systems von ~~2017~~ oder 2020;*
- c. ~~*Zertifizierung nach International Sustainability and Carbon Certification PLUS (ISCC PLUS), «Segregated», basierend auf dem ISCC PLUS System Document von 2019, Version 3.2 und dem ISCC 203 Traceability and Chain of Custody Document von 2019, Version 3.1;*~~
- d. *Zertifizierung nach Palm Oil Innovation Group (POIG) kombiniert mit RSPO IP oder RSPO-SG von 2018, basierend auf den Palm Oil Innovation Group Verification Indicators von 2019.*

Zusätzlich beantragen wir, zwei weitere Standards in Kapitel 3. aufzunehmen:

- e. *RSPO Independent Smallholder (ISH) Standard 2019*
- f. *Zertifizierung nach Standard von Bio Suisse («Bio Suisse Organic», BSO)*

Zu e.: Der RSPO Independent Smallholder [ISH] Standard 2019 ist für die Förderungen von kleinbäuerlichen Strukturen wichtig und wird bei Bio Suisse als einer von zwei Standards verwendet.

Zu f.: Der grosse Vorteil von privaten Standards wie jenem von Bio Suisse besteht darin, dass ein hohes Eigeninteresse an deren Einhaltung besteht. Unabhängige Kontroll- und Rückverfolgbarkeitsmechanismen gewährleisten, dass bei Übertretung Sanktionen auf privatrechtlicher Ebene erfolgen und sie somit im Partnerland durchgesetzt werden können.

Der Standard von Bio Suisse enthält umfangreiche Bio-Nachhaltigkeitsvorgaben und seit 1.1.2021 diverse Spezialregelungen für Palmöl². Die Umsetzung wird durch unabhängige Instanzen gewährleistet, und die Rückverfolgbarkeit und die Warenflusstrennung ist durch die externen Kontrollmechanismen und das elektronische Dokumentationssystem von Bio Suisse sichergestellt. Der Bio Suisse-Standard enthält die Anforderung, einen von zwei RSPO-Standards anzuwenden: RSPO Principles and Criteria [P&C] 2018 oder RSPO Independent Smallholder [ISH] Standard 2019).

Weitere Anträge

Art. 2 Form, Zeitpunkt und Gültigkeit des Nachhaltigkeitsnachweises würden wir gerne um einen Kontrollmechanismus ergänzen:

4 Bund und Kantone prüfen stichprobenweise die Einfuhren auf die Erfüllung der Vorgaben.

Vergleichsstudie mit Schwerpunkt Umsetzbarkeit.

Wir bitten Sie im weiteren, zu gegebener Zeit erneut vergleichende Studien zu Palmöl-Standards durchzuführen, wobei stärkeres Gewicht auf die Umsetzbarkeit gelegt werden soll.

² Richtlinien Bio Suisse, 2021, Kapitel 4.3.4, Seite 336 (Beilage)



Wir danken Ihnen, wenn Sie diese Anträge berücksichtigen können.

Freundliche Grüsse
Bio Suisse

Urs Brändli
Präsident

Martin Bossard
Leiter Politik

Monsieur le Conseiller fédéral
Guy PARMELIN
Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche DEFR
Palais fédéral est
3003 BERNE

Par courrier électronique :
efta@seco.admin.ch

Paudex, le 10 mars 2021
HE

Consultation fédérale sur l'ordonnance sur l'importation au taux préférentiel d'huile de palme de production durable en provenance d'Indonésie

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons pris connaissance de la consultation mentionnée en titre, portant sur la nouvelle ordonnance sur l'importation au taux préférentiel d'huile de palme de production durable en provenance d'Indonésie. Nous vous transmettons ci-après notre prise de position.

1. Contexte

Un accord de partenariat économique de large portée (CEPA en anglais) a été conclu en 2018 entre les membres de l'Association européenne de libre-échange (dont la Suisse) et l'Indonésie. La ratification de cet accord par la Suisse a fait l'objet d'un référendum, mais elle a été acceptée par le peuple suisse le 7 mars dernier. La controverse autour de cet accord portait essentiellement sur l'importation des huiles de palme – notion qui recouvre l'huile de palme brute, l'huile de stéarine de palme et l'huile de palmiste. Dans ce cadre, la Suisse s'est engagée à n'accorder des tarifs douaniers réduits que pour un volume limité d'huiles de palme, et à condition que tout importateur puisse démontrer que la production des huiles en question respecte les objectifs de durabilité définis dans le CEPA.

L'ordonnance qui fait l'objet de la présente consultation vise à mettre en œuvre cet engagement de la Suisse, en définissant les modalités d'importation d'huiles de palme durable à un taux préférentiel.

2. Remarques générales

Avec les nouvelles dispositions prévues, quiconque souhaite importer des huiles de palme d'Indonésie aux taux préférentiels doit déposer au préalable une demande d'approbation de la preuve de durabilité auprès du Secrétariat d'État à l'économie (SECO). Ce dernier vérifie que les indications ainsi fournies correspondent à celles contenues dans les systèmes de certification et s'assure que le certificat de traçabilité est actif. Il transmet sa décision à l'importateur et, si elle est positive, l'importateur se voit attribuer un numéro de preuve qui lui est propre. Le SECO informe l'Administration fédérale des douanes en conséquence.

L'importateur doit se soumettre à une procédure de déclaration en douane des plus exigeantes et les nouveaux systèmes de certification ou les versions révisées des systèmes existants peuvent faire l'objet d'un nouvel examen en tout temps sur la base de critères adaptés aux besoins futurs pour assurer la traçabilité des huiles importées.

La part d'importation d'huiles de palme provenant d'Indonésie devrait se renforcer alors que les volumes globaux importés en Suisse devraient diminuer en parallèle. Par conséquent, cette évolution devrait renforcer la consommation de production locale d'huiles végétales diverses comme le colza et le lin par exemple. Les milieux agricoles helvétiques ont été entendus, car l'accord avec l'Indonésie ne menace pas leur production indigène. Il introduit pour la première fois dans un accord commercial multilatéral des exigences contraignantes sur la durabilité. Les milieux agricoles dans leur représentativité majoritaire soutiennent cet accord.

L'ordonnance n'a pas de conséquence négative dans le secteur alimentaire, car elle ne concerne qu'un nombre très restreint d'entreprises et ne s'applique qu'aux huiles de palme indonésiennes bénéficiant du régime préférentiel à l'importation. En outre, elle s'inscrit dans une vision moderne des accords de libre-échange consistant à importer des produits agricoles durables sur la base de certificats de traçabilité.

Enfin, la présente ordonnance se fonde sur les engagements internationaux pris par la Suisse dans le CEPA et est compatible avec les règles de l'OMC.

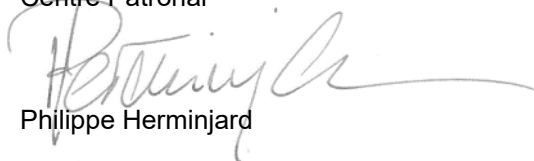
3. Conclusions

L'importation d'huiles de palme selon les dispositions proposées par le Conseil fédéral représente un des piliers de l'Accord de partenariat économique de large portée entre les États de l'AELE et l'Indonésie. Il s'agit d'un aspect très émotionnel pour l'opinion publique mais cela ne représente pas un enjeu économique pour la Suisse. En revanche, la production durable d'huiles de palme est un enjeu majeur pour les Indonésiens et pour leur économie. Sur un plan économique global, cet accord qui relie les intérêts économiques de la Suisse à un bassin de plus de 200 millions de consommateurs est également un enjeu important pour l'avenir de nos entreprises exportatrices. Par votation populaire, la Suisse a accepté cet accord le 7 mars 2021 et il est donc temps de le ratifier avant l'Union européenne qui, elle aussi, cherche à signer un tel accord de libre-échange avec ce pays.

Pour les raisons mentionnées plus haut, nous soutenons le projet d'ordonnance sur l'importation au taux préférentiel d'huile de palme de production durable en provenance d'Indonésie.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ces lignes et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre très haute considération.

Centre Patronal



Philippe Herminjard



**BROT FÜR ALLE
PAIN POUR LE PROCHAIN
PANE PER TUTTI**

Bürenstrasse 12, Postfach 3270, 3001 Bern
+41 (0)31 380 65 65, brot fuer alle.ch, PK 40-984-9

Miges Baumann
031 380 65 72
baumann@bfa-ppp.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBF
Herr Bundesrat Parmelin

3003 Bern

Bern, 31. März

Stellungnahme zur Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und der Unterbreitung von Empfehlungen, die wir gerne nutzen. Das erstmalige Verknüpfen des Nachhaltigkeitskapitels mit konkreten Anforderungen an eine Zollpräferenz beurteilen wir positiv und sehen dies als neuen Mindeststandard für weitere Handelsabkommen der Schweiz. Die Umsetzung, wie sie in der Verordnung dargelegt ist, bedarf jedoch einiger Überarbeitungen und Konkretisierungen, welche wir im Folgenden detailliert festhalten.

Freundliche Grüsse

Brot für alle
Entwicklungspolitik

Miges Baumann





Grundsätzliche Anmerkungen

Wir möchten festhalten, dass zur Feststellung der Wirksamkeit der Verordnung eine Baseline Studie zur Situation vor Ort unabdingbar ist. Diese kann zum jetzigen Zeitpunkt, auch nach Inkrafttreten des Handelsabkommens noch durchgeführt werden. Zudem sind die konkreten Anforderungen für Zollpräferenzen auf den – sehr konfliktbehafteten – Rohstoff Palmöl beschränkt. Grundsätzlich müssten, um die im Handelsabkommen deklarierte Nachhaltigkeit zu erlangen, diese Anforderungen jedoch nicht ausschliesslich auf ein Produkt beschränkt werden, sondern auch weitere Produkte z.B. aus Aquakultur und Forstwirtschaft miteinschliessen.

Die Nachhaltigkeitskriterien im Handelsabkommen müssen zudem die Gesamtheit des Rohstoffes umfassen, welcher in die Schweiz importiert wird. Von Ausnahmen für Palmöl, welche für die Wiederausfuhr bestimmt ist, muss abgesehen werden.

Ausserdem soll die technische und finanzielle Unterstützung an Indonesien im Rahmen des im WPA festgehaltenen Kapazitätsaufbaus beziffert werden und die Wirksamkeitsanalyse miteinschliessen.

Schliesslich braucht es eine Evaluation der Umsetzung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommen WPA und der Verordnung. Denn ob der gewählte Ansatz auch in zukünftigen Handelsabkommen verfolgt werden soll, hängt von der Umsetzung des WPA und der Verordnung ab. Deshalb fordern wir eine unabhängige ex-post Evaluation wichtiger Aspekte des WPA und der Verordnung. Die Resultate sollen veröffentlicht werden. Die Evaluation soll u. a. folgende Fragen beantworten: Wie wirkte sich das Abkommen/die Verordnung auf das Handelsvolumen mit Indonesien aus? Wie viel zertifiziertes Palmöl wurde importiert? Wie wirkte sich der PPM-Ansatz auf den Handel von Palmöl zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien aus? Werden die im Nachhaltigkeitskapitel formulierten Ziele erreicht (u.a. zur Wirksamkeit der Überprüfungen der Standards)? Kurz: Wird das Abkommen und die Verordnung tatsächlich wirksam umgesetzt?

Detaillierte Anmerkungen zu den Artikeln der Verordnung

Drei Hauptpunkte sind hier anzumerken, welche im Folgenden detailliert kommentiert werden:

- Eine zweite Benchmark-Studie, welche die Umsetzung der Zertifizierungssysteme analysiert;
- Konkretisierungen in Art. 6 Überprüfung der Zertifizierungssysteme
- Regelung des Ausschlusses von Zertifizierungssystemen in der Verordnung

Art. 3 Zugelassene Zertifizierungssysteme

Für den Nachhaltigkeitsnachweis sind Lieferkettenzertifikate zugelassen, die gestützt auf eines der folgenden Zertifizierungssysteme ausgestellt worden sind:

a. Zertifizierung nach Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO), Lieferkettenmodell «Identity Preserved» (IP), basierend auf den RSPO Principles and Criteria von 2013 oder 2018 und den Supply Chain Certification Systems von 2017 oder 2020;



b. Zertifizierung nach RSPO, Lieferkettenmodell «Segregated» (SG), basierend auf den RSPO Principles and Criteria von 2013 oder 2018 und den Supply Chain Certification Systems von 2017 oder 2008;

c. Zertifizierung nach International Sustainability and Carbon Certification PLUS (ISCC PLUS), «Segregated», basierend auf dem ISCC PLUS System Document von 2019, Version 3.2 und dem ISCC 203 Traceability and Chain of Custody Document von 2019, Version 3.1;

d. Zertifizierung nach Palm Oil Innovation Group (POIG) kombiniert mit RSPO IP oder RSPO SG, basierend auf den Palm Oil Innovation Group Verification Indicators von 2019.

Kommentar zu Art. 3

Die auserwählten Lieferkettenzertifikate sind zu wenig streng, als dass sie zu einer Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Palmölproduktion führen würden. Es ist allgemein bekannt, dass der RSPO Standard in der Kritik steht (vgl. statt vieler: EIA (2015), Rainforest Action Network (2017)). Zahlreiche Fallstudien aus verschiedenen Waldregionen zeigen, dass die RSPO-Zertifizierung an Unternehmen vergeben wurde, die aktiv in die Abholzung, in Landrechtsstreitigkeiten, in die Zerstörung indigener Lebensgrundlagen und die Verschmutzung durch Agrochemikalien verwickelt sind. (vgl. statt vieler: World Rainforest Movement (2018), Greenpeace (2019)). Auch der Bericht "Destruction certified" von Greenpeace (2021) zeigt, dass sich die Probleme des Zertifikates bis heute halten und es immer noch RSPO zertifizierte Unternehmen gibt, die sich aktiv an der Abholzung der Wälder und/oder an Menschenrechtsverletzungen beteiligen.

Insbesondere die mangelhafte Umsetzung des RSPO-Standards steht bis heute in der Kritik. Der Art. 3 zugrundeliegende "Benchmark-Studie" ist es aber anzulasten, dass sie zwar die Anforderungen der Gütesiegel, nicht deren Umsetzung berücksichtigte. Deshalb fordern wir dringend die Durchführung einer weiteren "Benchmark-Studie", die die Umsetzung und Wirksamkeit der Gütesiegel-Standards miteinbezieht ("Benchmarking-Studie zur Umsetzung"). Der genaue Kriterienkatalog, auf den sich die "Benchmarking-Studie zur Umsetzung" bezieht, muss transparent gemacht werden. Auch sollte die Studie von einer unabhängigen Stelle verfasst werden, die nicht mit einem der zugelassenen Zertifizierungssystemen in Verbindung gebracht werden kann. Das Resultat der Studie muss Einfluss darauf haben, welche Zertifizierungssysteme unter Art. 3 aufgeführt werden. Nur Standards, die tatsächlich Nachhaltigkeit gewährleisten, sollen zugelassen werden.

Zu den einzelnen unter Art. 3 aufgeführten Zertifizierungssystemen:

Zu lit. a) RSPO IP sollte eine Rückverfolgbarkeit von Palmöl bis zur Plantage garantieren. Sollte sich herausstellen, dass dies nicht immer der Fall ist, müsste RSPO IP von Art. 3 ausgeschlossen werden. Auch wenn sich in der "Benchmarking-Studie zur Umsetzung" zeigen sollte, dass auch RSPO 2018 IP die Umsetzung und Wirksamkeit der Nachhaltigkeitsrichtlinien nicht garantieren kann, ist RSPO IP von Art. 3 auszuschliessen.





Zu lit b) Eine Transparenz in der Lieferkette von der Plantage bis zum Einzelhändler ist für die Rückverfolgbarkeit von Palmöl zentral und im Sinne des Abkommens. Labels wie RSPO Segregated, die aus verschiedenen zertifizierten Palmölplantagen und -mühlen stammen können, sind deshalb von der Liste der zugelassenen Zertifizierungssysteme auszuschliessen.

Zu lit. a) und b) Auf den Standard RSPO 2013 ist zu verzichten. Im erläuternden Bericht wird argumentiert, dass ältere Zertifikate basierend auf dem 2013er Standard über fünf Jahre gültig sind und daher noch im Umlauf sind. Das Ziel dieses Abkommens ist eine Verbesserung gegenüber heute, deshalb wäre es nicht zielführend, die mit alten, eindeutig ungenügenden Standards zertifizierten Importe in den Genuss von Zollrabatten kommen zu lassen. Importeure mit älteren Zertifikaten haben die freie Wahl: Entweder sie importieren, wie bisher zum Normalzoll oder aber sie beschaffen sich umgehend eine 2018er Zertifizierung, um vom Präferenzzoll zu profitieren. Diese minimale Anstrengung darf und muss von den Profiteuren der Zollkonzession erwartet werden.

Zu lit.c) ISCC PLUS schnitt in der "Benchmarking-Studie" wesentlich schlechter ab als vergleichbare Standards und ist deshalb von Artikel 3 auszuschliessen.

Zu lit. d) POIG ist die bisher glaubwürdigste Zertifizierung. Es wäre sehr wünschenswert, dass die Verordnung dies hervorhebt, sollte sich dies auch punkto Umsetzung und Wirksamkeit des Labels bewahrheiten. Ziel muss es sein, einen Anreiz für die breite Übernahme von wirksamen Standards durch den privaten Sektor zu schaffen.

Wie die "Benchmarking-Studie" festhält, wird Bio Suisse 2021 rezertifiziert. Dabei sollen u.a. die RSPO-Standards zusätzlich zu den Bio Suisse-Anforderungen erfüllt werden. Wir erwarten, dass Bio Suisse, sollte sich das Zertifikat in der "Benchmarking-Studie zur Umsetzung" bewähren, als zugelassenes Zertifizierungssystem unter Art. 3 aufgenommen wird.

Für die lokalen Kleinbauern und -bäuerinnen wichtig sind Standards, die der diversen Palmölproduktion in Indonesien gerecht werden und auch kleinbäuerliche Betriebe, die 35% der Ölpalmanbaufläche bewirtschaften, entsprechend repräsentieren. Dies ist beispielsweise bei RSPO nicht erfüllt, da sich deren zertifizierte Palmölanbaufläche in Indonesien nur zu 1% in den Händen solcher Betriebe befindet.

Art. 6 Überprüfung der Zertifizierungssysteme

1 Das SECO überprüft in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) die Zertifizierungssysteme nach Artikel 3 regelmässig darauf hin, ob die folgenden Voraussetzungen nach wie vor erfüllt sind:

a. Die Zertifizierungssysteme sind geeignet, die Einhaltung der Nachhaltigkeitsziele nach Artikel 8.10 CEPA zu zertifizieren.

b. Die verantwortlichen Organisationen stellen die wirksame Umsetzung der Zertifizierungssysteme sicher.





c. Interne Prozesse im Zusammenhang mit Revisionen und Beschwerden werden transparent und nachvollziehbar abgewickelt.

d. Die Zertifizierungssysteme werden von einer unabhängigen Stelle überprüft.

e. Die Rückverfolgbarkeit von Palmöl und Palmkernöl wird sichergestellt.

2 Es kann bei der Überprüfung Hinweise Dritter, insbesondere der Zivilgesellschaft, berücksichtigen und Expertinnen und Experten beiziehen.

Kommentar zu Art. 6

Absatz 1) Es ist unklar, was in Art. 6 Abs. 1 mit “regelmässig” gemeint ist. Dies muss präzisiert werden. Wir fordern, dass eine solche Überprüfung jährlich, zumindest aber alle zwei Jahre, vorgenommen wird. In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig, dass die jüngsten Entwicklungen bei den Zertifizierungssystemen bezüglich Kriterien, Guidelines und weiteren relevanten Anforderungen und Vorgehensweisen berücksichtigt werden. Dies sollte in Art. 6 Abs. 1 explizite Erwähnung finden.

Zu lit a) Die Kriterien für die Eignung müssen transparent einsehbar sein. Zudem müssen die Zertifizierungssysteme die Einhaltung der Nachhaltigkeitsziele nicht nur zertifizieren, sondern sie müssen die Nachhaltigkeit auch “fördern”, wie es im CEPA festgehalten ist. Das Wort “fördern” ist hier unbedingt aufzunehmen.

Zu lit b) Wer sind diese “verantwortlichen Organisationen” und wer bestimmt diese? Dies muss in Art. 6 Abs. 3 lit. b ausgeführt werden. Ebenso unklar ist, was unter einer “wirksamen” Umsetzung zu verstehen ist. Wie genau will das Seco überprüfen, dass diese Organisationen die Zertifizierungssysteme wirksam umsetzen? Dazu braucht es klare Kriterien in der Verordnung und eine Konkretisierung der Vorgehensweise.

Zu lit c) Auch hier ist eine Konkretisierung erforderlich: Anhand welcher Kriterien und mittels welches Vorgehens will das Seco dies überprüfen? Und welches sind die Konsequenzen und vorgesehenen Massnahmen, wenn diese internen Prozesse nicht zufriedenstellend abgewickelt werden?

Zu lit d) Hier muss ausgeführt werden, wie das Seco überprüfen will, dass es sich um eine “unabhängige Stelle” handelt. Welche Anforderungen an die Unabhängigkeit stellt das Seco in diesem Kontext?

Zu lit e) Die Rückverfolgbarkeit von Palmöl und Palmkernöl bis zur Plantage wird sichergestellt. Es ist explizit zu erwähnen, dass die Rückverfolgbarkeit bis zur Plantage sichergestellt wird. Alles andere ist aus Transparenzgründen ungenügend.

Absatz 2) Hinweise der Zivilgesellschaft müssen zwingend einbezogen werden. Die “kann”-Formulierung ist daher durch “muss” bzw. “werden” zu ersetzen (auch weil sie nicht konsistent ist mit der Formulierung den Erläuterungen). Ausserdem sollte präzisiert werden, dass die



“Zivilgesellschaft” nicht auf jene in der Schweiz begrenzt ist, sondern insbesondere auch die indonesische Zivilgesellschaft einschliesst. Dasselbe muss auch für die Expert*innen gelten.

Schliesslich braucht es in Abs. 2 Ergänzungen zum konkreten Vorgehen bei der Berücksichtigung von Hinweisen Dritter: Wo können solche Hinweise deponiert werden? In welcher Form sind diese einzureichen? Und wie fliessen sie in die Überprüfung ein?

Neu anzufügen: Artikel 7 Ausschluss von Zertifizierungssystemen

→ Der Ausschluss von Zertifizierungssystemen muss in der Verordnung geregelt werden.

In den Erläuterungen zu Art. 6 wird erwähnt, dass Zertifizierungssysteme, die die Anforderungen nicht mehr erfüllen, von der Liste in Art. 3 gestrichen werden kann. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus? Wann und unter welchen Umständen würde ein solches Zertifizierungssystem wieder in die Liste aufgenommen? Und welche Sanktionen (abgesehen von der Streichung von der Liste) sind vorgesehen, wenn systematische Probleme bei einzelnen Zertifizierungssystemen auftreten? Die Antworten auf diese Fragen müssen in einem eigenen Artikel 7 oder zumindest einem Absatz f) dringend ergänzt werden.

Ein Zertifizierungssystem verliert die Zulassung nach Art. 3, wenn sich herausstellt, dass es systematisch gegen die eigenen Nachhaltigkeitskriterien verstösst oder wenn das Zertifizierungssystem die Nachhaltigkeit im Palmölsektor nicht weiter vorantreibt und fördert. So genügt es nicht, wenn ein Zertifizierungssystem zum Beispiel nur in Compliance mit der nationalen Gesetzgebung ist. Es muss die Ambition haben, alle internationalen Standards wie die UNO Menschenrechte, die Arbeitsnormen der ILO und Umwelt- und Klimavereinbarungen, wie sie in Kapitel 8 des CEPA festgehalten werden, wirksam umzusetzen. Ebenso muss die wirksame Umsetzung durch das Zertifizierungssystem kontrolliert und sanktioniert werden.

Per E-Mail: efta@seco.admin.ch

Herr Bundesrat Guy Parmelin
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

Bern, 1. April 2021

Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2020 haben Sie CHOCOSUISSE eingeladen, im Vernehmlassungsverfahren zur oben genannten Verordnung Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens. Nachdem sich auch der mit CHOCOSUISSE assoziierte Verband BISCOSUISSE mit dem Indonesien-Abkommen befasst und dieses unterstützt hat, erlauben wir uns, Ihnen eine gemeinsame Stellungnahme der beiden Verbände zukommen zu lassen.

Wir unterstützen die Verordnung in der vorliegenden Form. Sie gewährleistet, dass nur nachhaltiges Palmöl von den Zollkonzessionen profitieren kann, welche die Schweiz im Wirtschaftspartnerschafts-abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien (CEPA) gewährt.

Nachweis der Einhaltung der Nachhaltigkeitsziele

Im CEPA gewährt die Schweiz für ein bestimmtes Kontingent von Palmöl, Palmstearin und Palmkernöl aus Indonesien eine Zollreduktion von 20 bis 40 Prozent, sofern das Palmöl den mit Indonesien vereinbarten Nachhaltigkeitskriterien genügt. Die in die Vernehmlassung geschickte Verordnung konkretisiert den Nachweis der Einhaltung dieser Nachhaltigkeitsziele.

Durch die Verknüpfung von Nachhaltigkeitskriterien mit den Präferenzbestimmungen werden Anreize zur Förderung des nachhaltigen Anbaus von Palmöl geschaffen. Die Verwendung bereits für Palmöl existierender und im Markt etablierter Nachhaltigkeitsstandards an Stelle des Aufbaus eines zusätzlichen, parallelen Kontrollsystems ist sinnvoll. Mit der regelmässigen Überprüfung der zugelassenen Zertifizierungssysteme durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU), sowie mit der Möglichkeit der allfälligen Aufnahme neuer Zertifizierungssysteme wird eine kontinuierliche Weiterentwicklung auf effiziente und glaubwürdige Weise sichergestellt.

Bedeutung des Abkommens für unsere exportierenden Unternehmen

Die von CHOCOSUISSE und BISCOSUISSE vertretenen Branchen weisen einen bedeutenden Exportanteil auf. Deshalb begrüßen wir in grundsätzlicher Hinsicht den Ausbau des Freihandels-Netzes und die Modernisierung bestehender Freihandelsabkommen der Schweiz. Vor diesem Hintergrund haben wir auch das vom Stimmvolk angenommene Abkommen mit Indonesien von Anfang an unterstützt. Auf der Liste der Exportländer rangiert Indonesien für Schweizer Schokolade mit einem Umsatz von knapp 4 Millionen Franken zwar erst an 28. Stelle und für Schweizer Zuckerwaren mit einem Umsatz von rund 2 Millionen Franken auf Rang 26. Der Export von Dauerbackwaren ist noch sehr bescheiden. Die wachsende Mittelschicht und die zunehmende Bedeutung von Qualität und Geschmack stellen aber auch für unsere Branchen ein Potenzial in diesem Land dar, das bis 2050 gemäss Prognosen zur viertgrössten Volkswirtschaft der Welt aufsteigen könnte. Vor diesem Hintergrund ist es positiv, dass Indonesien die Zölle für u.a. Schokolade und Biskuits aus der Schweiz über die nächsten zwölf Jahre abbauen wird.

Abschliessende Bemerkung mit Blick auf weitere Handelsabkommen

Die gemäss Verordnung zur Anwendung gelangenden Kriterien für die Nachhaltigkeitsnachweise sind spezifisch für die Palmölproduktion entwickelt worden. Für weitere Handelsabkommen muss die allfällige Verbindung von Präferenz-Zollansätzen mit Nachhaltigkeitskriterien mit Blick auf die jeweilige, konkrete Situation neu beurteilt werden.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, nochmals bestens für die gewährte Möglichkeit zur Stellungnahme sowie für die Berücksichtigung unserer Hinweise.

Freundliche Grüsse

CHOCOSUISSE | BISCOSUISSE



Urs Furrer
Direktor | Geschäftsführer

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR
Secrétariat d'Etat à l'économie SECO
efta@seco.admin.ch
3003 Berne

Lausanne, le 1^{er} avril 2021

Consultation relative à l'Ordonnance sur l'importation au taux préférentiel d'huile de palme de production durable en provenance d'Indonésie

Madame, Monsieur,

La Fédération romande des consommateurs (FRC) vous remercie de l'avoir associée à la consultation relative à l'Ordonnance sur l'importation au taux préférentiel d'huile de palme de production durable en provenance d'Indonésie et vous prie de trouver sa prise de position ci-après.

Remarques générales

Que ce soit pour des raisons de santé ou par souci éthique, de plus en plus de consommateurs souhaitent éviter l'huile de palme lorsqu'ils font leurs achats. Dans l'alimentation, celle-ci a l'avantage d'être désormais déclarée depuis 2015. Ce n'est toutefois pas le cas des autres produits de consommation. L'huile de palme se retrouve ainsi dans bon nombre de produits ménagers (p.ex. liquide vaisselle), de cosmétiques (p.ex. savons), voire même d'objets (p.ex. bougies). Vu le nombre croissant de consommateurs voyant ce produit d'un œil critique, la FRC s'est battue aux côtés des autres organisations de la coalition suisse sur l'huile de palme, afin que l'accord de partenariat économique de large portée (CEPA, *Comprehensive Economic Partnership Agreement*) conclu entre l'EFTA et l'Indonésie n'ouvre pas la porte à davantage d'huile de palme sur le marché suisse.

La FRC est donc satisfaite de constater que l'huile de palme a fait l'objet de dispositions spécifiques qui lient les réductions partielles des droits de douane à des exigences contraignantes en matière de durabilité. Toutefois, la mise en œuvre telle qu'elle est prévue par l'Ordonnance ne nous satisfait pas pleinement et nécessite les adaptations ci-après.

Du point de vue des consommateurs, l'élément central concerne la certification et la traçabilité de l'huile de palme importée d'Indonésie. Ces éléments doivent garantir aux consommateurs que le produit importé répond réellement à des standards de durabilité plus élevés que la norme nationale indonésienne. Pour répondre aux attentes de la population, le CEPA doit concrètement permettre de pousser ce marché vers des normes de durabilité plus élevées.

C'est pourquoi la FRC, tout comme la coalition huile de palme, voit d'un œil très critique le fait que des certifications qui semblent bonnes sur le papier, mais présentent des déficiences majeures dans la mise en œuvre et le contrôle, soient explicitement prévues pour certifier l'huile de palme indonésienne bénéficiant de droits de douane réduits. En outre, l'ordonnance ne prévoit pas de système de sanction efficace concernant les importateurs en infraction. Cette mise en œuvre peu ambitieuse contredit la promesse faite par le Conseil fédéral pour convaincre le peuple d'approuver cet accord de libre-échange (ALE).

La FRC estime donc les adaptations suivantes indispensables :

- Une deuxième étude comparative doit être effectuée pour évaluer non seulement les critères mais aussi la mise en œuvre et l'efficacité des systèmes de certification.
- La liste des certifications proposées dans l'ordonnance doit être réduite à "POIG" et "RSPO 2018 Identity Preserved" : "RSPO 2013", "Segregated" et "ISCC" doivent impérativement disparaître pour garantir une certification crédible.
- Le système de contrôle et de sanction doit être précisé dans l'ordonnance afin qu'il puisse garantir le respect des critères de durabilité.

Du reste, la FRC estime qu'une **évaluation de la mise en œuvre de l'ALE et de l'ordonnance** est nécessaire, sachant que l'approche pourrait servir de modèle pour de futurs accords commerciaux. Nous soutenons donc la demande de la coalition suisse sur l'huile de palme d'effectuer une évaluation indépendante ex-post des points principaux de l'ALE et de l'ordonnance, dont les résultats seraient publics. L'évaluation doit répondre, entre autres, aux questions suivantes : Quel a été l'impact de l'accord/de l'ordonnance sur le volume des échanges avec l'Indonésie ? Quelle quantité d'huile de palme certifiée a été importée ? Quel a été l'impact de l'approche PPM sur le commerce de l'huile de palme entre les États de l'AELE et l'Indonésie ? Les objectifs formulés dans le chapitre sur la durabilité sont-ils atteints ? En bref, il est demandé d'évaluer l'efficacité de la mise en œuvre de l'accord et de l'ordonnance.

Position détaillée

La FRC reprend ici les revendications de la coalition suisse sur l'huile de palme.

Art. 3 Systèmes de certification admis

Les certificats de traçabilité proposés ne sont pas suffisamment stricts pour mener à une réelle amélioration de la durabilité de la production d'huile de palme. La certification RSPO fait l'objet de nombreuses critiques (voir entre autres : Environmental Investigations Agency (2015), Rainforest Action Network (2017)). Un grand nombre d'études de cas provenant de différentes régions démontrent que la certification RSPO a été accordée à des entreprises impliquées dans des cas de déforestation, de litiges relatifs aux droits fonciers, de destruction des moyens de subsistance des populations autochtones et de pollution liée aux pesticides (Voir entre autres : World Rainforest Movement (2018), Greenpeace (2019)). Le rapport "Destruction certified" de Greenpeace (2021) montre également que les problèmes du système de certification persistent à ce jour et qu'il existe encore des entreprises certifiées RSPO impliquées dans des cas de déforestation et/ou de violations des droits humains.

La mauvaise mise en œuvre de la norme RSPO reste critiquée aujourd'hui. C'est pourquoi **le fait que l'étude de benchmarking sur laquelle se fonde l'article 3 prenne uniquement en compte les exigences des labels, mais pas leur mise en œuvre, n'est pas suffisant**. Une nouvelle étude comparative prenant en compte la mise en œuvre et l'efficacité des systèmes de certification est donc indispensable. Contrairement à l'étude réalisée, celle-ci doit impérativement être rédigée par un organisme indépendant des systèmes de certification. Sur la base de cette étude, seules les normes garantissant réellement la durabilité devraient être admises dans le cadre de l'article 3.

Concernant le détail des systèmes de certification énumérés à l'art. 3 :

Lettre a)

La certification RSPO IP doit être en mesure de garantir la traçabilité de l'huile de palme jusqu'à la plantation. Elle doit être exclue de l'art. 3 si ce n'est pas systématiquement le cas. S'il s'avérait que ce n'est pas toujours le cas, elle devrait être exclue de l'Art. 3. Elle doit également être exclue de l'art. 3 si la nouvelle étude comparative demandée démontre que cette certification ne peut pas garantir la mise en œuvre et l'efficacité des directives de durabilité.

Lettre b)

La transparence de la chaîne d'approvisionnement, de la plantation au détaillant, est essentielle à la traçabilité de l'huile de palme et à l'esprit de l'accord. Les labels tels que RSPO Segregated, qui peuvent provenir de différentes plantations et usines d'huile de palme certifiées, doivent donc être exclus de la liste des systèmes de certification approuvés.

Lettres a) et b)

La norme RSPO 2013 doit être supprimée. Le rapport explicatif indique que « un certificat délivré en 2017 sur la base des principes et critères établis en 2013 reste valable jusqu'en 2022 » et qu'ils sont donc toujours en circulation. L'objectif de cet accord est toutefois d'obtenir une amélioration par rapport à l'état actuel de la situation : il n'est donc pas justifié de permettre aux importations certifiées par d'anciennes normes insuffisantes de bénéficier de réduction des droits de douane. Les importateurs disposant d'anciens certificats ont le choix : soit ils importent, comme auparavant, au tarif normal, soit ils obtiennent immédiatement la certification 2018 pour bénéficier du tarif préférentiel. Cet effort minimal peut et doit être attendu des acteurs bénéficiant des concessions tarifaires.

Lettre c)

La certification ISCC PLUS a obtenu des résultats nettement inférieurs aux autres normes dans l'étude comparative et doit donc être supprimée de l'article 3.

Lettre d)

La certification POIG est la plus crédible à ce jour. Il serait souhaitable que le règlement le souligne, pour autant que cela s'avère également être le cas en termes de mise en œuvre et d'efficacité. L'objectif doit être de créer une incitation à l'adoption généralisée des certifications les plus efficaces par le secteur privé.

Comme indiqué dans l'étude comparative, Bio Suisse sera recertifié en 2021. Dans ce cadre, les exigences du RSPO doivent être respectés en plus de celles de Bio Suisse. Si cette certification fait

ses preuves dans le cadre de la nouvelle étude comparative demandée, nous estimons que Bio Suisse devrait être inclus comme système de certification admis au sens de l'art. 3.

Art. 6 Contrôle des systèmes de certification

Alinéa 1, phrase introductive

La signification du terme "régulièrement" doit être clarifiée. Selon nous, un tel examen doit être effectué chaque année, ou au minimum tous les deux ans. Il est ici important de prendre en compte l'évolution des critères, lignes directrices ou autres exigences des systèmes de certification. Ces éléments doivent être explicitement mentionnés dans l'art. 6, al. 1.

Al. 1, lettre a)

Les systèmes de certification ne doivent pas seulement certifier la conformité aux objectifs de durabilité, mais ils doivent également « promouvoir » la durabilité, comme le stipule le CEPA. Le terme « promouvoir » doit être explicitement mentionné.

Al.1, lettre b)

Il est important de préciser ici qui sont les « organisations responsables » concernées et qui les sélectionne. La définition de la mise en œuvre « efficace » n'est pas claire non plus. Comment exactement le Seco entend-il vérifier que ces organisations mettent effectivement en œuvre les systèmes de certification ? Cela nécessite des critères clairs dans l'ordonnance et une spécification de la procédure.

Al. 1, lettre c)

Ces éléments doivent aussi être précisés : sur la base de quels critères et au moyen de quelle procédure le Seco entend-il le vérifier ? Quelles sont les conséquences et les mesures envisagées si ces processus internes ne se déroulent pas de manière satisfaisante ?

Al. 1, lettre d)

Il est nécessaire de préciser ici comment le Seco entend vérifier que l'organisme concerné est « indépendant » et quelles sont ses exigences.

Al. 1, lettre e)

Il est nécessaire de préciser ici que « la traçabilité de l'huile de palme et de l'huile de palmiste est garantie jusqu'à la plantation ». Toute autre solution est insuffisante en termes de transparence.

Alinéa 2

Les indications de la société civile sont indispensables pour garantir le contrôle des systèmes de certification. La mention « il peut tenir compte » doit donc être remplacée par « il tient compte ». Il est en outre important de préciser que la « société civile » ne se limite pas à celle de la Suisse, mais inclut également la société civile indonésienne en particulier. La même remarque s'applique aux experts.

Cet alinéa doit aussi être complété en ce qui concerne la procédure concrète de prise en compte des informations provenant de tiers : où ces informations peuvent-elles être soumises, sous quelle forme et comment sont-elles prises en compte dans le contrôle des systèmes de certification ?

Ajout d'un article 7 : Exclusion des systèmes de certification

L'exclusion des systèmes de certification doit être explicitement réglée dans l'ordonnance.

Dans les commentaires sur l'art. 6, il est mentionné que les systèmes de certification qui ne répondent plus aux exigences peuvent être retirés de la liste de l'art. 3. Quelles sont les conséquences de ce retrait ? Quand et dans quelles circonstances un tel système de certification pourrait-il être réinscrit sur la liste ? Quelles sanctions (autres que le retrait de la liste) sont envisagées si des problèmes systématiques apparaissent dans le cas de certains systèmes de certification ? Les réponses à ces questions doivent impérativement être ajoutées dans un article 7 distinct, ou au minimum d'une lettre f.

Un système de certification doit perdre son admission au titre de l'art. 3 s'il s'avère qu'il viole systématiquement ses propres critères de durabilité ou s'il ne parvient pas à faire progresser et à promouvoir la durabilité dans le domaine de l'huile de palme. Il ne suffit donc pas qu'un système de certification soit par exemple conforme à la législation nationale. Il doit avoir explicitement l'ambition d'appliquer de manière efficace toutes les normes internationales telles que les droits de l'homme des Nations unies, les normes du travail de l'OIT et les accords sur l'environnement et le climat, tel qu'indiqué au chapitre 8 du CEPA. De même, l'efficacité de la mise en œuvre doit être contrôlée et sanctionnée par le système de certification.

En vous remerciant de prendre en compte notre position, nous vous prions de recevoir, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Fédération romande
des consommateurs

Sophie Michaud Gigon
Secrétaire générale

Laurianne Altwegg
Responsable
Environnement, Agriculture
et Energie

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per Mail an:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
efta@seco.admin.ch

Zürich, 22. März 2021

Vernehmlassungsantwort: Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern aus allen Landesgegenden (z. B. Hotels, Restaurants, Cafés, Bars), organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung.

I. Vorbemerkung

Das Stimmvolk hat am 7. März 2021 das umfassende Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (CEPA) zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien gutgeheissen. Folglich tritt das CEPA in Kraft. Der vorliegende Verordnungsentwurf präzisiert die Umsetzung der Nachhaltigkeitskonditionalität für Palmöl (Art. 8.10 CEPA). GastroSuisse begrüsst die Absicht des Bundesrats, dabei eine strikte Umsetzung zu verfolgen, die gleichzeitig «so wenig handelshemmend wie möglich» sein soll.

Aus Sicht von GastroSuisse sind beim Abbau des Grenzschutzes von Agrarrohstoffen unterschiedliche Dimensionen und Konsequenzen zu berücksichtigen. Der Abbau von Handelshemmnissen dürfte die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft stärken. Als wichtiger Abnehmer profitiert auch das Gastgewerbe davon. Gleichzeitig ist der Branche die Nachhaltigkeit ein Anliegen. Um den vielseitigen Gästebedürfnissen nachzukommen, sollen nachhaltig produzierte Produkte deshalb einen integralen Bestandteil des grenzüberschreitenden Handels darstellen. Letztlich darf der Abbau des Grenzschutzes aus Sicht der Ernährungssicherheit nicht zu einem deutlichen Anstieg von importierten Produkten führen, welche nicht dieselben Produktions- und Qualitätsstandards wie die der Schweizer Landwirtschaft erfüllen.

Mit der Nachhaltigkeitskonditionalität für Palmöl stellt das CEPA zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien ein ausgewogenes Gesamtpaket dar, welches die vorgängig erwähnten Aspekte miteinander vereint. Die vorliegende Verordnung folgt diesem Prinzip, weshalb GastroSuisse den Entwurf begrüsst.

II. Auflagen für nachhaltig produziertes Palmöl unbürokratisch umsetzen

Die Verordnung legt fest, welche Zertifizierungssysteme als Nachweis für eine nachhaltige Palmölproduktion anerkannt sind und welche Kontrollmechanismen vorgesehen sind. Zentral erscheint dabei eine unbürokratische, praxistaugliche Umsetzung seitens Bundesbehörden und der beteiligten Handelsakteuren (z. B. Importeure). Der vorgesehene Ablauf ist auch in dieser Hinsicht zweckmässig.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse

GastroSuisse



Casimir Platzer
Präsident



Daniel Borner
Direktor

GastroSuisse

Für Hotellerie und Restauration
Pour l'Hôtellerie et la Restauration
Per l'Albergheria e la Ristorazione

Wirtschaftspolitik

Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich

T +41 44 377 52 50

wipo@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch

Abs.: Greenpeace Schweiz, Badenerstr. 171, PF, 8036 Zürich

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, WHFH
3003 Bern

via E-Mail an: efta@seco.admin.ch

Zürich, 31. März 2021

Stellungnahme zur Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und der Unterbreitung von Empfehlungen, die wir gerne nutzen. Das erstmalige Verknüpfen des Nachhaltigkeitskapitels mit konkreten Anforderungen an eine Zollpräferenz beurteilen wir positiv und sehen dies als neuen Mindeststandard für weitere Handelsabkommen der Schweiz. Die Umsetzung, wie sie in der Verordnung dargelegt ist, bedarf jedoch einiger Überarbeitungen und Konkretisierungen, welche wir im Folgenden detailliert festhalten.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme unserer Anliegen und freuen uns über deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüssen



Remco Giovanoli

Verantwortlicher Politik Greenpeace Schweiz

Grundsätzliche Anmerkungen

Wir möchten festhalten, dass zur Feststellung der Wirksamkeit der Verordnung eine Baseline Studie zur Situation vor Ort unabdingbar ist. Diese kann zum jetzigen Zeitpunkt, auch nach Inkrafttreten des Handelsabkommens noch durchgeführt werden. Zudem sind die konkreten Anforderungen für Zollpräferenzen auf den – sehr konfliktbehafteten – Rohstoff Palmöl beschränkt. Um die im Handelsabkommen deklarierte Nachhaltigkeit zu erlangen müssten diese Anforderungen jedoch nicht ausschliesslich auf ein Produkt beschränkt werden, sondern auch Aquakultur und Forstwirtschaft miteinschliessen.

Die Nachhaltigkeitskriterien in Handelsabkommen müssen zudem die Gesamtheit des Rohstoffes umfassen, welcher über die Schweiz gehandelt wird. Von Ausnahmen für Palmöl, welche für die Wiederausfuhr bestimmt ist muss abgesehen werden. Ausserdem sollten die Nachhaltigkeitskriterien auch für Palmöl gelten, welches über die Schweiz gehandelt wird, aber nicht physisch auf Schweizer Territorium eingeführt wird.

Ausserdem sollen die technische und finanzielle Unterstützung an Indonesien im Rahmen des im WPA festgehaltenen Kapazitätsaufbaus beziffert werden und die Wirksamkeitsanalyse miteinschliessen.

Detaillierte Anmerkungen zu den Artikeln der Verordnung

Drei Hauptpunkte sind hier anzumerken, welche im Folgenden detailliert kommentiert werden:

- Eine zweite Benchmark-Studie, welche die Umsetzung der Zertifizierungssysteme analysiert;
- Konkretisierungen in Art. 6 Überprüfung der Zertifizierungssysteme
- Regelung des Ausschlusses von Zertifizierungssystemen in der Verordnung

Kommentar zu Art. 3 Zugelassene Zertifizierungssysteme:

Für den Nachhaltigkeitsnachweis sind Lieferkettenzertifikate zugelassen, die gestützt auf eines der folgenden Zertifizierungssysteme ausgestellt worden sind:

a. Zertifizierung nach Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO), Lieferkettenmodell «Identity Preserved» (IP), basierend auf den RSPO Principles and Criteria von 2013 oder 2018 und den Supply Chain Certification Systems von 2017 oder 2020;

b. Zertifizierung nach RSPO, Lieferkettenmodell «Segregated» (SG), basierend auf den RSPO Principles and Criteria von 2013 oder 2018 und den Supply Chain Certification Systems von 2017 oder 2020;

c. Zertifizierung nach International Sustainability and Carbon Certification PLUS (ISCC PLUS), «Segregated», basierend auf dem ISCC PLUS System Document von 2019, Version 3.2 und dem ISCC 203 Traceability and Chain of Custody Document von 2019, Version 10;

3.1;

d. Zertifizierung nach Palm Oil Innovation Group (POIG) kombiniert mit RSPO IP oder RSPO SG, basierend auf den Palm Oil Innovation Group Verification Indicators von 2019¹¹.

Die auserwählten Lieferkettenzertifikate sind zu wenig streng, als dass sie zu einer Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Palmölproduktion führen würden. Es ist allgemein bekannt, dass der RSPO Standard in der Kritik steht (vgl. statt vieler: EIA (2015), Rainforest Action Network (2017)). Zahlreiche Fallstudien aus verschiedenen Waldregionen zeigen, dass die RSPO-Zertifizierung an Unternehmen vergeben wurde, die aktiv in die Abholzung, in Landrechtsstreitigkeiten, in die Zerstörung indigener Lebensgrundlagen und die Verschmutzung durch Agrochemikalien verwickelt sind. (vgl. statt vieler: World Rainforest Movement (2018), Greenpeace (2019)). Auch der Bericht "Destruction certified" von Greenpeace (2021) zeigt, dass sich die Probleme des Zertifikates bis heute halten und es immer noch RSPO zertifizierte Unternehmen gibt, die sich aktiv an der Abholzung der Wälder und/oder an Menschenrechtsverletzungen beteiligen.

Insbesondere die mangelhafte Umsetzung des RSPO-Standards steht bis heute in der Kritik. Der Art. 3 zugrundeliegende "Benchmark-Studie" ist es aber anzulasten, dass sie zwar die Anforderungen der Gütesiegel, nicht aber deren Umsetzung berücksichtigte. Deshalb fordern wir dringend die Durchführung einer weiteren "Benchmark-Studie", die die Umsetzung und Wirksamkeit der Gütesiegel-Standards miteinbezieht ("Benchmarking-Studie zur Umsetzung"). Der genaue Kriterienkatalog, auf den sich die "Benchmarking-Studie zur Umsetzung" bezieht, muss transparent gemacht werden. Auch sollte die Studie von einer unabhängigen Stelle verfasst werden, die nicht mit einem der zugelassenen Zertifizierungssystemen in Verbindung gebracht werden kann. Das Resultat der Studie muss Einfluss darauf haben, welche Zertifizierungssysteme unter Art. 3 aufgeführt werden. Nur Standards, die tatsächlich Nachhaltigkeit gewährleisten, sollen zugelassen werden.

Zu den einzelnen unter Art. 3 aufgeführten Zertifizierungssystemen:

Zu lit. a) und b) Auf den Standard RSPO 2013 ist zu verzichten. Im erläuternden Bericht wird argumentiert, dass ältere Zertifikate basierend auf dem 2013er Standard über fünf Jahre gültig sind und daher noch im Umlauf sind. Das Ziel dieses Abkommens ist eine Verbesserung gegenüber heute, deshalb wäre es irrational, die mit alten, eindeutig ungenügenden Standards in den Genuss von Zollrabatten kommen zu lassen. Importeure mit älteren Zertifikaten haben die freie Wahl: Entweder sie importieren, wie bisher zum Normalzoll oder aber sie beschaffen sich umgehend eine 2018er Zertifizierung, um vom Präferenzzoll zu profitieren. Diese minimale Anstrengung darf und muss von den Profiteuren der Zollkonzession erwartet werden.

Zu lit. a) RSPO IP sollte eine Rückverfolgbarkeit von Palmöl bis zur Plantage garantieren. Sollte sich herausstellen, dass dies nicht immer der Fall sein sollte, müsste RSPO IP von Art. 3 ausgeschlossen werden. Auch wenn sich in der "Benchmarking-Studie zur Umsetzung" zeigen sollte, dass auch RSPO 2018 IP die Umsetzung und Wirksamkeit der Nachhaltigkeitsrichtlinien nicht garantieren kann, ist RSPO IP von Art. 3 auszuschliessen.

Zu lit b) Eine Transparenz in der Lieferkette von der Plantage bis zum Einzelhändler ist für Rückverfolgbarkeit von Palmöl zentral und im Sinne des Abkommens. Labels wie RSPO

Segregated, die aus verschiedenen zertifizierten Palmölplantagen und -mühlen stammen können, sind deshalb von der Liste der zugelassenen Zertifizierungssysteme auszuschliessen.

Zu lit.c) ISCC PLUS schnitt in der “Benchmarking-Studie” wesentlich schlechter ab als vergleichbare Standards und ist deshalb von Artikel 3 auszuschliessen.

Zu lit. d) POIG ist die bisher glaubwürdigste Zertifizierung. Es wäre sehr wünschenswert, dass die Verordnung dies hervorhebt, sollte sich dies auch punkto Umsetzung und Wirksamkeit des Labels bewahrheiten. Ziel muss es sein, einen Anreiz für ihre die breite Übernahme von wirksamen Standards durch den privaten Sektor zu schaffen.

Wie die “Benchmarking-Studie” festhält, wird Bio Suisse 2021 rezertifiziert. Dabei sollen u.a. die RSPO-Standards zusätzlich zu den Bio Suisse-Anforderungen erfüllt werden. Wir erwarten, dass Bio Suisse, sollte sich das Zertifikat in der “Benchmarking-Studie zur Umsetzung” bewähren, als zugelassenes Zertifizierungssystem unter Art. 3 aufgenommen wird.

Für die lokalen Kleinbauern zielführend sind Standards, die der diversen Palmölproduktion in Indonesien gerecht werden und auch Kleinbauern, die 35% der Ölpalmanbaufläche bewirtschaften, entsprechend repräsentieren. Dies ist beispielsweise bei RSPO nicht erfüllt, da deren zertifizierte Palmölanbaufläche in Indonesien nur zu 1% in den Händen von Kleinbauern befinden, obwohl 35% der Gesamtölpalmanbaufläche von Kleinbäuerinnen bewirtschaftet wird.

Kommentar zur Art. 6 Überprüfung der Zertifizierungssysteme:

1 Das SECO überprüft in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) die Zertifizierungssysteme nach Artikel 3 regelmässig darauf hin, ob die folgenden Voraussetzungen nach wie vor erfüllt sind:

a. Die Zertifizierungssysteme sind geeignet, die Einhaltung der Nachhaltigkeitsziele nach Artikel 8.10 CEPA zu zertifizieren.

b. Die verantwortlichen Organisationen stellen die wirksame Umsetzung der Zertifizierungssysteme sicher.

c. Interne Prozesse im Zusammenhang mit Revisionen und Beschwerden werden transparent und nachvollziehbar abgewickelt.

d. Die Zertifizierungssysteme werden von einer unabhängigen Stelle überprüft.

e. Die Rückverfolgbarkeit von Palmöl und Palmkernöl wird sichergestellt.

2 Es kann bei der Überprüfung Hinweise Dritter, insbesondere der Zivilgesellschaft, berücksichtigen und Expertinnen und Experten beiziehen.

Absatz 1) Es ist unklar, was in Art. 6 Abs. 1 mit “regelmässig” gemeint ist. Dies muss präzisiert werden. Wir fordern, dass eine solche Überprüfung jährlich, zumindest aber alle zwei Jahre, vorgenommen wird. In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig, dass die jüngsten

Entwicklungen bei den Zertifizierungssystemen bezüglich Kriterien, Guidelines und weiteren relevanten Anforderungen und Vorgehensweisen berücksichtigt werden. Dies sollte in Art. 6 Abs. 1 explizite Erwähnung finden.

Zu lit a) Die Kriterien für die Eignung müssen transparent einsehbar sein. Zudem müssen die Zertifizierungssysteme die Einhaltung der Nachhaltigkeitsziele nicht nur zertifizieren, sondern sie müssen die Nachhaltigkeit auch “fördern”, wie es im CEPA festgehalten ist. Das Wort “fördern” ist hier unbedingt aufzunehmen.

Zu lit b) Wer sind diese “verantwortlichen Organisationen” und wer bestimmt diese? Dies muss in Art. 6 Abs. 3 lit. b ausgeführt werden. Ebenso unklar ist, was unter einer “wirksamen” Umsetzung zu verstehen ist. Wie genau will das Seco überprüfen, dass diese Organisationen die Zertifizierungssysteme wirksam umsetzen? Dazu braucht es klare Kriterien in der Verordnung und eine Konkretisierung der Vorgehensweise.

Zu lit c) Auch hier ist eine Konkretisierung erforderlich: Anhand welcher Kriterien und mittels welches Vorgehens will das Seco dies überprüfen? Und welches sind die Konsequenzen und vorgesehenen Massnahmen, wenn diese internen Prozesse nicht zufriedenstellend abgewickelt werden?

Zu lit d) Hier muss ausgeführt werden, wie das Seco überprüfen will, dass es sich um eine “unabhängige Stelle” handelt. Welche Anforderungen an die Unabhängigkeit stellt das Seco in diesem Kontext?

Zu lit e) Die Rückverfolgbarkeit von Palmöl und Palmkernöl bis zur Plantage wird sichergestellt. Es ist explizit zu erwähnen, dass die Rückverfolgbarkeit bis zur Plantage sichergestellt wird. Alles andere ist aus Transparenzgründen ungenügend.

Absatz 2) Hinweise der Zivilgesellschaft müssen zwingend einbezogen werden. Die “kann”-Formulierung ist daher durch “muss” bzw. “werden” zu ersetzen (auch weil sie nicht konsistent ist mit der Formulierung den Erläuterungen). Ausserdem sollte präzisiert werden, dass die “Zivilgesellschaft” nicht auf jene in der Schweiz begrenzt ist, sondern insbesondere auch die indonesische Zivilgesellschaft einschliesst. Dasselbe muss auch für die Expert*innen gelten.

Schliesslich braucht es in Abs. 2 Ergänzungen zum konkreten Vorgehen bei der Berücksichtigung von Hinweisen Dritter: Wo können solche Hinweise deponiert werden? In welcher Form sind diese einzureichen? Und wie fliessen sie in die Überprüfung ein?

Neu anzufügen: Artikel 7 Ausschluss von Zertifizierung Systemen:

Der Ausschluss von Zertifizierungssystemen muss in der Verordnung geregelt werden. In den Erläuterungen zu Art. 6 wird erwähnt, dass Zertifizierungssysteme, die die Anforderungen nicht mehr erfüllen, von der Liste in Art. 3 gestrichen werden kann. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus? Wann und unter welchen Umständen würde ein solches Zertifizierungssystem wieder in die Liste aufgenommen. Und welche Sanktionen (abgesehen von der Streichung von der Liste) sind vorgesehen, wenn systematische Probleme bei einzelnen Zertifizierungssystemen auftreten? Die Antworten auf diese Fragen müssen in einem eigenen

Artikel 7 oder zumindest einem Absatz f dringend ergänzt werden.

Ein Zertifizierungssystem verliert die Zulassung nach Art. 3, wenn sich herausstellt, dass es systematisch gegen die eigenen Nachhaltigkeitskriterien verstösst oder wenn das Zertifizierungssystem die Nachhaltigkeit im Palmölsektor nicht weiter vorantreibt und fördert. So genügt es nicht, wenn ein Zertifizierungssystem zum Beispiel nur in compliance mit der nationalen Gesetzgebung ist. Es muss die Ambition haben, alle internationalen Standards wie die UNO Menschenrechte, die Arbeitsnormen der ILO und Umwelt- und Klimavereinbarungen, wie sie in Kapitel 8 des CEPA festgehalten werden, wirksam umzusetzen. Ebenso muss die wirksame Umsetzung durch das Zertifizierungssystem kontrolliert und sanktioniert werden.



RAINFORESTS FOR OUR FUTURE

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail an:

efta@seco.admin.ch

Effretikon, 30. März 2021

Stellungnahme zur Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und der Unterbreitung von Empfehlungen, die wir gerne nutzen. Das erstmalige Verknüpfen des Nachhaltigkeitskapitels mit konkreten Anforderungen an eine Zollpräferenz beurteilen wir positiv und sehen dies als neuen Mindeststandard für weitere Handelsabkommen der Schweiz. Die Umsetzung, wie sie in der Verordnung dargelegt ist, bedarf jedoch einiger Überarbeitungen und Konkretisierungen, welche wir im Folgenden gerne erläutern.

Grundsätzliche Anmerkungen

GREEN BOOTS widmet sich dem Schutz der tropischen Regenwälder weltweit. Wir sind besorgt darüber, dass sich seit der Unterzeichnung des Freihandelsabkommens die Menschenrechts- und Umweltsituation in Indonesien weiter verschlechtert hat. Namentlich verabschiedete das indonesische Parlament im Oktober 2020 das so genannte «Omnibus-Gesetz», welches mit dem Ziel, Investoren anzulocken, die Errungenschaften des geltenden Rechts in Bezug auf die Umwelt und den Schutz der indigenen Gemeinden massiv untergräbt. Die indonesische Regierung geht damit in eine Richtung, die der Förderung einer nachhaltigen Land- und Ernährungswirtschaft diametral entgegensteht.

Umso wichtiger ist nun eine griffige Verordnung. Die vorgeschlagenen Standards sind jedoch zu wenig ambitioniert. Effektiv entsprechen Sie in etwa dem Standard des Grossteils des bereits heute importierten Palmöls. Um eine Verbesserung zu erzielen, muss die Latte höher gelegt werden.

Zur Feststellung der Wirksamkeit der Verordnung ist aus unserer Sicht zudem eine Baseline-Studie zur Situation vor Ort unabdingbar. Diese kann zum jetzigen Zeitpunkt, auch nach Inkrafttreten des Handelsabkommens noch durchgeführt werden.

Die konkreten Anforderungen für Zollpräferenzen sind ausserdem auf den – sehr konfliktbehafteten – Rohstoff Palmöl beschränkt. Um die im Handelsabkommen deklarierte Nachhaltigkeit zu erlangen, müssten diese Anforderungen auch Aquakultur und Forstwirtschaft miteinschliessen.

Darüber hinaus müssen die Nachhaltigkeitskriterien in Handelsabkommen die Gesamtheit des Rohstoffes umfassen, welcher über die Schweiz gehandelt wird. Insbesondere muss von Ausnahmen abgesehen werden für Palmöl, welches für die Wiederausfuhr bestimmt ist. Die Nachhaltigkeitskriterien müssen ausserdem auch für Palmöl gelten, welches über die Schweiz gehandelt wird, aber nicht physisch auf Schweizer Territorium eingeführt wird.

Anmerkungen zu den Artikeln der Verordnung

Art. 3 Zugelassene Zertifizierungssysteme

Die auserwählten Lieferkettenzertifikate sind zu wenig streng, als dass sie zu einer Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Palmölproduktion führen würden. Es ist allgemein bekannt, dass der RSPO Standard in der Kritik steht (vgl. statt vieler: EIA (2015), Rainforest Action Network (2017)). Zahlreiche Fallstudien aus verschiedenen Waldregionen zeigen, dass die RSPO-Zertifizierung an Unternehmen vergeben wurde, die aktiv in die Abholzung, in Landrechtsstreitigkeiten, in die Zerstörung indigener Lebensgrundlagen und die Verschmutzung durch Agrochemikalien verwickelt sind (vgl. statt vieler: World Rainforest Movement (2018), Greenpeace (2019)). Auch der Bericht “Destruction certified” von Greenpeace (2021) zeigt, dass sich die Probleme des Zertifikates bis heute halten und es immer noch RSPO zertifizierte Unternehmen gibt, die sich aktiv an der Abholzung der Wälder und/oder an Menschenrechtsverletzungen beteiligen.

Insbesondere die mangelhafte Umsetzung des RSPO-Standards steht bis heute in der Kritik. Der Art. 3 zugrundeliegende “Benchmark-Studie” ist es aber anzulasten, dass sie zwar die Anforderungen der Gütesiegel, nicht aber deren Umsetzung berücksichtigte. Deshalb fordern wir dringend die Durchführung einer weiteren “Benchmark-Studie”, die die Umsetzung und Wirksamkeit der Gütesiegel-Standards miteinbezieht (“Benchmarking-Studie zur Umsetzung”). Der genaue Kriterienkatalog, auf den sich die “Benchmarking-Studie zur Umsetzung” bezieht, muss transparent gemacht werden. Auch sollte die Studie von einer unabhängigen Stelle verfasst werden, die nicht mit einem der zugelassenen Zertifizierungssystemen in Verbindung gebracht werden kann. Basierend auf den Resultaten der Studie und Art. 6 kann die Liste der unter Art. 3 aufgeführten Zertifizierungssysteme angepasst werden. Nur Standards, die tatsächlich Nachhaltigkeit gewährleisten, sollen zugelassen werden.

Zu den einzelnen unter Art. 3 aufgeführten Zertifizierungssystemen:

Zu lit. a) RSPO IP sollte eine Rückverfolgbarkeit von Palmöl bis zur Plantage garantieren. Sollte sich herausstellen, dass dies nicht immer der Fall sein sollte, müsste RSPO IP von Art. 3

ausgeschlossen werden. Wenn sich auch in der “Benchmarking-Studie zur Umsetzung” zeigen sollte, dass RSPO 2018 IP die Umsetzung und Wirksamkeit der Nachhaltigkeitsrichtlinien nicht garantieren kann, muss RSPO IP von Art. 3 ausgeschlossen werden.

Zu lit b) Eine Transparenz in der Lieferkette von der Plantage bis zum Einzelhändler ist für Rückverfolgbarkeit von Palmöl zentral und im Sinne des Abkommens. Labels wie RSPO Segregated, die aus verschiedenen zertifizierten Palmölplantagen und -mühlen stammen können, sind deshalb von der Liste der zugelassenen Zertifizierungssysteme auszuschliessen.

Zu lit. a und b) Auf den Standard RSPO 2013 ist zu verzichten. Im erläuternden Bericht wird argumentiert, dass ältere Zertifikate basierend auf dem 2013er Standard über fünf Jahre gültig sind und daher noch im Umlauf sind. Das Ziel dieses Abkommens ist eine Verbesserung gegenüber heute, deshalb wäre es irrational, die mit alten, eindeutig ungenügenden Standards in den Genuss von Zollrabatten kommen zu lassen. Importeure mit älteren Zertifikaten haben die freie Wahl: Entweder sie importieren, wie bisher zum Normalzoll oder aber sie beschaffen sich umgehend eine 2018er Zertifizierung, um vom Präferenzzoll zu profitieren. Diese minimale Anstrengung darf und muss von den Profiteuren der Zollkonzession erwartet werden.

Zu lit.c) ISCC PLUS schnitt in der “Benchmarking-Studie” wesentlich schlechter ab als vergleichbare Standards und ist deshalb von Art. 3 auszuschliessen.

Zu lit. d) POIG ist die bisher glaubwürdigste Zertifizierung. Es wäre sehr wünschenswert, dass die Verordnung dies hervorhebt, sollte sich dies auch punkto Umsetzung und Wirksamkeit des Labels bewahrheiten. Ziel muss es sein, einen Anreiz für die breite Übernahme von wirksamen Standards durch den privaten Sektor zu schaffen.

Wie die “Benchmarking-Studie” festhält, wird Bio Suisse 2021 rezertifiziert. Dabei sollen u.a. die RSPO-Standards zusätzlich zu den Bio Suisse-Anforderungen erfüllt werden. Wir sind verwundert, dass der Standard von Bio Suisse weder in der Verordnung aufgenommen noch im erläuternden Bericht diskutiert wurde. Bio Suisse überträgt die Zertifizierung der International Certification Bio Suisse AG (ICB AG). Sie ist die Zertifizierungsstelle für Produkte von Betrieben, die ausserhalb der Schweiz für den Markt von Bio Suisse produzieren. Sie betreibt ein sehr aufwändiges Zertifizierungssystem, welches glaubwürdig und auf dem Schweizer Markt etabliert ist. Es spricht also nichts dagegen, dass sich Plantagen in Indonesien künftig an diesem Standard orientieren. Wir erwarten, dass Bio Suisse, sollte sich das Zertifikat in der “Benchmarking-Studie zur Umsetzung” bewähren, als zugelassenes Zertifizierungssystem unter Art. 3 aufgenommen wird.

Nachhaltigkeitsstandards für Palmöl sollten auch den nachhaltigen Anbaumethoden von bäuerlichen Familienbetrieben und deren Genossenschaften gerecht werden. Die RSPO-zertifizierten Palmöflächen werden jedoch nur zu 1% von Familienbetrieben bewirtschaftet, obwohl deren Anteil an der gesamten Palmöfläche ca. 35% beträgt. Das heisst, der RSPO-Standard ist Konzernfreundlich und schliesst Familienbetriebe tendenziell aus. Die Verordnung muss einen Pfad definieren, wie mittelfristig die Partizipation von Bauernbetrieben gefördert werden kann.

Art. 4 Gesuch um Genehmigung des Nachhaltigkeitsnachweises

Wir fordern, dass der Gesuchsteller und Empfänger der Genehmigung den bevorstehenden Ablauf des Lieferkettenzertifikats dem SECO melden muss, damit nach Ablauf des Lieferkettenzertifikats auch die Genehmigung erlischt. Diese Auflage als Teil der Genehmigung soll explizit in der Verordnung aufgeführt werden. Absatz 5 formuliert lediglich das fakultative Aussprechen von Auflagen in der Genehmigung. In Art. 4 fehlt überdies eine Präzisierung, wie und in welchen Abständen die Gültigkeit der Lieferkettenzertifikate überprüft werden soll (vgl. Formulierung Bericht «Das SECO wird in regelmässigen Abständen die Gültigkeit der Lieferkettenzertifikate überprüfen.»). Dies ist wichtig, um überprüfen zu können, ob die Bedingungen für eine rechtmässige Genehmigung noch gegeben sind.

Art. 5 Zollanmeldung

Der Bund muss sich in der Verordnung die Möglichkeit schaffen, gegen Importeure vorzugehen, die den rechtmässigen Besitz eines Lieferkettenzertifikates vortäuschen. Dies soll in einem neuen Art. 5 Abs. 3 ergänzt werden.

Art. 6 Überprüfung der Zertifizierungssysteme

Absatz 1) Es ist unklar, was in Art. 6 Abs. 1 mit “regelmässig” gemeint ist. Dies muss präzisiert werden. Wir fordern, dass eine solche Überprüfung jährlich, zumindest aber alle zwei Jahre, vorgenommen wird. In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig, dass die jüngsten Entwicklungen bei den Zertifizierungssystemen bezüglich Kriterien, Guidelines und weiteren relevanten Anforderungen und Vorgehensweisen berücksichtigt werden. Dies sollte in Art. 6 Abs. 1 explizite Erwähnung finden.

Ausserdem muss in einem neuen Absatz 3 festgehalten werden, dass geprüft wird, ob und wie die Anforderungen an anerkannte Zertifizierungssysteme zugunsten der Nachhaltigkeit der Palmölimporte verbessert werden können.

Zu lit a) Die Kriterien für die Eignung müssen transparent einsehbar sein. Zudem müssen die Zertifizierungssysteme die Einhaltung der Nachhaltigkeitsziele nicht nur zertifizieren, sondern sie müssen die Nachhaltigkeit auch “fördern”, wie es im CEPA festgehalten ist. Das Wort “fördern” ist hier unbedingt aufzunehmen.

Zu lit b) Wer sind diese “verantwortlichen Organisationen” und wer bestimmt diese? Dies muss in Art. 6 Abs. 3 lit. b ausgeführt werden. Ebenso unklar ist, was unter einer “wirksamen” Umsetzung zu verstehen ist. Wie genau will das SECO überprüfen, dass diese Organisationen die Zertifizierungssysteme wirksam umsetzen? Dazu braucht es klare Kriterien in der Verordnung und eine Konkretisierung der Vorgehensweise.

Zu lit c) Auch hier ist eine Konkretisierung erforderlich: Anhand welcher Kriterien und mittels welches Vorgehens will das SECO dies überprüfen? Und welches sind die Konsequenzen und vorgesehenen Massnahmen, wenn diese internen Prozesse nicht zufriedenstellend abgewickelt werden?

Zu lit d) Hier muss ausgeführt werden, wie das SECO überprüfen will, dass es sich um eine “unabhängige Stelle” handelt. Welche Anforderungen an die Unabhängigkeit stellt das SECO in diesem Kontext?

Zu lit e) Die Rückverfolgbarkeit von Palmöl und Palmkernöl bis zur Plantage wird sichergestellt. Es ist explizit zu erwähnen, dass die Rückverfolgbarkeit bis zur Plantage sichergestellt wird. Alles andere ist aus Transparenzgründen ungenügend.

Absatz 2) Hinweise der Zivilgesellschaft müssen zwingend einbezogen werden. Die “kann”-Formulierung ist daher durch “muss” bzw. “werden” zu ersetzen (auch weil sie nicht konsistent ist mit der Formulierung den Erläuterungen). Ausserdem sollte präzisiert werden, dass die “Zivilgesellschaft” nicht auf jene in der Schweiz begrenzt ist, sondern insbesondere auch die indonesische Zivilgesellschaft einschliesst. Dasselbe muss auch für die Expert*innen gelten.

Schliesslich braucht es in Abs. 2 Ergänzungen zum konkreten Vorgehen bei der Berücksichtigung von Hinweisen Dritter: Wo können solche Hinweise deponiert werden? In welcher Form sind diese einzureichen? Und wie fliessen sie in die Überprüfung ein?

Neu anzufügen: Artikel X «Ausschluss von Zertifizierungssystemen»

→ Der Ausschluss von Zertifizierungssystemen muss in der Verordnung geregelt werden.

In den Erläuterungen zu Art. 6 wird erwähnt, dass Zertifizierungssysteme, die die Anforderungen nicht mehr erfüllen, von der Liste in Art. 3 gestrichen werden können. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus? Wann und unter welchen Umständen würde ein solches Zertifizierungssystem wieder in die Liste aufgenommen? Und welche Sanktionen (abgesehen von der Streichung von der Liste) sind vorgesehen, wenn systematische Probleme bei einzelnen Zertifizierungssystemen auftreten? Die Antworten auf diese Fragen müssen in einem eigenen Artikel X oder zumindest einem zusätzlichen Absatz f zu Art. 6 dringend ergänzt werden.

Ein Zertifizierungssystem verliert die Zulassung nach Art. 3, wenn sich herausstellt, dass es systematisch gegen die eigenen Nachhaltigkeitskriterien verstösst oder wenn das Zertifizierungssystem die Nachhaltigkeit im Palmölsektor nicht weiter vorantreibt und fördert. So genügt es nicht, wenn ein Zertifizierungssystem zum Beispiel nur «in compliance» mit der nationalen Gesetzgebung ist. Es muss die Ambition haben, alle internationalen Standards wie die UNO Menschenrechte, die Arbeitsnormen der ILO und Umwelt- und Klimavereinbarungen, wie sie in Kapitel 8 des CEPA festgehalten werden, wirksam umzusetzen. Ebenso muss die wirksame Umsetzung durch das Zertifizierungssystem kontrolliert und sanktioniert werden.

Anmerkung zum Erläuternden Bericht

Das Abkommen wird die Nachfrage nach Palmöl steigern. Eine erhöhte Nachfrage nach Palmöl geht aber auf Kosten des Regenwaldes unter dem Deckmantel der Nachhaltigkeit. Die Auswirkungen auf den Regenwald sind im erläuternden Bericht jedoch zu wenig aussagekräftig dargelegt. In der Schilderung der Ausgangslage im Erläuternden Bericht sollte die für die Nachhaltigkeitsbestrebungen ausschlaggebenden ökologischen und sozialen Probleme in

Zusammenhang mit der agroindustriellen Produktion von Palmöl zumindest zusammenfassend erläutert werden.

Zudem fehlen uns in den Ausführungen sowie in der Verordnung Bestimmungen zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung, zur Wiederaufforstung und zur Renaturierung entwässerter Mooreböden. Wir fordern hier ein konkretes Engagement des Bundes, die im Art. 8.8 des Freihandelsabkommens erwähnten Handlungsfelder aktiv anzugehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Simona Kobel

Vorstandspräsidentin GREEN BOOTS

An: efta@seco.admin.ch

An das eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Chur, 30. März 2021

**Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum
Präferenz-Zollansatz: Vernehmlassungsantwort der IG Agrarstandort Schweiz**

Sehr geehrter Herr Bunderrat Parmelin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Die IG Agrarstandort Schweiz hat sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für ein JA zum Abkommen mit Indonesien engagiert. Wir sind erfreut, dass es knapp gereicht hat. Wir danken Ihnen in diesem Zusammenhang, dass Sie den Mut hatten, die Verordnung auf die Punkte der Nachhaltigkeit auszurichten und konkret werden zu lassen. Es ist nicht vermessen zu behaupten, dass ohne dieses Bekenntnis zur Nachhaltigkeit die Abstimmung verloren gegangen wäre.

Gerne nehme wir wie folgt Stellung zur Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz:

- Die Schweiz hat Indonesien im CEPA Konzessionen für Palmöl gewährt. Diese Konzessionen bestehen hauptsächlich aus Kontingenten für rohes Palmöl, Palmstearin und Palmkernöl im Umfang von 10'000 Tonnen, die über fünf Jahre schrittweise auf insgesamt 12'500 Tonnen erhöht werden, und für die Zollreduktionen von rund 20-40 Prozent gewährt werden.
- Die Branche konnte den Entstehungsprozess dieses Abkommens begleiten. Der schweizerische Ölsaatensektor und insbesondere die einheimische Ölsaatenproduktion kann daher offensichtlich hinter dem Abkommen stehen.
- Auch die IGAS stellt sich hinter das ausgehandelte Resultat und die Bedingungen, an welche die Ausnützung der gewährten Konzessionen für Palmöl geknüpft sind, wie die in Artikel 8.10 des CEPA statuierten Nachhaltigkeitsziele.
- Mit der Konkretisierung dieses Artikels in der Verordnung sind wir ebenfalls einverstanden. Importeure, die Palmöl präferenziell aus Indonesien importieren wollen, müssen die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien nachweisen.
- Das Prozedere, wie dieser Nachweis erbracht werden kann, scheint uns glaubwürdig und sinnvoll.

- Wir begrüßen, dass keinem der etablierten Standards in der Zertifizierung eine Exklusivität oder Privilegierung eingeräumt wurde. Das lässt auch Spielraum für künftige Verbesserungen der Standards zu.
- Sehr gut ist auch, dass die Bestimmung Standards, die zum Nachweis der Nachhaltigkeit herangezogen werden können, durch eine externe Evaluation unter Einbezug der Branche und Umweltverbände erfolgt. Das schafft Vertrauen.

Fazit:

Wir finden das Abkommen und die Umsetzung auf Verordnungsstufe bemerkenswert, gut und beispielhaft. Wir bedanken uns für diesen Schritt und Ihr Engagement.

Freundliche Grüsse



Jacques Chavaz
Präsident



Christof Dietler
Geschäftsführer



Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
WHFH
Holzikofenweg 36
3003 Bern
efta@seco.admin.ch

Stiftung PanEco
Irena Wettstein
Chileweg 5
8415 Berg am Irchel
irena.wettstein@paneco.ch

Berg am Irchel, 31.3.2021

Vernehmlassung 2020/73

Stellungnahme zur Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme und der Unterbreitung von Empfehlungen, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Verordnung von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz. Das erstmalige Verknüpfen des Nachhaltigkeitskapitels mit konkreten Anforderungen an eine Zollpräferenz beurteilen wir positiv und sehen dies als neuen Mindeststandard für weitere Handelsabkommen der Schweiz. Die Umsetzung, wie sie in der Verordnung dargelegt ist, bedarf jedoch einiger Überarbeitungen und Konkretisierungen, welche wir im Folgenden detailliert festhalten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in grey ink, appearing to read "I. Wettstein", followed by a long horizontal stroke.

Irena Wettstein
Co-Geschäftsleitung, Stiftung PanEco

Grundsätzliche Anmerkungen

Wir möchten festhalten, dass zur Feststellung der Wirksamkeit der Verordnung eine Benchmarking-Studie zur Situation vor Ort unabdingbar ist. Diese kann zum jetzigen Zeitpunkt, auch nach Inkrafttreten des Handelsabkommens noch durchgeführt werden. Zudem sind die konkreten Anforderungen für Zollpräferenzen auf den – sehr konfliktbehafteten – Rohstoff Palmöl beschränkt. Um die im Handelsabkommen deklarierte Nachhaltigkeit zu erlangen, müssten die Anforderungen jedoch nicht ausschliesslich auf ein Produkt beschränkt werden, sondern auch Aquakultur und Forstwirtschaft miteinschliessen.

Die Nachhaltigkeitskriterien in Handelsabkommen müssen zudem die Gesamtheit des Rohstoffes umfassen, welcher in die Schweiz importiert wird. Von Ausnahmen für Palmöl, welche für die Wiederausfuhr bestimmt ist, muss abgesehen werden.

Ausserdem soll die technische und finanzielle Unterstützung an Indonesien im Rahmen des im WPA festgehaltenen Kapazitätsaufbaus beziffert werden und die Wirksamkeitsanalyse miteinschliessen.

Schliesslich braucht es eine Evaluation der Umsetzung des WPA und der Verordnung. Denn ob der gewählte Ansatz auch in zukünftigen Handelsabkommen verfolgt werden soll, hängt von der Umsetzung des WPA und der Verordnung ab. Deshalb fordern wir eine unabhängige ex-post Evaluation wichtiger Aspekte des WPA und der Verordnung. Die Resultate sollen veröffentlicht werden. Die Evaluation soll u. a. folgende Fragen beantworten: Wie wirkte sich das Abkommen/die Verordnung auf das Handelsvolumen mit Indonesien aus? Wie viel zertifiziertes Palmöl wurde importiert? Wie wirkte sich der PPM-Ansatz auf den Handel von Palmöl zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien aus? Werden die im Nachhaltigkeitskapitel formulierten Ziele erreicht (u.a. zur Wirksamkeit der Überprüfungen der Standards)? Kurz: Wird das Abkommen und die Verordnung tatsächlich wirksam umgesetzt?

Detaillierte Anmerkungen zu den Artikeln der Verordnung

Drei Hauptpunkte sind hier anzumerken, welche im Folgenden detailliert kommentiert werden:

- Eine zweite Benchmark-Studie, welche die Umsetzung der Zertifizierungssysteme analysiert;
- Konkretisierungen in Art. 6 Überprüfung der Zertifizierungssysteme
- Regelung des Ausschlusses von Zertifizierungssystemen in der Verordnung

Art. 3 Zugelassene Zertifizierungssysteme

Für den Nachhaltigkeitsnachweis sind Lieferkettenzertifikate zugelassen, die gestützt auf eines der folgenden Zertifizierungssysteme ausgestellt worden sind:

a. Zertifizierung nach Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO), Liefer-Kettenmodell «Identity Preserved» (IP), basierend auf den RSPO Principles and Criteria von 2013 oder 2018 und den Supply Chain Certification Systems von 2017 oder 2020;

b. Zertifizierung nach RSPO, Lieferkettenmodell «Segregated» (SG), basierend auf den RSPO Principles and Criteria von 2013 oder 2018 und den Supply Chain Certification Systems von 2017 oder 2020;

c. Zertifizierung nach International Sustainability and Carbon Certification PLUS (ISCC PLUS), «Segregated», basierend auf dem ISCC PLUS System Document von 2019, Version 3.2 und dem ISCC 203 Traceability and Chain of Custody Document von 2019, Version 3.1;

d. Zertifizierung nach Palm Oil Innovation Group (POIG) kombiniert mit RSPO IP oder RSPO SG, basierend auf den Palm Oil Innovation Group Verification Indicators von 2019/11.

Kommentar zu Art. 3

Die auserwählten Lieferkettenzertifikate sind zu wenig streng, als dass sie zu einer Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Palmölproduktion führen würden. Es ist allgemein bekannt, dass der RSPO Standard in der Kritik steht (vgl. statt vieler: EIA (2015), Rainforest Action Network (2017)). Zahlreiche Fallstudien aus verschiedenen Waldregionen zeigen, dass die RSPO-Zertifizierung an Unternehmen vergeben wurde, die aktiv in die Abholzung, in Landrechtsstreitigkeiten, in die Zerstörung indigener Lebensgrundlagen und in die Verschmutzung durch Agrochemikalien verwickelt sind. (vgl. statt vieler: World Rainforest Movement (2018), Greenpeace (2019)). Auch der Bericht "Destruction certified" von Greenpeace (2021) zeigt, dass sich die Probleme des Zertifikates bis heute halten und es immer noch RSPO zertifizierte Unternehmen gibt, die sich aktiv an der Abholzung der Wälder und/oder an Menschenrechtsverletzungen beteiligen.

Insbesondere die mangelhafte Umsetzung des RSPO-Standards steht bis heute in der Kritik. Der Art. 3 zugrundeliegende "Benchmark-Studie" ist es aber anzulasten, dass sie zwar die Anforderungen der Gütesiegel, nicht aber deren Umsetzung berücksichtigte. Deshalb fordern wir dringend die Durchführung einer weiteren "Benchmark-Studie", die die Umsetzung und Wirksamkeit der Gütesiegel-Standards miteinbezieht ("Benchmarking-Studie zur Umsetzung"). Der genaue Kriterienkatalog, auf den sich die "Benchmarking-Studie zur Umsetzung" bezieht, muss transparent gemacht werden. Auch sollte die Studie von einer unabhängigen Stelle verfasst werden, die nicht mit einem der zugelassenen Zertifizierungssysteme in Verbindung gebracht werden kann. Das Resultat der Studie muss Einfluss darauf haben, welche Zertifizierungssysteme unter Art. 3 aufgeführt werden. Nur Standards, die tatsächlich Nachhaltigkeit gewährleisten, sollen zugelassen werden.

Zu den einzelnen unter Art. 3 aufgeführten Zertifizierungssystemen:

Zu lit. a) RSPO IP sollte eine Rückverfolgbarkeit von Palmöl bis zur Plantage garantieren. Sollte sich herausstellen, dass dies nicht immer der Fall ist, müsste RSPO IP von Art. 3 ausgeschlossen werden. Auch wenn sich in der "Benchmarking-Studie zur Umsetzung" zeigen sollte, dass auch RSPO 2018 IP die Umsetzung und Wirksamkeit der Nachhaltigkeitsrichtlinien nicht garantieren kann, ist RSPO IP von Art. 3 auszuschliessen.

Zu lit b) Eine Transparenz in der Lieferkette von der Plantage bis zum Einzelhändler ist für die Rückverfolgbarkeit von Palmöl zentral und im Sinne des Abkommens. Labels wie RSPO Segregated, die aus verschiedenen zertifizierten Palmölplantagen und -mühlen stammen können, sind deshalb von der Liste der zugelassenen Zertifizierungssysteme auszuschliessen.

Zu lit. a) und b) Auf den Standard RSPO 2013 ist zu verzichten. Im erläuternden Bericht wird argumentiert, dass ältere Zertifikate basierend auf dem 2013er Standard über fünf Jahre gültig sind und daher noch im Umlauf sind. Das Ziel dieses Abkommens ist eine Verbesserung gegenüber heute, deshalb wäre es nicht zielführend, die mit alten, eindeutig ungenügenden Standards zertifizierten Importe in den Genuss von Zollrabatten kommen zu lassen. Importeure mit älteren Zertifikaten haben die freie Wahl: Entweder sie importieren wie bisher zum Normalzoll oder aber sie beschaffen sich umgehend eine 2018er Zertifizierung, um vom Präferenzzoll zu profitieren. Diese minimale Anstrengung darf und muss von den Profiteuren der Zollkonzession erwartet werden.

Zu lit.c) ISCC PLUS schnitt in der "Benchmarking-Studie" wesentlich schlechter ab als vergleichbare Standards und ist deshalb von Artikel 3 auszuschliessen.

Zu lit. d) POIG ist die bisher glaubwürdigste Zertifizierung. Es wäre sehr wünschenswert, dass die Verordnung dies hervorhebt, sollte sich dies auch punkto Umsetzung und Wirksamkeit des Labels bewahrheiten. Ziel muss es sein, einen Anreiz für die breite Übernahme von wirksamen Standards durch den privaten Sektor zu schaffen.

Wie die "Benchmarking-Studie" festhält, wird Bio Suisse 2021 rezertifiziert. Dabei sollen u.a. die RSPO-Standards zusätzlich zu den Bio Suisse-Anforderungen erfüllt werden. Wir erwarten, dass Bio Suisse, sollte sich das Zertifikat in der "Benchmarking-Studie zur Umsetzung" bewähren, als zugelassenes Zertifizierungssystem unter Art. 3 aufgenommen wird.

Für die lokalen Kleinbauern und -bäuerinnen wichtig sind Standards, die der diversen Palmölproduktion in Indonesien gerecht werden und auch kleinbäuerliche Betriebe, die 35% der Ölpalmanbaufläche bewirtschaften, entsprechend repräsentieren. Dies ist beispielsweise bei RSPO nicht erfüllt, da sich deren zertifizierte Palmölanbaufläche in Indonesien nur zu 1% in den Händen solcher Betriebe befindet.

Art. 6 Überprüfung der Zertifizierungssysteme

1 Das SECO überprüft in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) die Zertifizierungssysteme nach Artikel 3 regelmässig darauf hin, ob die folgenden Voraussetzungen nach wie vor erfüllt sind:

- a. Die Zertifizierungssysteme sind geeignet, die Einhaltung der Nachhaltigkeitsziele nach Artikel 8.10 CEPA zu zertifizieren.*
- b. Die verantwortlichen Organisationen stellen die wirksame Umsetzung der Zertifizierungssysteme sicher.*
- c. Interne Prozesse im Zusammenhang mit Revisionen und Beschwerden werden transparent und nachvollziehbar abgewickelt.*
- d. Die Zertifizierungssysteme werden von einer unabhängigen Stelle überprüft.*
- e. Die Rückverfolgbarkeit von Palmöl und Palmkernöl wird sichergestellt.*

2 Es kann bei der Überprüfung Hinweise Dritter, insbesondere der Zivilgesellschaft, berücksichtigen und Expertinnen und Experten beiziehen.

Kommentar zu Art. 6

Absatz 1) Es ist unklar, was in Art. 6 Abs. 1 mit "regelmässig" gemeint ist. Dies muss präzisiert werden. Wir fordern, dass eine solche Überprüfung jährlich, zumindest aber alle zwei Jahre, vorgenommen wird. In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig, dass die jüngsten Entwicklungen bei den Zertifizierungssystemen bezüglich Kriterien, Guidelines und weiteren relevanten Anforderungen und Vorgehensweisen berücksichtigt werden. Dies sollte in Art. 6 Abs. 1 explizite Erwähnung finden.

Zu lit a) Die Kriterien für die Eignung müssen transparent einsehbar sein. Zudem müssen die Zertifizierungssysteme die Einhaltung der Nachhaltigkeitsziele nicht nur zertifizieren, sondern sie müssen die Nachhaltigkeit auch "fördern", wie es im CEPA festgehalten ist. Das Wort "fördern" ist hier unbedingt aufzunehmen.

Zu lit b) Wer sind diese "verantwortlichen Organisationen" und wer bestimmt diese? Dies muss in Art. 6 Abs. 3 lit. b ausgeführt werden. Ebenso unklar ist, was unter einer "wirksamen" Umsetzung zu verstehen ist. Wie genau will das Seco überprüfen, dass diese Organisationen die Zertifizierungssysteme wirksam umsetzen? Dazu braucht es klare Kriterien in der Verordnung und eine Konkretisierung der Vorgehensweise.

Zu lit c) Auch hier ist eine Konkretisierung erforderlich: Anhand welcher Kriterien und mittels welchem Vorgehen will das Seco dies überprüfen? Und welches sind die Konsequenzen und vorgesehenen Massnahmen, wenn diese internen Prozesse nicht zufriedenstellend abgewickelt werden?

Zu lit d) Hier muss ausgeführt werden, wie das Seco überprüfen will, dass es sich um eine "unabhängige Stelle" handelt. Welche Anforderungen an die Unabhängigkeit stellt das Seco in diesem Kontext?

Zu lit e) Die Rückverfolgbarkeit von Palmöl und Palmkernöl bis zur Plantage wird sichergestellt. Es ist explizit zu erwähnen, dass die Rückverfolgbarkeit bis zur Plantage sichergestellt wird. Alles andere ist aus Transparenzgründen ungenügend.

Absatz 2) Hinweise der Zivilgesellschaft müssen zwingend einbezogen werden. Die "kann"-Formulierung ist daher durch "muss" bzw. "werden" zu ersetzen (auch weil sie nicht konsistent ist mit der Formulierung in den Erläuterungen). Ausserdem sollte präzisiert werden, dass die "Zivilgesellschaft" nicht auf jene in der Schweiz begrenzt ist, sondern insbesondere auch die indonesische Zivilgesellschaft einschliesst. Dasselbe muss auch für die Expert*innen gelten.

Schliesslich braucht es in Abs. 2 Ergänzungen zum konkreten Vorgehen bei der Berücksichtigung von Hinweisen Dritter: Wo können solche Hinweise deponiert werden? In welcher Form sind diese einzureichen? Und wie fliessen sie in die Überprüfung ein?

Neu anzufügen: Artikel 7 Ausschluss von Zertifizierungssystemen

→ Der Ausschluss von Zertifizierungssystemen muss in der Verordnung geregelt werden.

In den Erläuterungen zu Art. 6 wird erwähnt, dass Zertifizierungssysteme, die die Anforderungen nicht mehr erfüllen, von der Liste in Art. 3 gestrichen werden kann. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus? Wann und unter welchen Umständen würde ein solches Zertifizierungssystem wieder in die Liste aufgenommen? Und welche Sanktionen (abgesehen von der Streichung von der Liste) sind vorgesehen, wenn systematische Probleme bei einzelnen Zertifizierungssystemen auftreten? Die Antworten auf diese Fragen müssen in einem eigenen Artikel 7 oder zumindest einem Absatz f) dringend ergänzt werden.

Ein Zertifizierungssystem verliert die Zulassung nach Art. 3, wenn sich herausstellt, dass es systematisch gegen die eigenen Nachhaltigkeitskriterien verstösst oder wenn das Zertifizierungssystem die Nachhaltigkeit im Palmölsektor nicht weiter vorantreibt und fördert. So genügt es nicht, wenn ein Zertifizierungssystem zum Beispiel nur in compliance mit der nationalen Gesetzgebung ist. Es muss die Ambition haben, alle internationalen Standards wie die UNO Menschenrechte, die Arbeitsnormen der ILO und Umwelt- und Klimavereinbarungen, wie sie in Kapitel 8 des CEPA festgehalten werden, wirksam umzusetzen. Ebenso muss die wirksame Umsetzung durch das Zertifizierungssystem kontrolliert und sanktioniert werden.

Per e-mail: efta@seco.admin.ch

An das eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Basel, 22. März 2021

**Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indone-
sien zum Präferenz-Zollansatz: Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Gerne nutzen wir diese Gelegenheit.

Das Palmöl Netzwerk Schweiz begrüsst die Bedingungen, an welche die Ausnützung der gewährten Kon-
zessionen für Palmöl geknüpft sind. Die Anwendung von existierenden und bewährten Zertifizierungssyste-
men für den Nachhaltigkeitsnachweis von Palmöl- oder Palmkernölimporten zum Präferenz-Zollansatz hal-
ten wir für praktikabel und zielführend. Die aufgeführten Nachhaltigkeitsstandards verfügen gemäss
[Benchmark vom Mai 2020](#) über die strengsten Kriterien unter den Palmöl-Standards. Das stärkt die Glaub-
würdigkeit. Wir begrüssen zudem den Mechanismus, dass die Zertifizierungssysteme regelmässig evaluiert
werden und die Liste der zugelassenen Standards unter Einbezug der Branche und Umweltverbänden an-
gepasst und weiterentwickelt werden kann.

Zusammenfassend möchten wir festhalten, dass wir die Verordnung zur Umsetzung des Freihandelsab-
kommen als beispielhaft erachten und ohne Vorbehalt unterstützen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit
der Stellungnahme und stehen für ergänzende Informationen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Stefan Kausch
Projektleiter Palmöl Netzwerk Schweiz

Direction

Prométerre

Avenue des Jordils 1
Case postale 1080
1001 Lausanne
www.prometerre.ch

Prométerre Direction - Jordils 1 - CP 1080 - CH 1001 Lausanne

Secrétariat d'Etat à l'économie SECO
Madame la ministre Karin Büchel
Cheffe du secteur Accords de libre-échange-AELE
Holzikofenweg 36
CH-3003 Berne

ChA

Lausanne, le 12 mars 2021

Ordonnance sur l'importation d'huile de palme durable en provenance d'Indonésie

Madame la ministre,

Au nom de l'association vaudoise de promotion des métiers de la terre, Prométerre, qui a soutenu l'accord commercial raisonnable conclu avec l'Indonésie, nous estimons nécessaire d'assurer désormais une pleine et entière crédibilité à la clause de durabilité incluse en primeur dans cet accord.

Prométerre n'a pas la prétention de pouvoir évaluer les certifications relatives à la durabilité qui ont été retenues pour permettre l'application d'un taux préférentiel pour le contingent tarifaire d'importation d'huile de palme indonésienne. Nous nous en remettons donc aux études comparatives effectuées. Nous n'avons dès lors qu'une seule remarque à faire à l'encontre du projet mis en consultation.

Afin de garantir l'utilité de la clause de sauvegarde intégrée à cet accord, Prométerre demande qu'à l'article 6, al. 1, le contrôle des systèmes de certification retenus soit opéré « **annuellement** » par le SECO et l'OFEV, au lieu de « régulièrement », à tout le moins durant les dix premières années de validité de l'accord.

Veuillez agréer, Madame la ministre, l'expression de nos salutations distinguées.



Luc Thomas
Directeur

Claude Baehler
Président



Secrétariat d'État à l'économie
SECO, WHFH
Holzikofenweg 36
3003 Bern
Per Email:
efta@seco.admin.ch

Basel, den 30. März 2021
bertrand.sansonnens@pronatura.ch

**Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien
zum Präferenz-Zollansatz: Stellungnahme von Pro Natura.**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

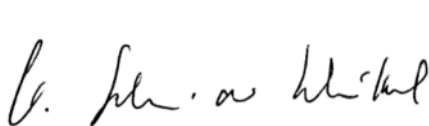
Vielen Dank für die Gelegenheit, uns zur Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz zu äussern.

Das erstmalige Verknüpfen des Nachhaltigkeitskapitels mit konkreten Anforderungen an eine Zollpräferenz beurteilen wir positiv und sehen dies als neuen Mindeststandard für weitere Handelsabkommen der Schweiz. Die Umsetzung, wie sie in der Verordnung dargelegt ist, bedarf jedoch einiger Überarbeitungen und Konkretisierungen, welche wir im Folgenden detailliert festhalten.

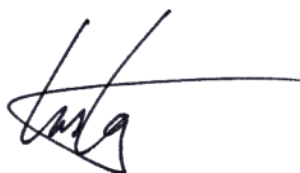
Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Empfehlungen.

Mit freundlichen Grüssen,

Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz



Ursula Schneider Schüttel
Präsidentin



Dr. Urs Leugger-Eggimann
Zentralsekretär



Grundsätzliche Anmerkungen und Empfehlungen

Um die Wirksamkeit der Verordnung zu überprüfen, ist eine Baseline-Studie zur Situation vor Ort unabdingbar. Diese kann zum jetzigen Zeitpunkt, aber auch nach Inkrafttreten des Handelsabkommens noch durchgeführt werden.

Die konkreten Anforderungen für Zollpräferenzen sind aktuell auf den – sehr konfliktbehafteten – Rohstoff Palmöl beschränkt. Will man die im Handelsabkommen deklarierte Nachhaltigkeit erreichen, so dürfen diese Anforderungen jedoch nicht ausschliesslich auf ein Produkt beschränkt werden, vielmehr müssen sie auch Aquakultur und Forstwirtschaft miteinschliessen.

Die Nachhaltigkeitskriterien in Handelsabkommen müssen zudem die Gesamtheit des Rohstoffes umfassen, welcher in die Schweiz importiert wird. Von Ausnahmen für Palmöl, welches für die Wiederausfuhr bestimmt ist, muss abgesehen werden.

Ausserdem soll die technische und finanzielle Unterstützung an Indonesien im Rahmen des im WPA festgehaltenen Kapazitätsaufbaus beziffert werden und die Wirksamkeitsanalyse miteinschliessen.

Schliesslich braucht es eine Evaluation der Umsetzung des WPA und der Verordnung. Denn ob der gewählte Ansatz auch in zukünftigen Handelsabkommen verfolgt werden soll, hängt von der Umsetzung des WPA und der Verordnung ab. Deshalb fordern wir eine unabhängige ex-post Evaluation wichtiger Aspekte des WPA und der Verordnung. Die Resultate sollen veröffentlicht werden. Die Evaluation soll u. a. folgende Fragen beantworten: Wie wirkte sich das Abkommen/die Verordnung auf das Handelsvolumen mit Indonesien aus? Wie viel zertifiziertes Palmöl wurde importiert? Wie wirkte sich der PPM-Ansatz auf den Handel von Palmöl zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien aus? Werden die im Nachhaltigkeitskapitel formulierten Ziele erreicht (u.a. zur Wirksamkeit der Überprüfungen der Standards)? Kurz: Werden das Abkommen und die Verordnung tatsächlich wirksam umgesetzt?

Detaillierte Anmerkungen zu den Artikeln der Verordnung

Drei Hauptpunkte sind hier anzumerken, welche im Folgenden detailliert kommentiert werden:

- Eine zweite Benchmark-Studie, welche die Umsetzung der Zertifizierungssysteme analysiert;
- Konkretisierungen in Art. 6 Überprüfung der Zertifizierungssysteme
- Regelung des Ausschlusses von Zertifizierungssystemen in der Verordnung



Art. 3 Zugelassene Zertifizierungssysteme

Für den Nachhaltigkeitsnachweis sind Lieferkettenzertifikate zugelassen, die gestützt auf eines der folgenden Zertifizierungssysteme ausgestellt worden sind:

- a. Zertifizierung nach Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO), Lieferkettenmodell «Identity Preserved» (IP), basierend auf den RSPO Principles and Criteria von 2013 oder 2018 und den Supply Chain Certification Systems von 2017 oder 2020;*
- b. Zertifizierung nach RSPO, Lieferkettenmodell «Segregated» (SG), basierend auf den RSPO Principles and Criteria von 2013 oder 2018 und den Supply Chain Certification Systems von 2017 oder 2020;*
- c. Zertifizierung nach International Sustainability and Carbon Certification PLUS (ISCC PLUS), «Segregated», basierend auf dem ISCC PLUS System Document von 2019, Version 3.2 und dem ISCC 203 Traceability and Chain of Custody Document von 2019, Version 3.1;*
- d. Zertifizierung nach Palm Oil Innovation Group (POIG) kombiniert mit RSPO IP oder RSPO SG, basierend auf den Palm Oil Innovation Group Verification Indicators von 2019.*

Kommentar zu Art. 3

Die ausgewählten Lieferkettenzertifikate sind zu wenig streng, als dass sie zu einer Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Palmölproduktion führen würden. Es ist allgemein bekannt, dass der RSPO-Standard in der Kritik steht (vgl. stellvertretend für viele: EIA (2015), Rainforest Action Network (2017)). Zahlreiche Fallstudien aus verschiedenen Waldregionen zeigen, dass die RSPO-Zertifizierung an Unternehmen vergeben wurde, die aktiv in die Abholzung, in Landrechtsstreitigkeiten, in die Zerstörung indigener Lebensgrundlagen und die Verschmutzung durch Agrochemikalien verwickelt sind. (vgl. stellvertretend für viele: World Rainforest Movement (2018), Greenpeace (2019)). Auch der Bericht "Destruction certified" von Greenpeace (2021) zeigt, dass sich die Probleme des Zertifikates bis heute halten und es immer noch RSPO-zertifizierte Unternehmen gibt, die sich aktiv an der Abholzung der Wälder und/oder an Menschenrechtsverletzungen beteiligen. Insbesondere die mangelhafte Umsetzung des RSPO-Standards steht bis heute in der Kritik.

Der Art. 3 zugrundeliegenden "Benchmark-Studie" ist anzulasten, dass sie zwar die Anforderungen der Gütesiegel, nicht aber deren Umsetzung berücksichtigte. Deshalb fordern wir dringend die Durchführung einer weiteren "Benchmark-Studie", die die Umsetzung und Wirksamkeit der Gütesiegel-Standards miteinbezieht ("Benchmarking-Studie zur Umsetzung"). Der genaue Kriterienkatalog, auf den sich die "Benchmarking-Studie zur Umsetzung" bezieht, muss transparent gemacht werden. Auch sollte die Studie von einer unabhängigen Stelle verfasst werden, die nicht mit einem der zugelassenen Zertifizierungssysteme in Verbindung gebracht werden kann. Das Resultat der Studie muss Einfluss darauf haben, welche Zertifizierungssysteme unter Art. 3 aufgeführt werden. Nur Standards, die tatsächlich Nachhaltigkeit gewährleisten, sollen zugelassen werden.

Zu den einzelnen unter Art. 3 aufgeführten Zertifizierungssystemen:

- Zu lit. a)
RSPO IP sollte eine Rückverfolgbarkeit von Palmöl bis zur Plantage garantieren. Sollte sich herausstellen, dass dies nicht immer der Fall ist, müsste RSPO IP von Art. 3 ausgeschlossen werden. Auch wenn sich in der "Benchmarking-Studie zur Umsetzung"



zeigen sollte, dass auch RSPO 2018 IP die Umsetzung und Wirksamkeit der Nachhaltigkeitsrichtlinien nicht garantieren kann, ist RSPO IP von Art. 3 auszuschliessen.

- Zu lit b)
Eine Transparenz in der Lieferkette von der Plantage bis zum Einzelhändler ist für die Rückverfolgbarkeit von Palmöl zentral und im Sinne des Abkommens. Labels wie RSPO Segregated, bei denen das Produkt aus verschiedenen zertifizierten Palmölplantagen und -mühlen stammen kann, sind deshalb von der Liste der zugelassenen Zertifizierungssysteme auszuschliessen.
- Zu lit. a) und b)
Auf den Standard RSPO 2013 ist zu verzichten. Im erläuternden Bericht wird argumentiert, dass ältere Zertifikate basierend auf dem 2013er Standard über fünf Jahre gültig sind und daher noch im Umlauf sind. Das Ziel dieses Abkommens ist eine Verbesserung gegenüber heute, deshalb wäre es nicht zielführend, die mit alten, eindeutig ungenügenden Standards zertifizierten Importe in den Genuss von Zollrabatten kommen zu lassen. Importeure mit älteren Zertifikaten haben die freie Wahl: Entweder sie importieren wie bisher zum Normalzoll, oder aber sie beschaffen sich umgehend eine 2018er Zertifizierung, um vom Präferenzzoll zu profitieren. Diese minimale Anstrengung darf und muss von den Profiteuren der Zollkonzession erwartet werden.
- Zu lit.c)
ISCC PLUS schnitt in der "Benchmarking-Studie" wesentlich schlechter ab als vergleichbare Standards und ist deshalb von Artikel 3 auszuschliessen.
- Zu lit. d)
POIG ist die bisher glaubwürdigste Zertifizierung. Es wäre sehr wünschenswert, dass die Verordnung dies hervorhebt, sollte sich dies auch punkto Umsetzung und Wirksamkeit des Labels bewahrheiten. Ziel muss es sein, einen Anreiz für die breite Übernahme von wirksamen Standards durch den privaten Sektor zu schaffen.

Wie die "Benchmarking-Studie" festhält, wird Bio Suisse 2021 rezertifiziert. Dabei sollen u.a. die RSPO-Standards zusätzlich zu den Bio Suisse-Anforderungen erfüllt werden. Wir erwarten, dass Bio Suisse, sollte sich das Zertifikat in der "Benchmarking-Studie zur Umsetzung" bewähren, als zugelassenes Zertifizierungssystem unter Art. 3 aufgenommen wird.

Für die lokalen Kleinbauern und -bäuerinnen wichtig sind Standards, die der diversen Palmölproduktion in Indonesien gerecht werden und auch kleinbäuerliche Betriebe, die 35 % der Ölpalmanbaufläche bewirtschaften, entsprechend repräsentieren. Dies ist beispielsweise bei RSPO nicht erfüllt, da sich deren zertifizierte Palmölanbaufläche in Indonesien nur zu 1 % in den Händen solcher Betriebe befindet.



Art. 6 Überprüfung der Zertifizierungssysteme

1 Das SECO überprüft in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) die Zertifizierungssysteme nach Artikel 3 regelmässig darauf hin, ob die folgenden Voraussetzungen nach wie vor erfüllt sind:

- a. Die Zertifizierungssysteme sind geeignet, die Einhaltung der Nachhaltigkeitsziele nach Artikel 8.10 CEPA zu zertifizieren.*
- b. Die verantwortlichen Organisationen stellen die wirksame Umsetzung der Zertifizierungssysteme sicher.*
- c. Interne Prozesse im Zusammenhang mit Revisionen und Beschwerden werden transparent und nachvollziehbar abgewickelt.*
- d. Die Zertifizierungssysteme werden von einer unabhängigen Stelle überprüft.*
- e. Die Rückverfolgbarkeit von Palmöl und Palmkernöl wird sichergestellt.*

2 Es kann bei der Überprüfung Hinweise Dritter, insbesondere der Zivilgesellschaft, berücksichtigen und Expertinnen und Experten beiziehen.

Kommentar zu Art. 6

Absatz 1)

Es ist unklar, was in Art. 6 Abs. 1 mit “regelmässig” gemeint ist. Dies muss präzisiert werden. Wir fordern, dass eine solche Überprüfung jährlich, zumindest aber alle zwei Jahre, vorgenommen wird. In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig, dass die jüngsten Entwicklungen bei den Zertifizierungssystemen bezüglich Kriterien, Guidelines und weiteren relevanten Anforderungen und Vorgehensweisen berücksichtigt werden. Dies sollte in Art. 6 Abs. 1 explizite Erwähnung finden.

- Zu lit a)
Die Kriterien für die Eignung müssen transparent einsehbar sein. Zudem müssen die Zertifizierungssysteme die Einhaltung der Nachhaltigkeitsziele nicht nur zertifizieren, sondern sie müssen die Nachhaltigkeit auch “fördern”, wie es im CEPA festgehalten ist. Das Wort “fördern” ist hier unbedingt aufzunehmen.
- Zu lit b)
Wer sind diese “verantwortlichen Organisationen” und wer bestimmt diese? Dies muss in Art. 6 Abs. 3 lit. b ausgeführt werden. Ebenso unklar ist, was unter einer “wirksamen” Umsetzung zu verstehen ist. Wie genau will das Seco überprüfen, dass diese Organisationen die Zertifizierungssysteme wirksam umsetzen? Dazu braucht es klare Kriterien in der Verordnung und eine Konkretisierung der Vorgehensweise.
- Zu lit c)
Auch hier ist eine Konkretisierung erforderlich: Anhand welcher Kriterien und mittels welchen Vorgehens will das Seco dies überprüfen? Und welches sind die Konsequenzen und vorgesehenen Massnahmen, wenn diese internen Prozesse nicht zufriedenstellend abgewickelt werden?
- Zu lit d)
Hier muss ausgeführt werden, wie das Seco überprüfen will, dass es sich um eine “unabhängige Stelle” handelt. Welche Anforderungen an die Unabhängigkeit stellt das



Seco in diesem Kontext?

- Zu lit e)
Die Rückverfolgbarkeit von Palmöl und Palmkernöl bis zur Plantage wird sichergestellt.
Es ist explizit zu erwähnen, dass die Rückverfolgbarkeit bis zur Plantage sichergestellt wird. Alles andere ist aus Transparenzgründen ungenügend.

Absatz 2)

Hinweise der Zivilgesellschaft müssen zwingend einbezogen werden. Die “kann”-Formulierung ist daher durch “muss” bzw. “werden” zu ersetzen (auch weil sie nicht konsistent ist mit der Formulierung in den Erläuterungen). Ausserdem sollte präzisiert werden, dass die “Zivilgesellschaft” nicht auf jene in der Schweiz begrenzt ist, sondern insbesondere auch die indonesische Zivilgesellschaft einschliesst. Dasselbe muss auch für die Expert*innen gelten.

Schliesslich braucht es in Abs. 2 Ergänzungen zum konkreten Vorgehen bei der Berücksichtigung von Hinweisen Dritter: Wo können solche Hinweise deponiert werden? In welcher Form sind diese einzureichen? Und wie fliessen sie in die Überprüfung ein?

Neu anzufügen: Artikel 7 Ausschluss von Zertifizierungssystemen

Der Ausschluss von Zertifizierungssystemen muss in der Verordnung geregelt werden.

In den Erläuterungen zu Art. 6 wird erwähnt, dass Zertifizierungssysteme, die die Anforderungen nicht mehr erfüllen, von der Liste in Art. 3 gestrichen werden können.

Welche Konsequenzen ergeben sich daraus? Wann und unter welchen Umständen würde ein solches Zertifizierungssystem wieder in die Liste aufgenommen? Und welche Sanktionen (abgesehen von der Streichung von der Liste) sind vorgesehen, wenn systematische Probleme bei einzelnen Zertifizierungssystemen auftreten? Die Antworten auf diese Fragen müssen in einem eigenen Artikel 7 oder zumindest einem Absatz f) dringend ergänzt werden.

Ein Zertifizierungssystem verliert die Zulassung nach Art. 3, wenn sich herausstellt, dass es systematisch gegen die eigenen Nachhaltigkeitskriterien verstösst oder wenn das Zertifizierungssystem die Nachhaltigkeit im Palmölsektor nicht weiter vorantreibt und fördert. So genügt es nicht, wenn ein Zertifizierungssystem zum Beispiel nur in ‘compliance’ mit der nationalen Gesetzgebung ist. Es muss die Ambition haben, alle internationalen Standards wie die UNO-Menschenrechte, die Arbeitsnormen der ILO und Umwelt- und Klimavereinbarungen, wie sie in Kapitel 8 des CEPA festgehalten werden, wirksam umzusetzen. Ebenso muss die wirksame Umsetzung durch das Zertifizierungssystem kontrolliert und sanktioniert werden.



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

Per Email an: efta@seco.admin.ch

26. März 2021

Kontakt: Thomas Braunschweig **Telefon:** +41 (0)44 277 97 11 **E-Mail:** thomas.braunschweig@publiceye.ch

Vernehmlassung zur Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und der Unterbreitung von Empfehlungen, die wir gerne nutzen. Das erstmalige Verknüpfen des Nachhaltigkeitskapitels mit konkreten Anforderungen an eine Zollpräferenz beurteilen wir positiv und sehen dies als neuen Mindeststandard für weitere Handelsabkommen der Schweiz. Die Umsetzung, wie sie in der vorgeschlagenen Verordnung dargelegt ist, bedarf jedoch einiger Überarbeitungen und Konkretisierungen, welche wir im Folgenden detailliert ausführen.

Freundliche Grüsse



Andreas Missbach
Mitglied der Geschäftsleitung



Thomas Braunschweig
Leiter Handelspolitik

Grundsätzliche Anmerkungen

Wir möchten festhalten, dass zur Feststellung der Wirksamkeit der Verordnung eine Baseline Studie zur Situation vor Ort unabdingbar ist. Diese kann zum jetzigen Zeitpunkt, auch nach Inkrafttreten des Handelsabkommens, noch durchgeführt werden. Zudem sind die konkreten Anforderungen für Zollpräferenzen auf den – sehr konfliktbehafteten – Rohstoff Palmöl beschränkt. Grundsätzlich müssten, um die im Handelsabkommen deklarierte Nachhaltigkeit zu erlangen, diese Anforderungen jedoch nicht ausschliesslich auf ein Produkt beschränkt werden, sondern auch weitere Produkte z.B. aus Aquakultur und Forstwirtschaft miteinschliessen.

Die Nachhaltigkeitskriterien in Handelsabkommen müssen zudem die Gesamtheit des Rohstoffes umfassen, welcher in die Schweiz importiert wird. Von Ausnahmen für Palmöl, welche für die Wiederausfuhr bestimmt ist, muss abgesehen werden.

Schliesslich braucht es eine Evaluation der Umsetzung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens (WPA) und der Verordnung. Denn, ob der gewählte Ansatz auch in zukünftigen Handelsabkommen verfolgt werden soll, hängt von der Umsetzung des WPA und der Verordnung ab. Deshalb fordern wir eine unabhängige ex-post Evaluation wichtiger Aspekte des WPA und der Verordnung. Die Resultate sollen veröffentlicht werden. Die Evaluation soll u. a. folgende Fragen beantworten: Wie wirkte sich das Abkommen/die Verordnung auf das Handelsvolumen mit Indonesien aus? Wie viel zertifiziertes Palmöl wurde importiert? Wie wirkte sich der PPM-Ansatz auf den Handel von Palmöl zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien aus? Werden die im Nachhaltigkeitskapitel formulierten Ziele erreicht (u.a. zur Wirksamkeit der Überprüfungen der Standards)? Kurz: Wird das Abkommen und die Verordnung tatsächlich wirksam umgesetzt?

Detaillierte Anmerkungen zu den Artikeln der Verordnung

Drei Hauptpunkte sind hier anzumerken, welche im Folgenden detailliert kommentiert werden:

- Eine zweite Benchmark-Studie, welche die Umsetzung der Zertifizierungssysteme analysiert;
- Konkretisierungen in Art. 6 zur Überprüfung der Zertifizierungssysteme;
- Regelung des Ausschlusses von Zertifizierungssystemen in der Verordnung.

Art. 3 Zugelassene Zertifizierungssysteme

Für den Nachhaltigkeitsnachweis sind Lieferkettenzertifikate zugelassen, die gestützt auf eines der folgenden Zertifizierungssysteme ausgestellt worden sind:

a. Zertifizierung nach Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO), Lieferkettenmodell «Identity Preserved» (IP), basierend auf den RSPO Principles and Criteria von 2013 oder 20185 und den Supply Chain Certification Systems von 2017 oder 20206;

b. Zertifizierung nach RSPO, Lieferkettenmodell «Segregated» (SG), basierend auf den RSPO Principles and Criteria von 2013 oder 2018 und den Supply Chain Certification Systems von 2017 oder 20208;

c. Zertifizierung nach International Sustainability and Carbon Certification PLUS (ISCC PLUS), «Segregated», basierend auf dem ISCC PLUS System Document von 20199, Version 3.2 und dem ISCC 203 Traceability and Chain of Custody Document von 201910, Version 3.1;

d. Zertifizierung nach Palm Oil Innovation Group (POIG) kombiniert mit RSPO IP oder RSPO SG, basierend auf den Palm Oil Innovation Group Verification Indicators von 2019.

Kommentar zu Art. 3

Die auserwählten Lieferkettenzertifikate sind zu wenig streng, als dass sie zu einer Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Palmölproduktion führen würden. Es ist allgemein bekannt, dass der RSPO Standard in der Kritik steht (vgl. z.B. EIA (2015), Rainforest Action Network (2017)). Zahlreiche Fallstudien aus verschiedenen Waldregionen zeigen, dass die RSPO-Zertifizierung an Unternehmen vergeben wurde, die aktiv in die Abholzung, in Landrechtsstreitigkeiten, in die Zerstörung indigener Lebensgrundlagen und die Verschmutzung durch Agrochemikalien verwickelt sind. (vgl. z.B. World Rainforest Movement (2018), Greenpeace (2019)). Auch der Bericht "Destruction certified" von Greenpeace (2021) zeigt, dass sich die Probleme des Zertifikates bis heute halten und es immer noch RSPO zertifizierte Unternehmen gibt, die sich aktiv an der Abholzung der Wälder und/oder an Menschenrechtsverletzungen beteiligen.

Insbesondere die mangelhafte Umsetzung des RSPO-Standards steht bis heute in der Kritik. Die Art. 3 zugrundeliegende "Benchmark-Studie" beschränkte sich jedoch auf die Anforderungen der Gütesiegel, nicht aber deren Umsetzung. Deshalb fordern wir dringend die Durchführung einer weiteren "Benchmark-Studie", die die Umsetzung und Wirksamkeit der Gütesiegel-Standards mit einbezieht ("Benchmarking-Studie zur Umsetzung"). Der genaue Kriterienkatalog, auf den sich die "Benchmarking-Studie zur Umsetzung" bezieht, muss transparent gemacht werden. Auch sollte die Studie von einer unabhängigen Stelle verfasst werden, die nicht mit einem der zugelassenen Zertifizierungssysteme in Verbindung gebracht werden kann. Das Resultat der Studie muss Einfluss darauf haben, welche Zertifizierungssysteme unter Art. 3 aufgeführt werden. Nur Standards, die tatsächlich Nachhaltigkeit gewährleisten, sollen zugelassen werden.

Zu den einzelnen unter Art. 3 aufgeführten Zertifizierungssystemen:

Zu lit. a) RSPO IP sollte eine Rückverfolgbarkeit von Palmöl bis zur Plantage garantieren. Sollte sich herausstellen, dass dies nicht immer der Fall ist, müsste RSPO IP von Art. 3 ausgeschlossen werden. Auch wenn sich in der "Benchmarking-Studie zur Umsetzung" zeigen sollte, dass auch RSPO 2018 IP die Umsetzung und Wirksamkeit der Nachhaltigkeitsrichtlinien nicht garantieren kann, ist RSPO IP von Art. 3 auszuschliessen.

Zu lit b) Eine Transparenz in der Lieferkette von der Plantage bis zum Einzelhändler ist für die Rückverfolgbarkeit von Palmöl zentral und im Sinne des Abkommens. Labels wie RSPO Segregated, die aus verschiedenen zertifizierten Palmölplantagen und -mühlen stammen können, sind deshalb von der Liste der zugelassenen Zertifizierungssysteme auszuschliessen.

Zu lit. a) und b) Auf den Standard RSPO 2013 ist zu verzichten. Im erläuternden Bericht wird argumentiert, dass ältere Zertifikate basierend auf dem 2013er Standard über fünf Jahre gültig sind und daher noch im Umlauf sind. Das Ziel dieses Abkommens ist eine Verbesserung gegenüber heute, deshalb wäre es nicht zielführend, die mit alten, eindeutig ungenügenden Standards zertifizierten Importe in den Genuss von Zollrabatten kommen zu lassen. Importeure mit älteren Zertifikaten haben die freie Wahl: Entweder sie importieren, wie bisher zum Normalzoll oder aber sie beschaffen sich umgehend eine 2018er Zertifizierung, um vom Präferenzzoll zu profitieren. Diese minimale Anstrengung darf und muss von den Profiteuren der Zollkonzession erwartet werden.

Zu lit. c) ISCC PLUS schnitt in der "Benchmarking-Studie" wesentlich schlechter ab als vergleichbare Standards und ist deshalb von Artikel 3 auszuschliessen.

Zu lit. d) POIG ist die bisher glaubwürdigste Zertifizierung. Es wäre sehr wünschenswert, dass die Verordnung dies hervorhebt, sollte sich dies auch punkto Umsetzung und Wirksamkeit des Labels bewahrheiten. Ziel muss es sein, einen Anreiz für die breite Übernahme von wirksamen Standards durch den privaten Sektor zu schaffen.

Wie die "Benchmarking-Studie" festhält, wird Bio Suisse 2021 rezertifiziert. Dabei sollen u.a. die RSPO-Standards zusätzlich zu den Bio Suisse-Anforderungen erfüllt werden. Wir erwarten, dass Bio Suisse, sollte sich das Zertifikat in der "Benchmarking-Studie zur Umsetzung" bewähren, als zugelassenes Zertifizierungssystem unter Art. 3 aufgenommen wird.

Für die lokalen Kleinbauern und -bäuerinnen wichtig sind Standards, die der diversen Palmölproduktion in Indonesien gerecht werden und auch kleinbäuerliche Betriebe, die 35% der Ölpalmanbaufläche bewirtschaften, entsprechend repräsentieren. Dies ist beispielsweise bei RSPO nicht erfüllt, da sich deren zertifizierte Palmölanbaufläche in Indonesien nur zu 1% in den Händen solcher Betriebe befindet.

Art. 6 Überprüfung der Zertifizierungssysteme

1 Das SECO überprüft in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) die Zertifizierungssysteme nach Artikel 3 regelmässig darauf hin, ob die folgenden Voraussetzungen nach wie vor erfüllt sind:

a. Die Zertifizierungssysteme sind geeignet, die Einhaltung der Nachhaltigkeitsziele nach Artikel 8.10 CEPA zu zertifizieren.

b. Die verantwortlichen Organisationen stellen die wirksame Umsetzung der Zertifizierungssysteme sicher.

c. Interne Prozesse im Zusammenhang mit Revisionen und Beschwerden werden transparent und nachvollziehbar abgewickelt.

d. Die Zertifizierungssysteme werden von einer unabhängigen Stelle überprüft.

e. Die Rückverfolgbarkeit von Palmöl und Palmkernöl wird sichergestellt.

2 Es kann bei der Überprüfung Hinweise Dritter, insbesondere der Zivilgesellschaft, berücksichtigen und Expertinnen und Experten beiziehen.

Kommentar zu Art. 6

Absatz 1) Es ist unklar, was in Art. 6 Abs. 1 mit “regelmässig” gemeint ist. Dies muss präzisiert werden. Wir fordern, dass eine solche Überprüfung jährlich, zumindest aber alle zwei Jahre, vorgenommen wird. In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig, dass die jüngsten Entwicklungen bei den Zertifizierungssystemen bezüglich Kriterien, Guidelines und weiteren relevanten Anforderungen und Vorgehensweisen berücksichtigt werden. Dies sollte in Art. 6 Abs. 1 explizite Erwähnung finden.

Zu lit a) Die Kriterien für die Eignung müssen transparent einsehbar sein. Zudem sollen die Zertifizierungssysteme die Einhaltung der Nachhaltigkeitsziele nicht nur zertifizieren, sondern sie müssen die Nachhaltigkeit auch “fördern”, wie es im CEPA festgehalten ist. Das Wort “fördern” ist hier unbedingt aufzunehmen.

Zu lit b) Wer sind diese “verantwortlichen Organisationen” und wer bestimmt diese? Dies muss in Art. 6 Abs. 3 lit. b ausgeführt werden. Ebenso unklar ist, was unter einer “wirksamen” Umsetzung zu verstehen ist. Wie genau will das Seco überprüfen, dass diese Organisationen die Zertifizierungssysteme wirksam umsetzen? Dazu braucht es klare Kriterien in der Verordnung und eine Konkretisierung der Vorgehensweise.

Zu lit c) Auch hier ist eine Konkretisierung erforderlich: Anhand welcher Kriterien und mittels welches Vorgehens will das Seco dies überprüfen? Und welches sind die Konsequenzen und vorgesehenen Massnahmen, wenn diese internen Prozesse nicht zufriedenstellend abgewickelt werden?

Zu lit d) Hier muss ausgeführt werden, wie das Seco überprüfen will, dass es sich um eine “unabhängige Stelle” handelt. Welche Anforderungen an die Unabhängigkeit stellt das Seco in diesem Kontext?

Zu lit e) Die Rückverfolgbarkeit von Palmöl und Palmkernöl bis zur Plantage wird sichergestellt. Es ist explizit zu erwähnen, dass die Rückverfolgbarkeit bis zur Plantage sichergestellt wird. Alles andere ist aus Transparenzgründen ungenügend.

Absatz 2) Hinweise der Zivilgesellschaft müssen zwingend einbezogen werden. Die “kann”-Formulierung ist daher durch “muss” bzw. “werden” zu ersetzen (auch weil sie nicht konsistent ist mit der Formulierung in den Erläuterungen). Ausserdem sollte präzisiert werden, dass die “Zivilgesellschaft” nicht auf jene in der Schweiz begrenzt ist, sondern insbesondere auch die indonesische Zivilgesellschaft einschliesst. Dasselbe muss auch für die Expert*innen gelten.

Schliesslich braucht es in Abs. 2 Ergänzungen zum konkreten Vorgehen bei der Berücksichtigung von Hinweisen Dritter: Wo können solche Hinweise deponiert werden? In welcher Form sind diese einzureichen? Und wie fliessen sie in die Überprüfung ein?

Neu anzufügen: Artikel 7 Ausschluss von Zertifizierungssystemen

Der Ausschluss von Zertifizierungssystemen muss in der Verordnung geregelt werden.

In den Erläuterungen zu Art. 6 wird erwähnt, dass Zertifizierungssysteme, die die Anforderungen nicht mehr erfüllen, von der Liste in Art. 3 gestrichen werden können. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus? Wann und unter welchen Umständen würde ein solches Zertifizierungssystem wieder in die Liste aufgenommen? Und welche Sanktionen (abgesehen von der Streichung von der Liste) sind vorgesehen, wenn systematische Probleme bei einzelnen Zertifizierungssystemen auftreten? Die Antworten auf diese Fragen müssen in einem eigenen Artikel 7 oder zumindest einem Absatz f) dringend ergänzt werden.

Ein Zertifizierungssystem verliert die Zulassung nach Art. 3, wenn sich herausstellt, dass es systematisch gegen die eigenen Nachhaltigkeitskriterien verstösst oder wenn das Zertifizierungssystem die Nachhaltigkeit im Palmölsektor nicht weiter vorantreibt und fördert. So genügt es nicht, wenn ein Zertifizierungssystem zum Beispiel nur in compliance mit der nationalen Gesetzgebung ist. Es muss die Ambition haben, alle internationalen Standards wie die UNO Menschenrechte, die Arbeitsnormen der ILO und Umwelt- und Klimavereinbarungen, wie sie in Kapitel 8 des CEPA festgehalten werden, wirksam umzusetzen. Ebenso muss deren wirksame Umsetzung durch das Zertifizierungssystem kontrolliert und sanktioniert werden.

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
3003 Bern
Per Email an: efta@seco.admin.ch

Brugg, 16. März 2021/yk

Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz Vernehmlassung der Verordnung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 18. Dezember 2020 laden Sie uns ein, zur Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser wichtigen Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV vertritt die Interessen von 55'000 Bäuerinnen und Landfrauen der Schweiz. Darunter gehören auch Bauernfamilien, welche Schweizer Ölsaaten produzieren. Da Indonesien ein wichtiges Exportland für Palmöl ist, ist es erforderlich, dass mit dem vorliegenden Freihandelsabkommen die Ölsaatenproduktion in der Schweiz geschützt bleibt.

Grundsätzliche Erwägungen

Das knappe Ja der Stimmbevölkerung zeigt die Skepsis der Bevölkerung gegenüber diesem Abkommen. Im Fokus stand dabei das Palmöl. Obschon in diesem FHA erstmals Nachhaltigkeitsbedingungen direkt an Zollkonzessionen bestimmter Produkte geknüpft wurde. Dieser neue Ansatz ist zu begrüßen. Er ist jedoch nur so gut, wie seine Umsetzung. An einer guten Umsetzung wurde in der Abstimmungskampagne jedoch gezweifelt. Einerseits aufgrund der Abstützung auf das RSPO-Label, welches umstritten ist, andererseits auch aufgrund der Frage, ob in Indonesien überhaupt nachhaltiges Palmöl bereits produziert wird. ExpertInnen, die Indonesien gut kennen, betonen, dass es nachhaltigen Anbausysteme noch gar nicht gibt, sie vielmehr zusammen mit Indonesien aufgebaut werden müssen. Umso wichtiger ist es in den Kapazitätsaufbau zu investieren. In der Abstimmungskampagne wurde eine konsequente Umsetzung der Nachhaltigkeitsbedingung versprochen. Mit der vorliegenden Verordnung bestehen jedoch Zweifel an dieser Umsetzung. Die Verordnung muss deshalb verbessert werden, ansonsten droht der eigentlich gute Ansatz verwässert zu werden. Schlussendlich geht es auch darum den Begriff Nachhaltigkeit nicht zu missbrauchen. Die Investition in eine gute Umsetzung des Abkommens ist sehr wichtig, Nachhaltigkeit ist nicht gratis zu haben.

Zudem ist dies auch unfair gegenüber den Bauernfamilien in der Schweiz. Von ihnen wird erwartet die Gesetze minutiös einzuhalten. Regelmässig werden Kontrollen durchgeführt und die Sanktionen werden konsequent durchgesetzt. Diese Kontrollen sind auch eine grosse administrative und emotionale Belastung für die Bauernfamilien. Wenn nun bei importierten Produkten die Kontrollen viel weniger konsequent sind, ist dies unfair gegenüber den Bauernfamilien in der Schweiz.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Einfuhr von Palmöl und Palmkernöl zum Präferenz-Zollansatz

Keine Anpassung

Art. 2 Form, Zeitpunkt und Gültigkeit des Nachhaltigkeitsnachweises

Es ist fraglich, ob es reicht, dass der Nachhaltigkeitsnachweis nur erstmalig erbracht werden muss. Um die Einhaltung sicherzustellen, braucht es neben der Überwachung durch die privaten Lizenzgeber auch Stichprobenkontrollen durch die unabhängige öffentliche Hand, bzw. durch Bund und Kantone im Rahmen der übrigen Kontrollmechanismen im Lebensmittelsektor.

3 Er gilt für alle Einfuhren von Waren, für die das Lieferkettenzertifikat ausgestellt worden ist, als erbracht.

4 Bund und Kantone prüfen stichprobenweise die Einfuhren auf die Erfüllung der Vorgaben.

Art. 3 Zugelassene Zertifizierungssysteme

Die von Ihnen ausgewählten Lieferkettenzertifikate sind zu wenig streng, als dass sie zu einer Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Palmölproduktion führen würden. Es ist allgemein bekannt, dass der RPSO Standard hinsichtlich seiner Glaubwürdigkeit in Kritik steht.

Einerseits ist es kleine Produzenten fast nicht möglich, ein RSPO-Zertifikat zu erreichen, aufgrund der Komplexität und der Kosten. Kleinbauernfamilien und Indigene sind meistens von RSPO-Wertschöpfungsketten ausgeschlossen. Gemäss dem Bruno Manser Fonds sind nur 1% der RSPO-Zertifizierten Produzenten Kleinbauern.

Ebenfalls problematisch ist der Umgang mit den Mitgliedern von RSOP. PanEco war Mitbegründerin von RSPO, sie sind ausgestiegen vor allem aufgrund einer Statutenänderung die besagte, dass Mitglieder sich nicht negativ über RSPO äussern dürfen und auch kein anderes Label als besser bezeichnen dürfen. Dieser Maulkorb ist ein Problem und führt dazu, dass sich das Label kaum verbessern kann.

Als Beispiel wurde die Lieferkette des Schweizer Lebensmittelkonzerns Nestlé untersucht. Das Resultat: Bei rund 60 Fällen von Missständen auf indonesischen Palmölplantagen und -mühlen konnte ein Zusammenhang zu Nestlés Lieferkette hergestellt werden. Es geht dabei vor allem um Waldrodung; in einigen Fällen auch um miserable Arbeitsbedingungen und Kinderarbeit. Diese Missstände zeigen, dass es sich um strukturelle Probleme handelt, die in der gesamten industriellen Palmölproduktion in Indonesien bestünden, auch auf Plantagen, die mit dem Nachhaltigkeitslabel RPSO zertifiziert sind, die Lieferketten seien teils lang und undurchsichtig (Quelle: Aargauer Zeitung, 28. Februar 2021)

Neuer RSPO-Standard 2018

Aufgrund der starken Kritik am RSPO-Standard hat RSPO 2018 den Standard überarbeitet (sogenannter RSPO 2018). Der Standard ist heute sehr gut, über 100 Indikatoren werden vorgeschrieben, eine Verbesserung gab es gerade auch bezüglich der Einhaltung von Arbeits- und Menschenrechten. Er ist sehr umfassend. Das Problem ist allerdings, dass der Standard nun zu komplex ist. Mit dermassen vielen Indikatoren wird die Kontrolle fast unmöglich. Zudem sind die Sanktionsmassnahmen zu wenig griffig. Es kann zwar Beschwerde geführt werden, die Bearbeitung dauert jedoch oft zu lange. Zudem gibt es keine Bussen, die einzige Sanktion ist der Ausschluss aus RSPO. Die Durchsetzung des Standards ist somit das Problem.

Fazit: Der RSPO-Standard 2018 ist mittlerweile sehr gut. Das Problem ist jedoch die Umsetzung. Das Hauptproblem liegt bei den Kontroll- und Sanktionsmechanismen, die nicht greifen. Das wird sich auch mit dem neuen Standard nicht verbessern. Deshalb wäre ein anderer Standard sinnvoller. Zum Beispiel jener von Bio Suisse. Dort sind vielleicht weniger Indikatoren vorgeschrieben, die Kontroll- und Sanktionsmechanismen funktionieren dafür. Bio Suisse überträgt die Zertifizierung

der [International Certification Bio Suisse AG \(ICB AG\)](#). Sie ist die Zertifizierungsstelle für Produkte von Betrieben, die ausserhalb der Schweiz für den Markt von Bio Suisse produzieren. Sie betreibt ein sehr aufwändiges Zertifizierungssystem welches glaubwürdig ist.

Falls darauf verzichtet werden will, einen anderen Standard auszuwählen, ist wenigstens auf den RSPO-Standard von 2013 zu verzichten. Mindestens sollte der Standard von 2018 Voraussetzung sein. Im erläuternden Bericht argumentieren Sie damit, dass ältere Zertifikate basierend auf dem 2013er Standard fünf Jahre gültig und daher noch im Umlauf sind. Das Ziel dieses Abkommens ist eine Verbesserung gegenüber heute, deshalb wäre es irrational, die mit alten, eindeutig ungenügenden Standards in den Genuss von Zollrabatten kommen zu lassen. Importeure mit älteren Zertifikaten haben die freie Wahl: Entweder sie importieren wie bisher zum Normalzoll oder aber sie beschaffen sich umgehend eine 2018er Zertifizierung, um vom Präferenzzoll zu profitieren. Diese minimale Anstrengung darf und muss von den Profiteuren der Zollkonzession erwartet werden.

Für den Nachhaltigkeitsnachweis sind Lieferkettenzertifikate zugelassen, die gestützt auf eines der folgenden Zertifizierungssysteme ausgestellt worden sind:

- Zertifizierung nach Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO), Lieferkettenmodell «Identity Preserved» (IP), basierend auf den RSPO Principles and Criteria von ~~2013-oder~~ 2018 und den Supply Chain Certification Systems von ~~2017-oder~~ 2020;*
- Zertifizierung nach RSPO, Lieferkettenmodell «Segregated» (SG), basierend auf den RSPO Principles and Criteria von ~~2013-oder~~ 2018 und den Supply Chain Certification Systems von ~~2017-oder~~ 2020;*
- Zertifizierung nach International Sustainability and Carbon Certification PLUS (ISCC PLUS), «Segregated», basierend auf dem ISCC PLUS System Document von 2019, Version 3.2 und dem ISCC 203 Traceability and Chain of Custody Document von 2019, Version 3.1;*
- Zertifizierung nach Palm Oil Innovation Group (POIG) kombiniert mit RSPO IP oder RSPO SG von 2018, basierend auf den Palm Oil Innovation Group Verification Indicators von 2019.*

Art. 4 Gesuch um Genehmigung des Nachhaltigkeitsnachweises

Keine Anpassung

Art. 5 Zollanmeldung

Die Zollanmeldung wird in der Verordnung ebenfalls unkompliziert geregelt. Vertrauen birgt aber auch hier das Risiko der absichtlichen Falschanmeldung. Daher ist ein Kontrollpunkt vorzusehen. Zumindest sollte die Verordnung explizit androhen, dass fehlbare Importeure künftig nicht mehr vom Präferenzzoll profitieren können.

Art. 6 Überprüfung der Zertifizierungssysteme

Da die vom Bund vorgeschlagenen Zertifizierungssysteme umstritten sind, kommt der regelmässigen Kontrolle durch den Bund wie auch durch Dritte eine zentrale Bedeutung zu. Insofern unterstützen wir Art. 6, erwarten aber zwei Präzisierungen. Erstens ist bei Absatz 2 die Kann-Formulierung zu ersetzen. Hinweise von NGOs, die vor Ort tätig sind, sind sehr wertvoll und müssen vom Bund zwingend ernst genommen werden. Zweitens muss in einem neuen Absatz 3 festgehalten werden, dass der Bund Verbesserungen anstrebt, da die in dieser Verordnung gewählten Standards hinsichtlich ihrer Wirkung umstritten und wenig ambitioniert sind. Um tatsächlich eine Verbesserung der Nachhaltigkeit gegenüber heute zu bewirken, reicht der aktuelle RSPO 2018 Standard als Anforderung nicht.

2 Es (~~Seco~~) ~~kann-berücksichtigt~~ bei der Überprüfung Hinweise Dritter, insbesondere der Zivilgesellschaft, ~~berücksichtigen~~ und ~~zieht~~ Expertinnen und Experten ~~beiziehen~~.

3 Das SECO überprüft in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) regelmässig, ob und inwiefern die Anforderungen an anerkannte Zertifizierungssysteme zugunsten der Nachhaltigkeit der Palmölimporte verbessert werden können.

Stellungnahme zum Erläuternden Bericht

Im erläuternden Bericht steht bei den Auswirkungen (Kapitel 4.1): «Die Überprüfung des Nachhaltigkeitsnachweises führt zu einem gewissen Mehraufwand. Dieser sollte sich jedoch in Grenzen halten, da die Überprüfung der Gültigkeit der Lieferkettenzertifikate mit verhältnismässig wenig Aufwand verbunden ist und die Überprüfung der zugelassenen Zertifizierungssysteme in der Regel nur alle paar Jahre anfällt. Der Ressourcenbedarf sollte mit den bestehenden Mitteln abgedeckt werden können.» Es versteht sich von selbst, dass eine glaubwürdige Umsetzung Ressourcen benötigt. Der Bundesrat spart hier auf Kosten der Nachhaltigkeit. Wie bereits oben erwähnt: Nachhaltigkeit ist nicht gratis zu haben.

Im erläuternden Bericht schreiben Sie in Kapitel 4.3 folgendes: *«Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft. (...) Zudem reflektiert die Umsetzung die Praxis auf dem Schweizer Markt, bereits jetzt nachhaltig produziertes Palmöl via Lieferkettenzertifikat zu importieren, weshalb der Mehraufwand für die betroffenen Unternehmen sehr klein ausfallen dürfte. Nicht zuletzt ermöglicht die Verordnung zudem die Nutzung der Konzessionen für Palmöl und Palmkernöl unter den entsprechenden Voraussetzungen des CEPA, was bei den betroffenen Unternehmen unter dem Strich zu Kosteneinsparungen führen wird.»*

Ihre Ausführung belegt, dass die in der Verordnung vorgeschlagenen Standards zu keiner Verbesserung der Nachhaltigkeit führen und zudem die Importe vergünstigen. Mit dieser expliziten Einschätzung bestätigen Sie uns in unserer Forderung, die Ambitionen dieser Verordnung im Sinne unserer Änderungsvorschläge zu erhöhen. Schliesslich wurde uns wie auch dem Parlament und dem Volk stets das Gegenteil versprochen: Das Abkommen führe zu mehr Nachhaltigkeit im Palmölanbau.

Für die Meinungsbildung wäre hier wichtig, dass Sie Ihre Aussagen statistisch belegen. Welcher Anteil an Importen ist bereits zertifiziert? Welches Steigerungspotenzial ist vorhanden? Welches Ziel streben Sie an?

Im erläuternden Bericht schreiben Sie weiter in Kapitel 4.4: *«Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Gesellschaft oder die Umwelt in der Schweiz. Sie ermöglicht die effektive Umsetzung der Nachhaltigkeitskonditionalität, die für die Palmöl Konzessionen der Schweiz an Indonesien im CEPA gilt. Damit wird ein konkreter Anreiz für eine nachhaltigere Palmölproduktion in Indonesien geschaffen und es wird sichergestellt, dass das CEPA nicht zu einem Handel mit Palmöl führt, dessen Produktion sich negativ auf Gesellschaft und Umwelt in Indonesien auswirkt.»*

Die Verordnung soll sehr wohl einen Einfluss auf die Gesellschaft haben.

Die Auswirkungen auf die Umwelt können nicht nur territorial auf die Schweiz limitiert werden. Die Herausforderungen und der ökologische Fussabdruck der Schweiz sind global. Es fehlen hier Angaben dazu, inwiefern Ihr Vorschlag zur Umsetzung der Konditionalität den ökologischen Fussabdruck verringern kann.

Der Handel mit Palmöl wirkt sich aktuell schon negativ auf die Gesellschaft und Umwelt in Indonesien aus. Wie soll diese Verordnung sicherstellen können, dass dies künftig nicht mehr der Fall ist? Dafür reichen die Anforderungen der Verordnung nicht aus.

An dieser Stelle fehlen angesichts der politischen Debatte Aussagen zu den Auswirkungen auf die Ernährung und den Konsum in der Schweiz wie auch auf die Menschenrechtslage in Indonesien. Zum Regenwald sind die Auswirkungen zu wenig aussagekräftig.

Schlussbemerkungen

Aus Sicht der Bäuerinnen und Landfrauen ist das Instrument der Konditionalität beim Palmöl ein erwünschter Präzedenzfall für den Umgang mit Agrarimporten aus bedenklichen Produktionssystemen.

Dieser begrüssenswerte Ansatz ist aber nur so gut wie seine Umsetzung. Es muss sichergestellt werden, dass die Importe gegenüber heute tatsächlich nachhaltiger werden, wie dies in der Abstimmungskampagne dem Volk versprochen wurde. Dahingehend muss die Verordnung insbesondere in folgenden zwei Punkten nachgebessert werden:

1. Die vorgeschlagenen Standards sind zu wenig ambitioniert. Effektiv entsprechen Sie in etwa dem Standard des Grossteils des bereits heute importierten Palmöls. Um eine Verbesserung zu erzielen, muss die Latte etwas höher gelegt werden. Die Verwaltung ist daher aufgefordert, Vorschläge für weitere Standards zu machen, den RSPO Standard 2013 auszuschliessen und in der Verordnung einen Pfad zur schrittweisen Verbesserung von RSPO und POIG festzulegen. Zumindest sollte die Verordnung einen pragmatischen Mechanismus skizzieren, welcher zu einer schrittweisen Verbesserung der Nachhaltigkeitsanforderungen anstrebt. Dabei sind unbedingt die wichtigsten Marktakteure zu berücksichtigen und wo möglich private Vereinbarungen anzustreben, eventuell über das bestehende «Palmölnetzwerk Schweiz».
2. Um Art. 8.10 umzusetzen, reichen die Nachhaltigkeitsanforderungen an die Produkte alleine nicht. Es braucht seitens des Bundes auch konkrete Massnahmen, die zur Verbesserung der Produktionssysteme vor Ort beitragen. Daher ist der Fokus der Verordnung generell auf die Umsetzung von Art. 8.10 zu erweitern und durch Aussagen über die geplanten Massnahmen zu konkretisieren. Dies können u.a. die Etablierung eines besseren Standards und Begleitmassnahmen über entwicklungspolitische Instrumente beinhalten.

In der Botschaft steht, dass im Rahmen der EZA (Entwicklungszusammenarbeit) die Nachhaltigkeit in agrarischen Lieferketten gefördert werden soll, um die Menge an rückverfolgbarem und nachhaltig produziertem Palmöl zu erhöhen. Unterstützung Kleinbauern ihre Produktion nachhaltiger zu gestalten, um so die Produktivität und das Einkommen zu steigern. Zudem sollen Kleinbauernorganisationen gestärkt werden. Doch die im Bereich Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau vorgesehenen Kooperationsprojekte werden zulasten des Rahmenkredits Entwicklungszusammenarbeit (IZA-Strategie) finanziert. D.h. bis jetzt ist nicht vorgesehen, zusätzliche Mittel zu sprechen, dies müsste unbedingt nachgeholt werden. Ziel muss sein, dass das Abkommen und die damit verbundene Bundespolitik wirksam gegen die Vernichtung des noch verbleibenden Regenwaldes vorgehen. Das erwartet das Volk nach alledem was in der Abstimmungskampagne von den Befürwortern wie auch vom Bund versprochen wurde.

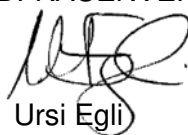
Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER BÄUERINNEN- UND LANDFRAUENVERBAND SBLV



Anne Challandes
Präsidentin



Ursi Egli
Präsidentin Kommission
Agrarpolitik



Berne, le 31 mars 2021

Par e-mail : efta@seco.admin.ch

DEFR
Monsieur Guy Parmelin
Conseiller fédéral

Prise de position de la FSPC – Ordonnance sur l'importation au taux préférentiel d'huile de palme de production durable en provenance d'Indonésie

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

La Fédération suisse des producteurs de céréales, d'oléagineux et de protéagineux (FSPC) représente les intérêts de près de 7'000 producteurs de colza, tournesol et soja en Suisse. A ce titre, nous vous remercions de nous intégrer à cette procédure de consultation et de nous donner l'occasion de nous prononcer sur le sujet cité en titre.

Dans le cadre de l'accord de partenariat économique de large portée (CEPA) avec l'Indonésie, l'Administration fédérale a entendu les filières agroalimentaires et, notamment, la filière des oléagineux, qui a pu faire part de ses préoccupations et définir des limites qui pourraient être acceptables. Nous saluons cette manière de procéder et espérons qu'elle devienne la norme pour les futurs accords internationaux.

Dans le cadre des négociations, les préoccupations mentionnées par la filière suisse des oléagineux ont été entendues et nous constatons avec satisfaction que l'accord sur lequel le peuple s'est prononcé le 7 mars 2021 répond aux limites fixées.

Les aspects de durabilité et de traçabilité sont essentiels pour la crédibilité de cet accord. Ces aspects, mentionnés pour la première fois dans un accord international, sont indispensables pour que les filières agro-alimentaires suisses puissent rester compétitives. Tant la durabilité que la traçabilité devront néanmoins être contrôlées, vérifiées et garanties dans les faits, faute de quoi la pression sur la production et la transformation indigènes risque d'augmenter de manière inadéquate.

Nous soulignons à ce titre qu'il sera nécessaire que la Confédération, en collaboration avec les filières agro-alimentaires, fasse régulièrement le bilan de ce CEPA avec l'Indonésie et actionne, si nécessaire, les clauses de sauvegarde si la production et la transformation indigènes devaient être mise sous pression, qu'il s'agisse des prix ou des possibilités d'écoulement de la production suisse.

Art.2 Forme, moment et validité de la preuve de durabilité

Afin de garantir une mise en œuvre crédible, un organisme public, neutre et indépendant, devra réaliser des contrôles par échantillon. La Confédération ou les cantons pourront remplir cette tâche, par exemple dans le cadre des contrôles réalisés dans le secteur agro-alimentaire.

Nous proposons dès lors d'ajouter un alinéa 4 à cet article :

4 La Confédération et les cantons contrôlent, par échantillonnage, que les importations respectent les dispositions légales

Art.3 Systèmes de certification admis

Nous partons du principe que la crédibilité de l'accord avec l'Indonésie ne peut être garantie que par des contrôles sérieux, qui se basent sur les systèmes de certification.

Dans la consultation, les standards de certification proposés sont trop peu stricts ; il faut dès lors de concentrer sur les standards actuels. Pour cette raison, le standard RSPO de 2013 doit être abandonné.

Le standard RSPO « Segregated » doit également être abandonné, car il ne donne pas de garantir suffisante au niveau de la traçabilité.

Nous demandons par conséquent les modifications suivantes :

Les certificats de traçabilité délivrés sur la base d'un des systèmes de certification suivants sont admis pour apporter la preuve de durabilité :

- a. Certification Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO), modèle de chaîne d'approvisionnement «Identity Preserved» (IP), basé sur les RSPO Principles and Criteria de ~~2013 ou de~~ 2018 et sur les Supply Chain Certification Systems de ~~2017 ou~~ de 2020;
- ~~b. Certification RSPO, modèle de chaîne d'approvisionnement «Segregated» (SG), basé sur les RSPO Principles and Criteria de 2013 ou de 2018 et sur les Supply Chain Certification Systems de 2017 ou de 2020;~~
- ~~c. Certification International Sustainability and Carbon Certification PLUS (ISCC PLUS) «Segregated», basé sur l'ISCCPLUS System Document de 2019, version 3.2 et l'ISCC 203 Traceability and Chain of Custody Document de 2019, version 3.1;~~
- d. Certification Palm Oil Innovation Group(POIG) combinée avec le RSPO IP ~~ou le RSPO SG~~, basé sur les Palm Oil Innovation Group Verification Indicators de 2019.

Art.6 Contrôle des systèmes de certification

L'article 6 est essentiel pour la crédibilité du système. Le SECO doit tenir compte d'informations fournies par les ONG qui sont actives sur place, car elles disposent d'informations pertinentes.

En outre, un nouvel alinéa 3 devra régulièrement contrôler les améliorations possibles des standards.

- 2 Pour ce faire, il ~~peut tenir~~ **tient** compte d'indications fournies par des tiers, issus en particulier de la société civile, et consulter des experts.
- 3 **Le SECO contrôle régulièrement, en collaboration avec l'OFEV, si les exigences relatives aux systèmes de certification reconnus peuvent être améliorées au niveau de la durabilité des importations d'huile de palme**

En vous remerciant de prendre nos remarques en considération, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Fédération suisse des producteurs de céréales


Fritz Glauser
Président


Pierre-Yves Perrin
Directeur

Elektronisch an:
efta@seco.admin.ch

Zürich, 23. März 2021

Vernehmlassung - Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz: Stellungnahme scienceindustries

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 18. Dezember 2020 das WBF beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden, der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen sowie dem Fürstentum Liechtenstein zur Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. scienceindustries, der Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences nimmt die Möglichkeit zur Stellungnahme zur titelerwähnten Verordnung hiermit gerne wahr.

Als Vertreterin von stark in globale Wertschöpfungsketten integrierten Industrien hat sich scienceindustries stark für das Freihandelsabkommen der EFTA-Staaten mit Indonesien eingesetzt.

Das umfassende Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien (CEPA) hält fest, dass nur nachhaltiges Palmöl von den Palmölkonzessionen der Schweiz profitieren kann. Aus Indonesien eingeführtes Palmöl, Palmstearin und Palmkernöl (Kontingente im Umfang von insgesamt 10'000 Tonnen (erweiterbar auf 12'500 Tonnen über fünf Jahre) soll nur dann von einer Zollreduktion von 20 bis 40 Prozent profitieren, sofern die Ursprungsregeln des Abkommens erfüllt sind, das Palmöl in Behältnissen von maximal 22 Tonnen eingeführt wird und dieses den mit Indonesien vereinbarten Nachhaltigkeitskriterien (Kapitel 8.10 CEPA) genügt.

Aus Sicht von scienceindustries ermöglicht die Verordnung die Überprüfung der in Artikel 8.10 des CEPA enthaltenen Nachhaltigkeitskriterien. Sie ermöglicht eine strikte Umsetzung der Nachhaltigkeitskonditionalität.

Dass man sich dabei an bewährte, international anerkannte Zertifizierungssysteme orientiert, erachten wir als absolut zielführend. Alle vier in der Verordnung aufgeführten Zertifizierungssysteme stellen nicht nur die nachhaltige Produktion, sondern auch die lückenlose Rückverfolgbarkeit sicher. Wir begrüßen, dass die Standards durch eine externe Evaluation unter Einbezug der Branche und Umweltverbänden definiert wurden. Zudem sieht die Verordnung gemäss erläuterndem Bericht die Flexibilität sicher, die Liste der Zertifizierungssysteme bei Bedarf anzupassen.

Sowohl die Gesuchstellung um Genehmigung des Nachhaltigkeitsnachweises wie auch die Prozesse der Zollanmeldung und Überprüfung der Zertifizierungssysteme durch unabhängige Stellen beurteilen wir als zielführend.

Aus Sicht von scienceindustries stellt die Verordnung sicher, dass nur nachhaltig produziertes Palmöl von den Konzessionen der Schweiz profitieren kann. Wir stimmen deshalb der Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz zu.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Steph Mumenthaler'.

Stephan Mumenthaler
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Erik Jandrasits'.

Erik Jandrasits
Leiter Aussenhandel



Zürich, 30. März 2021

Stellungnahme zur Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und der Unterbreitung von Empfehlungen, die wir gerne nutzen. Das erstmalige Verknüpfen des Nachhaltigkeitskapitels mit konkreten Anforderungen an eine Zollpräferenz beurteilen wir positiv und sehen dies als neuen Mindeststandard für weitere Handelsabkommen der Schweiz. Die Umsetzung, wie sie in der Verordnung dargelegt ist, bedarf jedoch einiger Überarbeitungen und Konkretisierungen, welche wir im Folgenden detailliert festhalten.

Klaus Thieme
Head International Programmes

Grundsätzliche Anmerkungen

Wir möchten festhalten, dass zur Feststellung der Wirksamkeit der Verordnung eine Baseline Studie zur Situation vor Ort unabdingbar ist. Diese kann zum jetzigen Zeitpunkt, auch nach Inkrafttreten des Handelsabkommens noch durchgeführt werden. Zudem sind die konkreten Anforderungen für Zollpräferenzen auf den – sehr konfliktbehafteten – Rohstoff Palmöl beschränkt. Um die im Handelsabkommen deklarierte Nachhaltigkeit zu erlangen müssten diese Anforderungen jedoch nicht ausschliesslich auf ein Produkt beschränkt werden, sondern auch weitere Produkte z.B. Aquakultur und Forstwirtschaft miteinschliessen.

Die Nachhaltigkeitskriterien in Handelsabkommen müssen zudem die Gesamtheit des Rohstoffes umfassen, welcher in die Schweiz importiert wird. Von Ausnahmen für Palmöl, welche für die Wiederausfuhr bestimmt ist, muss abgesehen werden.

Ausserdem soll die technische und finanzielle Unterstützung an Indonesien im Rahmen des im CEPA festgehaltenen Kapazitätsaufbaus beziffert werden und die Wirksamkeitsanalyse miteinschliessen.

Schliesslich braucht es eine Evaluation der Umsetzung des CEPA und der Verordnung. Denn ob der gewählte Ansatz auch in zukünftigen Handelsabkommen verfolgt werden soll, hängt von der Umsetzung des CEPA und der Verordnung ab. Deshalb fordern wir eine unabhängige ex-post Evaluation wichtiger Aspekte des CEPA und der Verordnung. Die Resultate sollen veröffentlicht werden. Die Evaluation soll u. a. folgende Fragen beantworten: Wie wirkte sich das Abkommen/die Verordnung auf das Handelsvolumen mit Indonesien aus? Wie viel zertifiziertes Palmöl wurde importiert? Wie wirkte sich der PPM-Ansatz auf den Handel von Palmöl zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien aus? Werden die im Nachhaltigkeitskapitel formulierten Ziele erreicht (u.a. zur Wirksamkeit der Überprüfungen der Standards)? Kurz: Wird das Abkommen und die Verordnung tatsächlich wirksam umgesetzt?

Detaillierte Anmerkungen zu den Artikeln der Verordnung

Drei Hauptpunkte sind hier anzumerken, welche im Folgenden detailliert kommentiert werden:

- Eine zweite Benchmark-Studie, welche die Umsetzung der Zertifizierungssysteme analysiert;
- Konkretisierungen in Art. 6 Überprüfung der Zertifizierungssysteme
- Regelung des Ausschlusses von Zertifizierungssystemen in der Verordnung

Art. 3 Zugelassene Zertifizierungssysteme

Für den Nachhaltigkeitsnachweis sind Lieferkettenzertifikate zugelassen, die gestützt auf eines der folgenden Zertifizierungssysteme ausgestellt worden sind:

a. Zertifizierung nach Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO), Lieferkettenmodell «Identity Preserved» (IP), basierend auf den RSPO Principles and Criteria von 2013 oder 2018 und den Supply Chain Certification Systems von 2017 oder 2020;

b. Zertifizierung nach RSPO, Lieferkettenmodell «Segregated» (SG), basierend auf den RSPO Principles and Criteria von 2013 oder 2018 und den Supply Chain Certification Systems von 2017 oder 2020;

c. Zertifizierung nach International Sustainability and Carbon Certification PLUS (ISCC PLUS), «Segregated», basierend auf dem ISCC PLUS System Document von 2019, Version 3.2 und dem ISCC 203 Traceability and Chain of Custody Document von 2019, Version 3.1;

d. Zertifizierung nach Palm Oil Innovation Group (POIG) kombiniert mit RSPO IP oder RSPO SG, basierend auf den Palm Oil Innovation Group Verification Indicators von 2019.

Kommentar:

Die auserwählten Lieferkettenzertifikate sind zu wenig streng, als dass sie zu einer Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Palmölproduktion führen würden. Insbesondere die mangelhafte Umsetzung des RSPO-Standards steht bis heute in der Kritik. An der Art. 3 zugrundeliegende "Benchmark-Studie" ist zu kritisieren, dass sie nur die Anforderungen der Gütesiegel, nicht aber deren Umsetzung berücksichtigte. Deshalb ist es dringend erforderlich eine zweite "Benchmark-Studie" durchzuführen, die die Umsetzung und Wirksamkeit der Gütesiegel-Standards miteinbezieht ("Benchmarking-Studie zur Umsetzung"). Der genaue Kriterienkatalog, auf den sich die "Benchmarking-Studie zur Umsetzung" bezieht, muss transparent dargelegt werden. Ausserdem ist es notwendig, dass die Studie von einer unabhängigen Stelle verfasst wird, die nicht mit einem der zugelassenen Zertifizierungssystemen in Verbindung gebracht werden kann. Das Resultat der Studie muss Einfluss darauf haben, welche Zertifizierungssysteme unter Art. 3 aufgeführt werden. Nur Standards, die tatsächlich Nachhaltigkeit gewährleisten, sollen zugelassen werden.

Zu den einzelnen unter Art. 3 aufgeführten Zertifizierungssystemen:

Zu lit. a) RSPO IP sollte eine Rückverfolgbarkeit von Palmöl bis zur Plantage garantieren. Sollte dies nicht gewährleistet sein müsste RSPO IP von Art. 3 ausgeschlossen werden. Wenn sich in der "Benchmarking-Studie zur Umsetzung" zeigen sollte, dass auch RSPO 2018 IP die Umsetzung und Wirksamkeit der Nachhaltigkeitsrichtlinien nicht garantieren kann, ist RSPO IP von Art. 3 auszuschliessen.

Zu lit b) Eine Transparenz in der Lieferkette von der Plantage bis zum Einzelhändler ist für Rückverfolgbarkeit von Palmöl zentral, sowie im Sinne des Abkommens. Labels wie RSPO Segregated, die aus verschiedenen zertifizierten Palmölplantagen und -mühlen stammen können, sollten deshalb von der Liste der Zertifizierungssysteme ausgeschlossen werden, ausser die Rückverfolgbarkeit bis zur Plantage kann auf anderem Wege sichergestellt werden.

Zu lit. a und b) Auf den Standard RSPO 2013 ist zu verzichten. Die fünfjährige Gültigkeit von Zertifikaten – wie im erläuternden Bericht aufgeführt – ist keine ausreichende Begründung, denn damit stellt das Abkommen keine Verbesserung gegenüber heute dar. Importeure mit älteren Zertifikaten haben die freie Wahl: Entweder sie importieren, wie bisher zum Normalzoll oder sie beschaffen sich umgehend eine 2018er Zertifizierung, um vom Präferenzzoll zu profitieren.

Zu lit.c) ISCC PLUS schnitt in der "Benchmarking-Studie" wesentlich schlechter ab als vergleichbare Standards und ist deshalb eindeutig von Artikel 3 auszuschliessen.

Zu lit. d) POIG ist die bisher glaubwürdigste Zertifizierung. Dies sollte in der Verordnung deklariert werden, sollte die deutliche Abgrenzung auch in der Benchmarking-Studie zur Umsetzung bestehen bleiben. Ziel muss es sein, einen Anreiz für die breite Übernahme von wirksamen Standards durch den privaten Sektor zu schaffen. Nur damit kann der Anspruch die Nachhaltigkeit zu fördern, wie im CEPA festgehalten, genüge getan werden.

Des Weiteren muss die Berücksichtigung von lokalen Kleinbauern, welche bei grossen Nachhaltigkeitsstandards wie dem RSPO bzw. den zugelassenen Zertifizierern nicht-, oder unter-repräsentiert sind in die Nachhaltigkeitszertifizierung miteingeschlossen werden. Hier müssen Lösungen gefunden werden.

Art. 6 Überprüfung der Zertifizierungssysteme

1 Das SECO überprüft in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) die Zertifizierungssysteme nach Artikel 3 regelmässig darauf hin, ob die folgenden Voraussetzungen nach wie vor erfüllt sind:

a. Die Zertifizierungssysteme sind geeignet, die Einhaltung der Nachhaltigkeitsziele nach Artikel 8.10 CEPA zu zertifizieren.

b. Die verantwortlichen Organisationen stellen die wirksame Umsetzung der Zertifizierungssysteme sicher.

c. Interne Prozesse im Zusammenhang mit Revisionen und Beschwerden werden transparent und nachvollziehbar abgewickelt.

d. Die Zertifizierungssysteme werden von einer unabhängigen Stelle überprüft.

e. Die Rückverfolgbarkeit von Palmöl und Palmkernöl wird sichergestellt.

2 Es kann bei der Überprüfung Hinweise Dritter, insbesondere der Zivilgesellschaft, berücksichtigen und Expertinnen und Experten beiziehen.

Kommentar zu Art. 6

Absatz 1) Die Formulierung «regelmässig» ist unklar und muss präzisiert werden. Eine solche Überprüfung sollte jährlich, zumindest aber alle zwei Jahre, vorgenommen werden. Hier müssen jeweils auch die jüngsten Entwicklungen bei den Zertifizierungssystemen bezüglich Kriterien, Guidelines und weiteren relevanten

Anforderungen und Vorgehensweisen berücksichtigt werden. Dies sollte in Art. 6 Abs. 1 explizite Erwähnung finden.

Zu lit a) Die Kriterien für die Eignung müssen transparent einsehbar sein. Zudem müssen die Zertifizierungssysteme die Einhaltung der Nachhaltigkeitsziele nicht nur «zertifizieren», sondern sie müssen die Nachhaltigkeit auch “fördern”, wie es im CEPA festgehalten ist. Das Wort “fördern” ist hier unbedingt aufzunehmen.

Zu lit b) Es bleibt unklar wer diese “verantwortlichen Organisationen” sind. Dies muss in Art. 6 Abs. 3 lit. b ausgeführt werden. Ebenso unklar ist, was unter einer “wirksamen” Umsetzung zu verstehen ist. Wie genau will das Seco überprüfen, dass diese Organisationen die Zertifizierungssysteme wirksam umsetzen? Dazu braucht es klare Kriterien in der Verordnung und eine Konkretisierung der Vorgehensweise.

Zu lit c) Das Vorgehen muss hier konkretisiert werden. Wie wird die Transparenz und Effizienz gewährleistet und welche Konsequenzen hätte ein nicht-zufriedenstellender Prozess?

Zu lit d) Es muss definiert werden was unter einer «unabhängige Stelle» verstanden wird und welche Anforderungen an die Unabhängigkeit gestellt werden.

Zu lit e) Die Rückverfolgbarkeit von Palmöl und Palmkernöl bis zur Plantage wird sichergestellt. Dies ist explizit zu erwähnen. Alles andere ist aus Transparenzgründen ungenügend.

Absatz 2) Hinweise der Zivilgesellschaft müssen zwingend einbezogen werden. Die «kann»-Formulierung ist daher durch «muss» bzw. «werden» zu ersetzen (auch weil sie nicht konsistent ist mit der Formulierung den Erläuterungen). Ausserdem sollte präzisiert werden, dass die «Zivilgesellschaft» nicht auf jene in der Schweiz begrenzt ist, sondern insbesondere auch die indonesische Zivilgesellschaft einschliesst. Dasselbe muss auch für die Expert*innen gelten.

Abs. 2 braucht zudem Ergänzungen zum konkreten Vorgehen bei der Berücksichtigung von Hinweisen Dritter: Wo können solche Hinweise deponiert werden? In welcher Form sind diese einzureichen? Und wie fließen sie in die Überprüfung ein?

Neu anzufügen: Artikel 7 Ausschluss von Zertifizierung Systemen

→ Der Ausschluss von Zertifizierungssystemen muss in der Verordnung geregelt werden.

In den Erläuterungen zu Art. 6 wird erwähnt, dass Zertifizierungssysteme, die die Anforderungen nicht mehr erfüllen, von der Liste in Art. 3 gestrichen werden können. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus? Wann und unter welchen Umständen würde ein solches Zertifizierungssystem wieder in die Liste aufgenommen? Und welche Sanktionen (abgesehen von der Streichung von der Liste) sind vorgesehen, wenn systematische Probleme bei einzelnen Zertifizierungssystemen auftreten? Die Antworten auf diese Fragen müssen in einem eigenen Artikel 7 oder zumindest einem Absatz f) dringend ergänzt werden.

Aus unserer Sicht ist klar: Ein Zertifizierungssystem verliert die Zulassung nach Art. 3, wenn sich herausstellt, dass es systematisch gegen die eigenen Nachhaltigkeitskriterien verstösst oder wenn das Zertifizierungssystem die Nachhaltigkeit im Palmölsektor nicht weiter vorantreibt und fördert. So genügt es nicht, wenn ein Zertifizierungssystem zum Beispiel nur in compliance mit der nationalen Gesetzgebung ist. Es muss die Ambition haben, alle internationalen Standards wie die UNO Menschenrechte, die Arbeitsnormen der ILO und Umwelt- und Klimavereinbarungen, wie sie in Kapitel 8 des CEPA festgehalten werden, wirksam umzusetzen. Ebenso muss die wirksame Umsetzung durch das Zertifizierungssystem kontrolliert und eine nicht-wirksame Umsetzung sanktioniert werden.



Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin

3003 Bern

Bern, 1. April 2021

Stellungnahme zur Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen auch die Möglichkeit wahr, Ihnen unsere Empfehlungen zu unterbreiten. Das erstmalige Verknüpfen des Nachhaltigkeitskapitels mit konkreten Anforderungen an eine Zollpräferenz beurteilen wir positiv und sehen dies als neuen Mindeststandard für weitere Handelsabkommen der Schweiz.

Das nur knappe Abstimmungsresultat vom 7. März 2021 zeigt jedoch, dass die Konsumentinnen und Konsumenten dem Freihandel grundsätzlich skeptisch gegenüberstehen. Selbst die Nachhaltigkeitsbestimmungen mochten viele nicht zu einem Ja überzeugen, weil sie zu Recht als zu wenig vertrauenswürdig angesehen wurden. Aus diesem Grund und weil der oben erwähnte Mindeststandard erhöht werden muss, ist es notwendig, die vorliegende Verordnung zu überarbeiten und zu konkretisieren. Denn nur so kann der berechtigten Skepsis und Ablehnung gegenüber solcher Abkommen entgegengetreten werden. Im Interesse der Bevölkerung in Indonesien und der Schweiz, aber auch der Wirtschaft, welche auf weitere, zukünftige Abkommen zählt, ist die vorliegende Verordnung zu verbessern und zu konkretisieren.

Grundsätzliche Anmerkungen

Wir möchten festhalten, dass zur Feststellung der Wirksamkeit der Verordnung eine Baseline Studie zur Situation vor Ort unabdingbar ist. Diese kann zum jetzigen Zeitpunkt, auch nach Inkrafttreten des Handelsabkommens noch durchgeführt werden. Zudem sind die konkreten Anforderungen für Zollpräferenzen auf den – sehr konfliktbehafteten – Rohstoff Palmöl beschränkt. Um die im Handelsabkommen deklarierte Nachhaltigkeit zu erlangen müssten dies Anforderungen jedoch nicht ausschliesslich auf ein Produkt beschränkt werden, sondern auch Aquakultur und Forstwirtschaft miteinschliessen.

Die Nachhaltigkeitskriterien in Handelsabkommen müssen zudem die Gesamtheit des Rohstoffes umfassen, welcher in die Schweiz importiert wird. Von Ausnahmen für Palmöl, welche für die Wiederausfuhr bestimmt ist, muss abgesehen werden.

Ausserdem soll die technische und finanzielle Unterstützung an Indonesien im Rahmen des im WPA festgehaltenen Kapazitätsaufbaus beziffert werden und die Wirksamkeitsanalyse miteinschliessen.

Schliesslich braucht eine Evaluation der Umsetzung des WPA und der Verordnung. Denn ob der gewählte Ansatz auch in zukünftigen Handelsabkommen verfolgt werden soll, hängt von der Umsetzung des WPA und der Verordnung ab. Deshalb fordern wir eine unabhängige ex-post Evaluation wichtiger Aspekte des WPA und der Verordnung. Die Resultate sollen veröffentlicht werden. Die Evaluation soll u. a. folgende Fragen beantworten: Wie wirkte sich das Abkommen/die Verordnung auf das Handelsvolumen mit Indonesien aus? Wie viel zertifiziertes Palmöl wurde importiert? Wie wirkte sich der PPM-Ansatz auf den Handel von Palmöl zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien aus? Werden die im Nachhaltigkeitskapitel formulierten Ziele erreicht (u.a. zur Wirksamkeit der Überprüfungen der Standards)? Kurz: Wird das Abkommen und die Verordnung tatsächlich wirksam umgesetzt?

Detaillierte Anmerkungen zu den Artikeln der Verordnung

Drei Hauptpunkte sind hier anzumerken, welche im Folgenden detailliert kommentiert werden:

- Eine zweite Benchmark-Studie, welche die Umsetzung der Zertifizierungssysteme analysiert;
- Konkretisierungen in Art. 6 Überprüfung der Zertifizierungssysteme
- Regelung des Ausschlusses von Zertifizierungssystemen in der Verordnung

Art. 3 Zugelassene Zertifizierungssysteme

Für den Nachhaltigkeitsnachweis sind Lieferkettenzertifikate zugelassen, die gestützt auf eines der folgenden Zertifizierungssysteme ausgestellt worden sind:

a. Zertifizierung nach Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO), Lieferkettenmodell «Identity Preserved» (IP), basierend auf den RSPO Principles and Criteria von 2013 oder 2018 und den Supply Chain Certification Systems von 2017 oder 2020;

b. Zertifizierung nach RSPO, Lieferkettenmodell «Segregated» (SG), basierend auf den RSPO Principles and Criteria von 2013 oder 2018 und den Supply Chain Certification Systems von 2017 oder 2020;

c. Zertifizierung nach International Sustainability and Carbon Certification PLUS (ISCC PLUS), «Segregated», basierend auf dem ISCC PLUS System Document von 2019, Version 3.2 und dem ISCC 203 Traceability and Chain of Custody Document von 2019, Version 3.1;

d. Zertifizierung nach Palm Oil Innovation Group (POIG) kombiniert mit RSPO IP oder RSPO SG, basierend auf den Palm Oil Innovation Group Verification Indicators von 2019.

Kommentar zu Art. 3

Die ausgewählten Lieferkettenzertifikate sind zu wenig streng, als dass sie zu einer Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Palmölproduktion führen würden. Es ist allgemein bekannt, dass der RSPO Standard in der Kritik steht (vgl. statt vieler: EIA (2015), Rainforest Action Network (2017)). Zahlreiche Fallstudien aus verschiedenen Waldregionen zeigen, dass die RSPO-Zertifizierung an Unternehmen vergeben wurde, die aktiv in die Abholzung, in Landrechtsstreitigkeiten, in die Zerstörung indigener Lebensgrundlagen und die Verschmutzung durch Agrochemikalien verwickelt sind. (vgl. statt vieler: World Rainforest Movement (2018), Greenpeace (2019)). Auch der Bericht "Destruction certified" von Greenpeace (2021) zeigt, dass sich die Probleme des Zertifikates bis heute halten und es immer noch RSPO zertifizierte Unternehmen gibt, die sich aktiv an der Abholzung der Wälder und/oder an Menschenrechtsverletzungen beteiligen.

Insbesondere die mangelhafte Umsetzung des RSPO-Standards steht bis heute in der Kritik. Der Art. 3 zugrundeliegende "Benchmark-Studie" ist es aber anzulasten, dass sie zwar die Anforderungen der Gütesiegel, nicht aber deren Umsetzung berücksichtigte. Deshalb fordern wir dringend die Durchführung einer weiteren "Benchmark-Studie", die die Umsetzung und Wirksamkeit der Gütesiegel-Standards miteinbezieht ("Benchmarking-Studie zur Umsetzung"). Der genaue Kriterienkatalog, auf den sich die "Benchmarking-Studie zur Umsetzung" bezieht, muss transparent gemacht werden. Auch sollte die Studie von einer unabhängigen Stelle verfasst werden, die nicht mit einem der zugelassenen Zertifizierungssystemen in Verbindung gebracht werden kann. Das Resultat der Studie muss Einfluss darauf haben, welche Zertifizierungssysteme unter Art. 3 aufgeführt werden. Nur Standards, die tatsächlich Nachhaltigkeit gewährleisten, sollen zugelassen werden.

Zu den einzelnen unter Art. 3 aufgeführten Zertifizierungssystemen:

Zu lit. a) RSPO IP sollte eine Rückverfolgbarkeit von Palmöl bis zur Plantage garantieren. Sollte sich herausstellen, dass dies nicht immer der Fall ist, müsste RSPO IP von Art. 3 ausgeschlossen werden. Auch wenn sich in der "Benchmarking-Studie zur Umsetzung" zeigen sollte, dass auch RSPO 2018 IP die Umsetzung und Wirksamkeit der Nachhaltigkeitsrichtlinien nicht garantieren kann, ist RSPO IP von Art. 3 auszuschließen.

Zu lit b) Eine Transparenz in der Lieferkette von der Plantage bis zum Einzelhändler ist für die Rückverfolgbarkeit von Palmöl zentral und im Sinne des Abkommens. Labels wie RSPO Segregated, die aus verschiedenen zertifizierten Palmölplantagen und -mühlen stammen können, sind deshalb von der Liste der zugelassenen Zertifizierungssysteme auszuschließen.

Zu lit. a) und b) Auf den Standard RSPO 2013 ist zu verzichten. Im erläuternden Bericht wird argumentiert, dass ältere Zertifikate basierend auf dem 2013er Standard über fünf Jahre gültig sind und daher noch im Umlauf sind. Das Ziel dieses Abkommens ist eine Verbesserung gegenüber heute, deshalb wäre es nicht zielführend, die mit alten, eindeutig ungenügenden Standards zertifizierten Importe in den Genuss von Zollrabatten kommen zu lassen. Importeure mit älteren Zertifikaten haben die freie Wahl: Entweder sie importieren, wie bisher zum Normalzoll oder aber sie beschaffen sich umgehend eine 2018er Zertifizierung, um vom Präferenzzoll zu profitieren. Diese minimale Anstrengung darf und muss von den Profiteuren der Zollkonzession erwartet werden.

Zu lit.c) ISCC PLUS schnitt in der "Benchmarking-Studie" wesentlich schlechter ab als vergleichbare Standards und ist deshalb von Artikel 3 auszuschliessen.

Zu lit. d) POIG ist die bisher glaubwürdigste Zertifizierung. Es wäre sehr wünschenswert, dass die Verordnung dies hervorhebt, sollte sich dies auch punkto Umsetzung und Wirksamkeit des Labels bewahrheiten. Ziel muss es sein, einen Anreiz für die breite Übernahme von wirksamen Standards durch den privaten Sektor zu schaffen.

Wie die "Benchmarking-Studie" festhält, wird Bio Suisse 2021 rezertifiziert. Dabei sollen u.a. die RSPO-Standards zusätzlich zu den Bio Suisse-Anforderungen erfüllt werden. Wir erwarten, dass Bio Suisse, sollte sich das Zertifikat in der "Benchmarking-Studie zur Umsetzung" bewähren, als zugelassenes Zertifizierungssystem unter Art. 3 aufgenommen wird.

Für die lokalen Kleinbauern und -bäuerinnen wichtig sind Standards, die der diversen Palmölproduktion in Indonesien gerecht werden und auch kleinbäuerliche Betriebe, die 35% der Ölpalmanbaufläche bewirtschaften, entsprechend repräsentieren. Dies ist beispielsweise bei RSPO nicht erfüllt, da sich deren zertifizierte Palmölanbaufläche in Indonesien nur zu 1% in den Händen solcher Betriebe befindet.

Art. 6 Überprüfung der Zertifizierungssysteme

1 Das SECO überprüft in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) die Zertifizierungssysteme nach Artikel 3 regelmässig darauf hin, ob die folgenden Voraussetzungen nach wie vor erfüllt sind:

a. Die Zertifizierungssysteme sind geeignet, die Einhaltung der Nachhaltigkeitsziele nach Artikel 8.10 CEPA zu zertifizieren.

b. Die verantwortlichen Organisationen stellen die wirksame Umsetzung der Zertifizierungssysteme sicher.

c. Interne Prozesse im Zusammenhang mit Revisionen und Beschwerden werden transparent und nachvollziehbar abgewickelt.

d. Die Zertifizierungssysteme werden von einer unabhängigen Stelle überprüft.

e. Die Rückverfolgbarkeit von Palmöl und Palmkernöl wird sichergestellt.

2 Es kann bei der Überprüfung Hinweise Dritter, insbesondere der Zivilgesellschaft, berücksichtigen und Expertinnen und Experten beiziehen.

Kommentar zu Art. 6

Absatz 1) Es ist unklar, was in Art. 6 Abs. 1 mit "regelmässig" gemeint ist. Dies muss präzisiert werden. Wir fordern, dass eine solche Überprüfung jährlich, zumindest aber alle zwei Jahre, vorgenommen wird. In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig, dass die jüngsten Entwicklungen bei den Zertifizierungssystemen bezüglich Kriterien, Guidelines und weiteren relevanten Anforderungen und Vorgehensweisen berücksichtigt werden. Dies sollte in Art. 6 Abs. 1 explizite Erwähnung finden.

Zu lit a) Die Kriterien für die Eignung müssen transparent einsehbar sein. Zudem müssen die Zertifizierungssysteme die Einhaltung der Nachhaltigkeitsziele nicht nur zertifizieren, sondern

sie müssen die Nachhaltigkeit auch “fördern”, wie es im CEPA festgehalten ist. Das Wort “fördern” ist hier unbedingt aufzunehmen.

Zu lit b) Wer sind diese “verantwortlichen Organisationen” und wer bestimmt diese? Dies muss in Art. 6 Abs. 3 lit. b ausgeführt werden. Ebenso unklar ist, was unter einer “wirksamen” Umsetzung zu verstehen ist. Wie genau will das Seco überprüfen, dass diese Organisationen die Zertifizierungssysteme wirksam umsetzen? Dazu braucht es klare Kriterien in der Verordnung und eine Konkretisierung der Vorgehensweise.

Zu lit c) Auch hier ist eine Konkretisierung erforderlich: Anhand welcher Kriterien und mittels welches Vorgehens will das Seco dies überprüfen? Und welches sind die Konsequenzen und vorgesehenen Massnahmen, wenn diese internen Prozesse nicht zufriedenstellend abgewickelt werden?

Zu lit d) Hier muss ausgeführt werden, wie das Seco überprüfen will, dass es sich um eine “unabhängige Stelle” handelt. Welche Anforderungen an die Unabhängigkeit stellt das Seco in diesem Kontext?

Zu lit e) Die Rückverfolgbarkeit von Palmöl und Palmkernöl bis zur Plantage wird sichergestellt. Es ist explizit zu erwähnen, dass die Rückverfolgbarkeit bis zur Plantage sichergestellt wird. Alles andere ist aus Transparenzgründen ungenügend.

Absatz 2) Hinweise der Zivilgesellschaft müssen zwingend einbezogen werden. Die “kann”-Formulierung ist daher durch “muss” bzw. “werden” zu ersetzen (auch weil sie nicht konsistent ist mit der Formulierung den Erläuterungen). Ausserdem sollte präzisiert werden, dass die “Zivilgesellschaft” nicht auf jene in der Schweiz begrenzt ist, sondern insbesondere auch die indonesische Zivilgesellschaft einschliesst. Dasselbe muss auch für die Expertinnen und Experten gelten.

Schliesslich braucht es in Abs. 2 Ergänzungen zum konkreten Vorgehen bei der Berücksichtigung von Hinweisen Dritter: Wo können solche Hinweise deponiert werden? In welcher Form sind diese einzureichen? Und wie fliessen sie in die Überprüfung ein?

Neu anzufügen: Artikel 7 Ausschluss von Zertifizierungssystemen

→ Der Ausschluss von Zertifizierungssystemen muss in der Verordnung geregelt werden.

In den Erläuterungen zu Art. 6 wird erwähnt, dass Zertifizierungssysteme, die die Anforderungen nicht mehr erfüllen, von der Liste in Art. 3 gestrichen werden kann. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus? Wann und unter welchen Umständen würde ein solches Zertifizierungssystem wieder in die Liste aufgenommen? Und welche Sanktionen (abgesehen von der Streichung von der Liste) sind vorgesehen, wenn systematische Probleme bei einzelnen Zertifizierungssystemen auftreten? Die Antworten auf diese Fragen müssen in einem eigenen Artikel 7 oder zumindest einem Absatz f) dringend ergänzt werden.

Ein Zertifizierungssystem verliert die Zulassung nach Art. 3, wenn sich herausstellt, dass es systematisch gegen die eigenen Nachhaltigkeitskriterien verstösst oder wenn das Zertifizierungssystem die Nachhaltigkeit im Palmölsektor nicht weiter vorantreibt und fördert. So genügt es nicht, wenn ein Zertifizierungssystem zum Beispiel nur in compliance mit der nationalen Gesetzgebung ist. Es muss die Absicht haben, alle internationalen Standards wie die UNO Menschenrechte, die Arbeitsnormen der ILO und Umwelt- und Klimavereinbarungen, wie sie in Kapitel 8 des CEPA festgehalten werden, wirksam

umzusetzen. Ebenso muss die wirksame Umsetzung durch das Zertifizierungssystem kontrolliert und sanktioniert werden.

Wir bedanken uns für die Aufnahme unserer Anliegen und Einwände und sind überzeugt, dass eine verlässliche Umsetzung von strengen Bestimmungen im Sinne aller ist.

Freundliche Grüsse

Sara Stalder
Geschäftsleiterin

Josianne Walpen
Projektleiterin



GESCHÄFTSSTELLE

Dornacherstrasse 101
Postfach
CH-4018 Basel
Tel. 061 365 99 99
Fax 061 365 99 90
sts@tierschutz.com
www.tierschutz.com

Postkonto 40-33680-3
Bankverbindung:
Basler Kantonalbank

SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS
PROTECTION SUISSE DES ANIMAUX PSA
PROTEZIONE SVIZZERA DEGLI ANIMALI PSA
PROTECZIUN SVIZRA DALS ANIMALS PSA



Per E-Mail an:
efta@seco.admin.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Holzikofenweg 36
CH-3003 Bern

Basel, 8. April 2020

Vernehmlassungsverfahren Palmölverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer Tierschutz STS schliesst sich den drei Forderungen der Palmöl-Koalition an (zweite Benchmarking-Studie zur Umsetzung der Standards, Ausschluss der vorgeschlagenen Standards (RSPO 2013, RSPO 2018 Segregated und ISCC), Präzisierung des Kontroll- und Sanktionssystems).

Zusätzlich möchten wir folgende spezifische Forderungen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens einreichen (bitte entschuldigen Sie die verspätete Einreichung):

Der Tierschutz bzw. das Tierwohl ist Teil der Nachhaltigkeit und demzufolge auch in die Palmölverordnung zu integrieren. Während und nach der Abstimmung zum Freihandelsabkommen mit Indonesien haben wir viele Rückmeldungen erhalten, die unsere kritische Haltung zum Abkommen bekräftigen. Der Schweizer Tierschutz STS verlangt deshalb, dass die Tierschutzaspekte als eigenständiges Thema der Nachhaltigkeit in die Palmölverordnung aufgenommen werden.

Ausserdem haben wir aus einer noch unveröffentlichten Analyse zum RSPO 2018-Standard (Denis Ruysschaert, Swissaid) zentrale Informationen auswerten können, die sehr tierschutzrelevant sind. Im folgenden Text wird festgehalten, dass die Artenvielfalt kaum geschützt wird und die Vorgabe der Biodiversitätsflächen des RSPO-Standards für Flora und Fauna völlig ungenügend sind. Weniger als 5 % der gesamten zertifizierten Flächen sind für den Erhalt der Biodiversität bereitgestellt, die zudem in qualitativ schlechtem Zustand sind. Die Flächen sind nicht nur verstreut, sondern auch ökologisch nicht lebensfähig, resp. in keinem Netzwerk von Schutzgebieten integriert, was für die Wildtiere eine zentrale Voraussetzung wäre.

Damit importiertes Palmöl dem Anspruch auf nachhaltige Produktion tatsächlich genügt, sind die erwähnten Korrekturen unabdingbar.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Forderungen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS



Dipl. ing. agr. ETH Martina Munz
Nationalrätin / Leiterin Ressort Politik STS



Dr. ing. agr. ETH Stefan Flückiger
Geschäftsführer Agrarpolitik

Beilage: Text aus unveröffentlichten Analyse zum RSPO 2018-Standard (Dr. Denis Ruysschaert, Vizepräsident von Swissaid): RSPO schützt die Artenvielfalt kaum. Plantagen werden auf Tieflandgebieten mit außergewöhnlicher Artenvielfalt angelegt. Die RSPO-Zertifizierung hat die Biodiversität jedoch kaum geschützt. Die meisten der derzeit zertifizierten Anbaubetriebe und Konzessionen in Sumatra und Borneo befinden sich im Lebensraum der Grosssäuger der 1990er Jahre und in Gebieten, die noch vor weniger als 30 Jahren artenreiche Tropenwälder waren. Im Spannungsfeld zwischen Schutz und Entwicklung hat die RSPO-Zertifizierung weniger als 5% (230.195 ha) der gesamten zertifizierten Flächen für den Erhalt der Biodiversität geschützt, während die anderen 95% (4,43 Millionen Hektar) für die Entwicklung von Ölpalmen zertifiziert wurden; allein in Indonesien wurden weniger als 5% (etwa 98.000 ha) der gesamten zertifizierten Flächen für den Erhalt der Biodiversität bereitgestellt. Darüber hinaus sind die verbleibenden geschützten Wälder wie Inseln in einem Meer von Ölpalmen verstreut, die ökologisch nicht lebensfähig sind, nicht in ein Netzwerk von Schutzgebieten integriert sind und nicht von der rechtlichen Durchsetzung profitieren. Der RSPO 2018 erkennt dieses Problem an, indem er einen Landschaftsansatz verfolgt. Aber eine rückwirkende Umsetzung dieser neuen Politik ist scheinbar unmöglich, und die Politik könnte mit einem neuen Planungszyklus erfolgen, der bis zu 25 Jahre dauern kann.

Bern, 1. April 2021

Per E-Mail efta@seco.admin.ch

an das Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung (WBF)
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

**Stellungnahme zur Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien
zum Präferenz-Zollansatz**

Sehr geehrte Herr Bundesrat Parmelin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Konsultationsunterlagen zur Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz und benutzen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Argumente. Als Branchenorganisation verweisen wir vorab darauf, dass die in swiss granum vertretenen Organisationen der Produktion, der Sammelstellen und des Handels sowie der ersten und zweiten Verarbeitungsstufe ihre Stellungnahmen zur Vorlage teilweise auch direkt abgeben werden.

Die Ölsaatenbranche wurde während des Entstehungsprozesses zu diesem Abkommen von der Bundesverwaltung angehört. Dabei wurden rote Linien erarbeitet, welche in den Verhandlungen gut eingehalten werden konnten. Wir begrüssen dieses Vorgehen sehr und bedanken uns für die gute Zusammenarbeit. Gleichzeitig hoffen wir, dass diese Vorgehensweise auch bei zukünftigen Diskussionen von internationalen Abkommen angewandt wird.

Die Nachhaltigkeit und die Rückverfolgbarkeit sind für die Glaubwürdigkeit dieses Abkommens zentral. Dabei sind für die Ölsaatenbranche insbesondere die in Artikel 8.10 des CEPA festgehaltenen Nachhaltigkeitsziele relevant, an welche die gewährten Konzessionen für Palmöl geknüpft sind. Es ist zwingend nötig, dass der Importeur, der Palmöl präferenziell aus Indonesien importieren will, die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien nachweist.

Die Art und Weise, wie dieser Nachweis erbracht werden kann, scheint uns grundsätzlich sinnvoll. Die von Ihnen auserwählten Lieferkettenzertifikate sind jedoch zu wenig streng. Daher ist es notwendig, sich auf die bestehenden Standards zu konzentrieren. In diesem Sinne ist insbesondere auf den RSPO Standard von 2013 zu verzichten. Gleiches gilt für den Standard RSPO «Segregated», welcher die Rückverfolgbarkeit ungenügend berücksichtigt.

Deshalb fordert swiss granum, folgende (rot markierte) Anpassungen in Artikel 3 vorzunehmen:

Art. 3 Zugelassene Zertifizierungssysteme

Für den Nachhaltigkeitsnachweis sind Lieferkettenzertifikate zugelassen, die gestützt auf eines der folgenden Zertifizierungssysteme ausgestellt worden sind:

- a. Zertifizierung nach Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO), Lieferkettenmodell «Identity Preserved» (IP), basierend auf den RSPO Principles and Criteria von ~~2013 oder~~ 2018 und den Supply Chain Certification Systems von ~~2017 oder~~ 2020;
- ~~b. Zertifizierung nach RSPO, Lieferkettenmodell «Segregated» (SG), basierend auf den RSPO Principles and Criteria von 2013 oder 2018 und den Supply Chain Certification Systems von 2017 oder 2020;~~
- ~~c. Zertifizierung nach International Sustainability and Carbon Certification PLUS (ISCC PLUS), «Segregated», basierend auf dem ISCC PLUS System Document von 2019, Version 3.2 und dem ISCC 203 Traceability and Chain of Custody Document von 2019, Version 3.1;~~
- d. Zertifizierung nach Palm Oil Innovation Group (POIG) kombiniert mit RSPO IP ~~oder RSPO SG von 2018~~, basierend auf den Palm Oil Innovation Group Verification Indicators von 2019.

Wir befürworten zudem die Bestimmung, dass die zum Nachweis der Nachhaltigkeit herangezogenen Standards durch eine externe Evaluation unter Einbezug der Branche kontrolliert und überprüft werden. Der vorliegenden Verordnung zur Konkretisierung der Nachhaltigkeitskonditionen stimmen wir zu.

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Argumente und Forderungen bei der Entscheidung berücksichtigen. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

swiss granum



Lorenz Hirt
Präsident



Stephan Scheuner
Direktor

Herr Bundesrat Guy Parmelin
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

Per E-Mail: efta@seco.admin.ch

Bern, 01. April 2021

Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir wurden im Rahmen der am 18. Dezember 2020 eröffneten Vernehmlassung zur obenstehend erwähnten Verordnung eingeladen, Stellung zu nehmen. Gerne möchten wir uns für diese Möglichkeit bedanken und nehmen sie hiermit gerne wahr.

Das umfassende Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien (CEPA) hält fest, dass nur nachhaltiges Palmöl von den Zollkonzessionen der Schweiz profitieren kann. Die Verordnung setzt die entsprechende Bestimmung des CEPA um.

Position von SwissHoldings:

- **Wir unterstützen die Bestrebungen des Bundesrates, das Freihandelsnetz der Schweiz auszubauen und begrüssen das Abkommen mit Indonesien explizit.**
- **Der Verband unterstützt die Verknüpfung von verbindlichen Nachhaltigkeitskriterien bezüglich Palmöl mit den Präferenzbestimmungen für die Einfuhr, um über das Abkommen Anreize für eine noch stärker nachhaltig ausgerichtete Palmölproduktion in Indonesien zu schaffen.**
- **Der Verweis der Verordnung auf bereits am Markt für Palmöl bestehende, gut etablierte Nachhaltigkeitsstandards wird positiv bewertet und als praktikabel eingestuft. Es ist sinnvoll, dass die Schweiz sich entschieden hat, kein eigenes, paralleles Kontrollsystem aufzubauen.**
- **Die Kriterien für die Erfüllung des Nachhaltigkeitsnachweises sind spezifisch für die konkrete Ausgangslage bezüglich Palmölproduktion in Indonesien entwickelt worden. Im Hinblick auf etwaige Bestrebungen, Präferenz-Zollansätze in Verbindung mit Nachhaltigkeitskriterien in weiteren Handelsabkommen zu verankern, gilt es, diese jeweils bezüglich der konkreten bilateralen Situation neu zu beurteilen und zu definieren.**

A/ Allgemeine Position

Freihandelsabkommen (FHA) sind für Schweizer Unternehmen von grosser Bedeutung, da ein entscheidender Teil des Umsatzes im Ausland erzielt wird und so ein möglichst hindernisloser Zugang zu wichtigen Märkten zentral ist. Dies gilt insbesondere für das Abkommen mit Indonesien, einer stark wachsenden Volkswirtschaft. Der Verband begrüsst den Abschluss des Abkommens, nimmt das Abstimmungsergebnis erfreut zur Kenntnis und unterstützt ganz generell die Strategie des Bundesrates, das Netz an Freihandelsabkommen laufend zu erweitern und zu modernisieren.

Die Schweiz hat Indonesien im CEPA moderate Zugeständnisse für Palmöl gewährt. Diese Zugeständnisse sind im Abkommen an eine Reihe von Bedingungen geknüpft. Insbesondere muss das präferenziell importierte Palmöl die Nachhaltigkeitsziele für die Bewirtschaftung des Pflanzenölsektors erfüllen. Der Verordnungsentwurf, welcher die diesbezüglichen unter Kapitel 8.10 des Abkommens definierten Nachhaltigkeitskriterien konkretisiert, wird von SwissHoldings positiv beurteilt. Die Bestimmungen sind für den Handel mit Palmöl praktikabel und zielführend.

Es ist zwar ein Novum in der Handelspolitik der Schweiz, dass im Rahmen eines Freihandelsabkommens verbindliche Nachhaltigkeitskriterien mit dem präferenzbegünstigten Zoll für einzelne Produktklassen verknüpft werden. Gleichwohl weist SwissHoldings darauf hin, dass die Schweiz schon länger Bestrebungen kennt, Nachhaltigkeitsaspekte in ihre Vertragspraxis für die Freihandelsabkommen zu integrieren. Bereits im Jahr 2010 wurde das erste Modellkapitel zu Handel und nachhaltige Entwicklung in FHA von der Schweiz und ihren EFTA-Partnern entwickelt. Die Vorgaben dieses Kapitels kommen für alle in einem Freihandelsabkommen abgedeckten Sektoren zur Anwendung. Zudem wirken auch die Aktionspläne des Bundesrates im Bereich der Nachhaltigkeit unterstützend. Dieser ganzheitliche Ansatz hat sich als wirkungsvoll erwiesen, um auch grundsätzlich Aspekte der Nachhaltigkeit zu fördern, so dass alle Partner von den Vorteilen des Handels profitieren können.

B/ Position zu spezifischen Punkten

1) Abstützung auf bereits etablierte Zertifizierungssysteme

SwissHoldings begrüsst, dass sich die Vorlage auf bereits am Markt für Palmöl existierende Zertifizierungssysteme abstützt. Es wäre nicht zielführend gewesen, wenn der Staat eigene Kontrollregimes aufgebaut hätte. Die Nutzung bereits etablierter und von Schweizer Unternehmen breit angewandter Nachhaltigkeitsstandards sichert die Praktikabilität der neuen Bestimmung und lässt den bürokratischen Mehraufwand für die Unternehmen bei der Anwendung des Freihandelsabkommens geringhalten.



2) Prozess zur Auswahl und Aktualisierung der zugelassenen Zertifizierungssysteme

SwissHoldings begrüsst, dass die betroffenen Branchen und weitere relevante Akteure eng in den Selektionsprozess zur Auswahl der zugelassenen Zertifizierungssysteme eingebunden worden sind. Die im Rahmen dieses Prozesses zur Anwendung kommenden Kriterien «Gute Gouvernanz, Transparenz und Rückverfolgbarkeit der Ware» unterstützt der Verband in Bezug auf den Sektor der Palmölproduktion. Zudem wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass das SECO regelmässig die in Zusammenarbeit mit dem BAFU zugelassenen Zertifizierungssysteme auf ihre Eignung, die Erfüllung der Nachhaltigkeitsziele für Palmöl gemäss CEPA zu zertifizieren, überprüfen wird – wobei gegebenenfalls auch neue Zertifizierungssysteme in die Liste aufgenommen werden können. Dadurch wird die kontinuierliche Weiterentwicklung des Ansatzes sichergestellt und die Glaubwürdigkeit des Mechanismus auch insgesamt gestärkt.

3) Anwendbarkeit der Bestimmungen für den Nachhaltigkeitsnachweis

Die in der Verordnung vorgeschlagenen und zur Anwendung kommenden Kriterien zur Bestimmung des Nachhaltigkeitsnachweis für die im CEPA gewährten Marktkonzessionen sind spezifisch für den Sektor der Palmölproduktion entwickelt worden und damit nicht-reziproker Natur. Der Markt für indonesisches Palmöl soll erweitert und gleichzeitig eine Entwicklung in eine nachhaltigere Richtung gezielt gefördert werden. Im Hinblick auf etwaige Bestrebungen, Präferenz-Zollansätze in Verbindung mit Nachhaltigkeitskriterien in weiteren Handelsabkommen zu verankern, gilt es, diese jeweils bezüglich der konkreten Situation in den Märkten vor Ort neu zu beurteilen und zu definieren. Zudem soll sich der Einbezug der Stakeholder künftig noch stärker an Kriterien wie Felderfahrung, Repräsentativität und Gouvernanz orientieren.

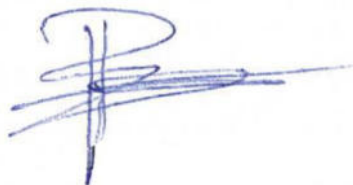
Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

SwissHoldings
Geschäftsstelle

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Denise Laufer".

Denise Laufer
Mitglied der Geschäftsleitung,

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Julia Burkhalter".

Julia Burkhalter
Fachreferentin Aussenwirtschaft und Corporate
Social Responsibility



Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Per E-Mail an:
efta@seco.admin.ch

Wirtschaftspolitik

Nicolas Stephan
Ressortleiter Volkswirtschaft

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 384 48 40

n.stephan@swissmem.ch
www.swissmem.ch

Zürich, 18. März 2021

Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das vom Bundesrat am 18. Dezember 2020 eröffnete Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz.

Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossunternehmen der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie (MEM-Industrie) und verwandter technologieorientierter Branchen. Swissmem fördert die nationale und die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer rund 1'200 Mitgliedsfirmen durch eine wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsgerechte Dienstleistungen, eine gezielte Vernetzung sowie eine arbeitsmarktgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MEM-Industrie.

Die Schweizer MEM-Industrie ist eine facettenreiche und innovative Hightech-Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Für das Jahr 2019 gilt: Sie erwirtschaftet 7% des Bruttoinlandproduktes und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselstellung ein. Die Branche ist mit rund 325'000 Beschäftigten die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von CHF 68.3 Milliarden rund 30% der gesamten Güterexporte. 56% der ausgeführten Güter der MEM-Industrie werden in die EU exportiert.

Allgemeine Würdigung des Freihandelsabkommens EFTA-Indonesien

Swissmem ist sehr erfreut über die Zustimmung des Souveräns zum Freihandelsabkommen (FHA) mit Indonesien. Es wird den Schweizer Unternehmen den Zugang zu diesem vielversprechenden Zukunftsmarkt massgeblich erleichtern. Auch für Indonesien ist das Abkommen ein Erfolg. Das Land erhält einen preisgünstigeren Zugang zu Schweizer Spitzentechnologie – sei es für Infrastrukturen, das Gesundheitssystem oder die Energiegewinnung. Das hilft der indonesischen Gesellschaft und der Umwelt direkt. Ausserdem sorgen mehr Handel und Technologietransfer für Arbeitsplätze und Bildung vor Ort.

Swissmem unterstützt die vorliegende Verordnung, die dazu dient, die im FHA enthaltenen Nachhaltigkeitsbestimmungen zum Palmöl in nationales Recht umzusetzen. Dabei handelt es sich um ein Novum im FHA und wir danken den Verantwortlichen im Seco für diesen Verhandlungserfolg, was sicher dazu beigetragen hat, dass das FHA in der Volksabstimmung angenommen wurde.

Was künftige FHA anbelangt, möchten wir Folgendes festhalten:

- Ob mit weiteren Verhandlungspartnern für ein FHA so detaillierte und weitgehende Nachhaltigkeitsbestimmungen wie mit Indonesien vereinbart werden können, bleibt vorderhand offen. Letztlich muss ein FHA für beide Seiten als vorteilhaft beurteilt werden können, ansonsten wird kein Abschluss erfolgen. Swissmem unterstützt selbstverständlich die Bestrebungen des Seco, solche Nachhaltigkeitsbestimmungen auch in künftige FHA einfließen zu lassen, sie dürfen aber nicht zum «Killerkriterium» für einen allfälligen Abschluss werden. Sollte der Verhandlungspartner nicht im von der Schweiz gewünschten Mass entgegenkommen, dann ist dessen nationale Souveränität zu respektieren und ein Abschluss vorzunehmen. Im Kern ist ein FHA ein Abkommen, welches den gegenseitigen Warenaustausch erleichtern soll, was beiden Ländern nicht nur wirtschaftliche, sondern insbesondere auch soziale und ökologische Vorteile verschafft. All diese Aspekte werden auch ohne Nachhaltigkeitsbestimmungen im FHA erzielt.
- Vor diesem Hintergrund soll der Bund ein neues Programm im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit zur Umsetzung von Freihandelsabkommen lancieren: Konsumentinnen und Konsumenten wollen immer mehr Gewissheit haben, dass sie nachhaltig produzierte Güter einkaufen. Das gilt namentlich im Bereich der Nahrungsmittel. In diesem Bereich gibt es technologische Möglichkeiten zur sicheren Nachvollziehbarkeit der kompletten Wertschöpfungskette, gerade auch mit Schweizer Technologie und Blockchain. Ein solches Entwicklungszusammenarbeitsprogramm soll vom WBF/Seco und vom EDA in einem Umfang von 100 Mio. CHF jährlich gefördert werden.

Fazit

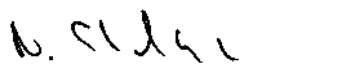
Swissmem unterstützt die vorliegende Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien vorbehaltlos.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Einschätzung zur vorliegenden Vorlage.

Freundliche Grüsse



Dr. Stefan Brupbacher
Direktor



Nicolas Stephan
Ressortleiter Volkswirtschaft

SwissOlio

Verband Schweizerischer Hersteller von Speiseölen, Speisefetten und Margarinen

Effingerstrasse 6A, 3011 Bern

Telefon 031 529 50 70

Telefax 031 529 50 51

Per Email: efta@seco.admin.ch

An das eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Bern, 30. März 2021

Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz: Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hatte am 18. Dezember 2020 das WBF beauftragt, bei den interessierten Kreisen zur Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Gerne nehmen wir daran teil und äussern im Folgenden unsere Meinung zu dieser Verordnung.

Die Schweiz hat Indonesien im ausgehandelten Wirtschaftspartnerschaftsabkommen CEPA Konzessionen für Palmöl gewährt. Diese Konzessionen bestehen hauptsächlich aus Kontingenten für rohes Palmöl, Palmstearin und Palmkernöl im Umfang von 10'000 Tonnen, die über fünf Jahre schrittweise auf insgesamt 12'500 Tonnen erhöht werden, und für die Zollreduktionen von rund 20-40 Prozent gewährt werden.

Wir haben den Entstehungsprozess dieses Abkommens eng begleiten dürfen und möchten uns vorab nochmals für die gute Zusammenarbeit bedanken. Besonders gefreut und beeindruckt hat uns, dass die erarbeiteten roten Linien so gut eingehalten und verteidigt werden konnten. So kann die Ölsaatenbranche hinter diesem Abkommen stehen, auch wenn sie selbst es nicht angestrebt hat. Wir begrüßen deshalb das ausgehandelte Resultat und insbesondere auch die Bedingungen, an welche die Ausnützung der gewährten Konzessionen für Palmöl geknüpft sind, wie die in Artikel 8.10 des CEPA statuierten Nachhaltigkeitsziele.

Die zur Konkretisierung dieses Artikels unterbreitete Verordnung findet unsere Zustimmung. Es ist zwingend nötig, dass der Importeur, der Palmöl präferenziell aus Indonesien importieren will, die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien nachweist. Die Art und Weise, wie dieser Nachweis erbracht werden kann, scheint uns klug und sinnvoll. Insbesondere, dass keinem der etablierten Standards in der Zertifizierung eine Exklusivität oder Privilegierung eingeräumt wurde, ist sehr zu begrüßen. So wird der Branche grösstmögliche Freiheit bei der Beschaffung von Rohstoffen eingeräumt, ohne gleichzeitig die Ziele im Bereich der Nachhal-

tigkeit zu verwässern. Die Bestimmung derjenigen Standards, die zum Nachweis der Nachhaltigkeit herangezogen werden können, durch eine externe Evaluation unter Einbezug der Branche und Umweltverbänden halten wir für richtig und sinnvoll.

Schliesslich zeugt der Verzicht auf die Etablierung eines eigenen, allenfalls parallel geführten Kontrollregimes durch die Schweiz von der Praxisnähe der Behörden, hätte unser Land doch weder unter Einbezug der Branche noch durch die Schaffung einer eigenen Stelle die Möglichkeit, die Einhaltung der Vorgaben in Indonesien mit einem vernünftigen Aufwand effektiv sicherzustellen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sowohl der Inhalt des Abkommens als auch dessen Umsetzung praktikabel und doch zielführend angedacht sind. Dies ist angesichts der Einmaligkeit der erwähnten Nachhaltigkeitsziele bemerkenswert und zeugt von der Vernunft, mit der alle involvierten Parteien hier vorgegangen sind. Wir möchten Sie dazu explizit beglückwünschen und hoffen, auch in Zukunft mit demselben Geist ans Werk gehen zu können.

Freundliche Grüsse

SwissOlio

Der Präsident



Dr. Urs Reinhard



Réponse au projet d'ordonnance du CEPA

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions pour l'opportunité offerte d'apporter nos commentaires et recommandations au projet d'ordonnance relative à la mise en œuvre de l'accord de libre-échange Suisse-Indonésie (CEPA). Nous pensons que cet accord peut apporter des améliorations environnementales et promouvoir une culture d'huile de palme plus responsable en Indonésie si et seulement si sa mise en œuvre est effective et respecte certaines lignes directrices claires. Pour cela, il y a des éléments critiques dont il faut impérativement tenir compte et que nous mettons en exergues dans le tableau ci-dessous.

Nous tenons également à souligner les points suivants :

- Apriori, aucune étude d'impact détaillée n'a été conduite afin de mesurer les réels impacts environnementaux et sociaux de cet accord. Aposteriori, il serait au minimum nécessaire de suivre et évaluer les progrès sociaux et environnementaux apportés par cet accord sur les conditions de productions de l'huile de palm en Indonésie (voir aussi les remarques ci-dessous).
- Le mécanisme de différenciation tarifaire (PPM) du CEPA - ne s'appliquant aujourd'hui qu'à l'huile de palme- devrait également s'appliquer au commerce des autres produits, entre autres ceux issus de l'aquaculture ou la silviculture.
- Les termes et principes de cet accord nécessiteraient d'être appliqués dans le futur aux volumes d'huile de palme en provenance de l'Indonésie négociés ou achetés par des entreprises domiciliées en Suisse mais non importés physiquement et/ou sous forme d'huile de palme pure sur le territoire suisse.

En vous remerciant pour votre attention, nous restons à votre disposition pour toutes précisions éventuelles et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Elgin Brunner, Responsable Transformational Programmes, WWF Suisse

Commentaires et recommandations

Text original	Commentaires et suggestions du WWF
Art. 3 Systèmes de certification admis Les certificats de traçabilité délivrés sur la base d'un des systèmes de certification suivants sont admis pour apporter la preuve de durabilité: a. Certification <i>Roundtable on Sustainable Palm Oil</i> (RSPO), modèle de chaîne d'approvisionnement «<i>Identity Preserved</i>» (IP), basé sur les	a. Les organisations qui, lors d'une évaluation de certification, sont jugées conformes aux standards RSPO reçoivent un certificat de conformité d'une validité maximale de cinq ans. Toutefois, les entreprises sont tenues de se soumettre à des audits de surveillance, incluant une série d'activités annuelles d'évaluation de leur conformité, afin de maintenir la validité de la certification RSPO. Ainsi, bien que le certificat d'une

RSPO <i>Principles and Criteria</i> de 2013 ou de 2018⁵ et sur les <i>Supply Chain Certification Systems</i> de 2017 ou de 2020⁶; b. Certification RSPO, modèle de chaîne d'approvisionnement « <i>Segregated</i> » (SG), basé sur les RSPO <i>Principles and Criteria</i> de 2013 ou de 2018⁷ et sur les <i>Supply Chain Certification Systems</i> de 2017 ou de 2020⁸; c. Certification <i>International Sustainability and Carbon Certification PLUS</i> (ISCC PLUS) «<i>Segregated</i>», basé sur l'ISCC PLUS <i>System Document</i> de 2019⁹, version 3.2 et l'ISCC 203 <i>Traceability and Chain of Custody Document</i> de 2019¹⁰, version 3.1; d. Certification <i>Palm Oil Innovation Group</i> (POIG) combinée avec le RSPO IP ou le RSPO SG, basé sur les <i>Palm Oil Innovation Group Verification Indicators</i> de 2019¹¹.	entreprise puisse avoir été délivré sur la base des P&C 2013, elle devra démontrer sa conformité aux P&C 2018 pour tout audit de surveillance effectué après l'expiration de la période de transition (15 novembre 2019). Par conséquent, la référence aux P&C 2013 peut être supprimée de l'ordonnance étant donné qu'aucun producteur ne fait encore l'objet d'un audit selon cette norme. En ce qui concerne les normes 2020 du RSPO Supply Chain Certification (SCC) et les systèmes 2020 du RSPO SCC, ils ont été approuvés le 1er février 2020 avec une période de transition d'un an. Par conséquent, tous les audits à partir du 1er février 2021 doivent être effectués en fonction de ces normes. Vous pouvez donc également supprimer la référence au document SSCS 2017 étant donné que la période de transition se termine après la mise en œuvre de l'accord. b. Idem c. Biffer la lettre c Alternative : lier de façon contraignante la lettre c aux lettres a et b Dans le cadre de la « <i>Benchmarking study on palm oil sustainability standards</i> » de Mai 2020 commanditée par le SECO et à laquelle le WWF a participé (en utilisant l'outil CAT du WWF), nous nous sommes accordés sur le fait que le seuil d'acceptation des normes volontaires devra être la RSPO. ISCC PLUS a obtenu un score inférieur en ce qui concerne la protection de la biodiversité, les droits des travailleurs et l'assurance (comme le démontre également cette récente étude de l'IUCN). Par conséquent, le WWF demande pressamment que la norme ISCC PLUS ne soit admise que si elle est combinée à la RSPO (conformément aux recommandations de l'IUCN). De notre point de vue, il serait cependant plus efficace de supprimer complètement la norme ISCC PLUS des systèmes de certifications admis car son ajout rajoute de la complexité sans vraie valeur ajoutée. d. POIG est de loin la certification la plus crédible à ce jour. Il serait grandement souhaitable que la mise en œuvre de l'accord la mette en avant et crée une réelle incitation pour une large adoption par le secteur privé.
Art. 4 Demande d'approbation de la preuve de durabilité 1 La demande d'approbation de la preuve de durabilité doit être déposée auprès du SECO. 2 Elle doit être accompagnée du certificat de traçabilité et doit contenir:	Ce document de preuve devrait également comporter les volumes et les origines afin d'apporter plus de transparence et de faciliter le reporting. C'est pourquoi, nous proposons l'introduction d'une nouvelle lettre c à l'art.4, Al.2 :

a. des informations concernant la requérante, notamment son nom et son siège; b. des informations concernant le certificat de traçabilité, notamment son numéro de référence et sa date d'expiration. 3 Les informations à fournir en vertu de l'al. 2 doivent être indiquées dans le formulaire mis à disposition par le SECO. 4 Si le SECO approuve la demande, il attribue un numéro de preuve à la requérante. 5 Il peut assortir l'approbation de charges. 6 L'approbation est valable tant que le certificat de traçabilité n'a pas perdu sa validité.	c. des informations concernant les volumes importés et leur provenance.
Art. 6 Contrôle des systèmes de certification 1 Le SECO, en collaboration avec l'Office fédéral de l'environnement (OFEV) examine régulièrement les systèmes de certification visés à l'art. 3 pour vérifier si les conditions suivantes demeurent remplies: a. les systèmes de certification sont à même de certifier le respect des objectifs de durabilité définis à l'art. 8.10 du CEPA; b. les organisations responsables garantissent la mise en oeuvre efficace des systèmes de certification; c. les processus internes liés aux révisions et aux recours sont transparents et faciles à comprendre; d. les systèmes de certification sont examinés par un organisme indépendant; e. la traçabilité de l'huile de palme et de l'huile de palme est garantie.	Alinéa 1 : Les systèmes de certifications sont évolutifs et régulièrement révisés. La validité des certificats doit se baser sur les dernières versions des documents normatifs (principes et critère, modèle d'assurance, Chains of custody, etc.) pour que celles-ci soient bien prise en compte. C'est pourquoi, nous proposons de modifier l'art.6, al. 1 de la façon suivante : <i>1 Le SECO, en collaboration avec l'Office fédéral de l'environnement (OFEV) examine régulièrement les systèmes de certification visés à l'art. 3. Ils tiennent compte des mises à jour et appliquent la dernière version des standards et autres documents normatifs d'exigences. Ils vérifient en particulier si les conditions suivantes demeurent remplies : (...)</i> b. Qui détermine de quelles organisations il s'agit et comment ? Par ailleurs, la notion d'efficacité de la mise en oeuvre est pertinente mais difficilement mesurable. Il serait important que le SECO définisse des indicateurs et évalue l'impact de la mise en oeuvre des standards sur le terrain permettant notamment l'obtention des certificats (voir aussi les autres remarques). Un tel mandat pourrait par exemple être attribué au Swiss Palm Oil Network. c. Il est ici nécessaire de clarifier s'il s'agit des processus internes au système de certification. Une personne référente au SECO devrait accompagner les entreprises à cet égard. d. Modifier : <i>d les systèmes de certification sont examinés par un organisme indépendant accrédité par la RSPO ou POIG ;</i> e. Il serait pertinent de décrire les schémas de traçabilité IP/SG acceptés et la manière donc ceux-ci seront contrôlés.
Art. 6 Contrôle des systèmes de certification 2 Pour ce faire, il peut tenir compte d'indications fournies par des tiers, issus en particulier de la société civile, et consulter des experts.	Nous proposons de modifier l'alinéa 2 de la façon suivante afin de mieux refléter la pertinence des informations fournies par des tiers et l'impératif de les consulter : <i>2 Pour ce faire, il doit tenir compte (...).</i> Il reste aussi à définir à travers quel canal et format ces informations peuvent être transmises. De plus, nous préconisons la

	mise en place d'un mécanisme qui permette le signalement, la dénonciation ou la plainte (par une organisation tierce) pour violation d'un des critères par une entreprise (si celle-ci possède un certificat valide) et la mise en place de sanctions appropriées. Sur cette base nous proposons d'introduire un nouvel alinéa 3 : <i>3. Le SECO met en place un canal de communication afin de permettre le signalement de plaintes ou dénonciations de pratiques frauduleuses ou allant à l'encontre des principes d'une huile de palme responsable par toute organisation tierce. Le SECO, en collaboration avec d'autres organisations, ouvre une enquête afin de vérifier la véracité de ces allégations. Le cas échéant des mesures allant jusqu'à l'exclusion de certaines entreprises sont appliquées.</i>
Autres remarques :	• Il manque une section sur le suivi et l'évaluation de la mise en œuvre de cet accord. Il est primordial de pouvoir suivre les progrès en termes de pourcentages de volumes certifiés RSPO, le taux de compliance et les résultats environnementaux et sociaux attribués à ces nouveaux volumes (à travers la mise en œuvre sur le terrain). Ceci permettra de démontrer la pertinence de ce nouveau mécanisme de différenciation et de pouvoir le répliquer. • Il est particulièrement important de prendre en considération les remarques faites par la RSPO pour s'assurer que les exigences et règles édictées dans cette ordonnance soient bien alignées.